

Die Hauskommunionen (zadrugas) bei den Südslawen.

Von

Dr. Ivan Strohal.

§ 1. Wie und wann die Hauskommunionen bekannt wurden.

Schon im 18. Jahrhundert kam hie und da eine Notiz zum Vorschein, daß unten bei den unbekanntem Südslawen eine besondere Gewohnheit walte, nach der in einem Hause 20—30 Paare (Familien) und 100—200 Leute zusammen wohnen und zusammen wirtschaften. In dieser Hinsicht ist besonders wichtig eine Beschreibung dieses Zusammenlebens von Piller und Mitterpacher¹⁾ aus dem Jahre 1783. Später wurde diese Beschreibung in Engels „Geschichte von Dalmatien, Croatien und Slavonien“²⁾ und von da wieder in Dobrovskys „Slavin“³⁾ übernommen.

In den Gesetzen des 18. Jahrhunderts kommt jedoch die Hauskommunion als solche noch nicht vor. Keine dieser Institution findet man zwar schon in früheren Jahrhunderten; ein ganzes Hauskommunionengesetz ist aber erst im Anfange des 19. Jahrhunderts, und zwar für die ehemalige Militärgrenze entstanden (in den Grenzgrundgesetzen vom 7. August 1807.)

In den „Militar-Gränitz-Rechten für das Carlstädter- und Varasdiner-Generalat“ vom Jahre 1754 wurde zwar vorgeschrieben, daß „bey Tod-Fällen die Grund-Stücke . . . alleinig auf die im Haus in communione bonorum lebende Descendenten männlichen — in deren Abgang auch auf die weiblichen — Geschlechtes, alsdann auf die schon anderwärtig wohnhafte Descendenten, in so weit sie a proportione noch nicht mit genugsamen Grund-Stücken versehen, ferner auf die in communione bonorum mit lebende Brüder, und andere Agnatos, und endlichen auf die außer dem Haus wohnhafte Gebrüdere, in so weit sie noch nicht mit genugsamen Grund-Stücken versehen seynd, zufallen sollen“;⁴⁾ man spricht auch von einem „Caput Familiae“;⁵⁾ als wenn hier die Familie die Trägerin der Rechten und Pflichten wäre; man sagt sogar, daß dieses „Caput Familiae benennet“ sein soll. Dieses „Haupt des Hauses“ ist aber kein Vertreter und Verwalter des Hauses als juristische Person, sondern er ist „Principal-Lehen-Träger“;⁶⁾ solche

¹⁾ Iter per Poseganam Slavoniae provinciam, S, 117 u. f.

²⁾ S. 246 u. f.

³⁾ S. 59 u. f.

⁴⁾ IV. Tit., § 37, vgl. auch § 32.

⁵⁾ Z. B.: IV. Tit., § 75.

⁶⁾ IV. Tit., § 76.

Hausväter sind auch in dem Falle, wenn sie zusammen mit mehreren Brüdern und weiteren Verwandten in einem Hause wirtschaften, „Herren vom Grund-Stuck“, und haben nur „allezeit die übrige Geschwister zu ernähren“, „diese hingegen stehen unter des Hauswirths Direction, und sollen ihme, als Brod-Vatter, arbeiten helfen“;¹⁾ und „so oft das Haupt des Hauses . . . mit Tod abgeheth, muß bey dem Regiment; dessen Successor in Prothocollo, wie auch auf dem Patent angemerket werden“.²⁾

Erst in den „Grundgesetzen der Militär-Gränze“ vom 7. August 1807 sagt man: „Damit die Wirtschaft der Gränzhäuser in Abwesenheit der Dienstmänner ununterbrochen fortgetrieben werden könne, ist das Zusammenleben einer größeren Anzahl von Menschen in dem nämlichen Hause, oder die Hauskommunion unumgänglich nöthig“;³⁾ und: „So lange die Haus-Kommunion besteht, haben alle Mitglieder derselben gleichen Anspruch auf das Vermögen des Hauses, und gleiche Obliegenheit, für das Haus nach Maßgabe ihrer Kräfte zu arbeiten und zu dienen“.⁴⁾ In der Einführungsverordnung zu diesem Gesetze sagt man wieder: „Als bei der Organisirung der Gränze im Jahre 1803 die Erbfolgeordnung verlaublich wurde, und man solcher die Verfügung der Gränzrechte zum Grunde legen wollte, vermög welcher der Hausvater als Hauptlehensträger galt, erhoben sich in der Gränze alle Stimmen dagegen. Man versicherte einhellig, daß die Gränzrechte in diesem, wie in so vielen andern Punkten nie (?) zur Ausführung gekommen seyen, daß die Hausgenossen sich von jeher (?) als Miteigenthümer (?) angesehen, in die Gleichheit ihrer Rechte ihren Stolz gesetzt hatten, und daß der übelste Eindruck zu befürchten wäre, wenn sie um diese ihre Rechte gebracht, oder auch nur darin verkürzt werden sollten.“⁵⁾

Ebenso wie in den Gesetzen für die ehemalige Militärgrenze, kommt auch in den Gesetzen und Verordnungen für das ehemalige Zivilgebiet Kroatiens im 18. Jahrhundert die Hauskommunion als solche noch nicht vor. Den Urbarialverordnungen aus dem 18. Jahrhundert gilt noch immer die einzelne natürliche Person als Trägerin der Rechte und Pflichten. In diesen Verordnungen spricht man immer nur von einer physischen Person, welche dem Grundherrn gegenüber verpflichtet ist.⁶⁾ In diesen Verordnungen spricht man auch von der Erbfolge der Untertanen.⁷⁾ Andererseits finden wir nirgends in diesen Verordnungen die Hauskommunion oder überhaupt eine Hausgenossenschaft als Trägerin der Rechte und Pflichten.

Erst als man auch in Kroatien das ungarische Gesetz (Art. VIII vom Jahre 1840) über die Erbfolge der Untertanen durchführen wollte, fand man, daß dieses Gesetz nicht im mindesten dem Volksbewußtsein und der Volkssitte entspreche. Nach diesem Gesetze sind auf die ganze Verlassenschaft eines Untertanen dessen aus gesetzlicher Ehe entsprossene Kinder beiderlei Geschlechts Erben zu gleichen Theilen.⁸⁾ Die Grundherren und die damaligen autonomen Komitatsregierungen ließen dieses Gesetz nicht in Wirksamkeit treten, weil die Bevölkerung die Erbgütertheilung nach Familienstämmen anstatt nach der Anzahl der im Eigentum gleichberechtigten Hausgenossen

¹⁾ IV. Tit., § 26.

²⁾ IV. Tit., § 76.

³⁾ § 55.

⁴⁾ § 64.

⁵⁾ Vgl. Stopfer, Lehrbuch über die Grundgesetze der karlstädter, warasdiner, banal-, slawonischen und banatischen Militär-Gränze, S. 129.

⁶⁾ Vgl. Kroat. Urb. von Maria Theresia, III. T., § 1: Slav. Urb. von Maria Theresia, I. T., § 1. (Vežić, Urbar hrvatsko-slavonski, S. 129 u. 170.)

⁷⁾ Vgl. Kroat. Urb. von Maria Theresia, VI. T., § 1. (Vežić, o. c., S. 138.)

⁸⁾ § 2.

im höchsten Grade für ungerecht hielt. Namentlich schien es ungerecht zu sein, daß die Töchter, die aus dem Hause ausgetreten sind, das gleiche Recht auf das Hausvermögen mit den Söhnen, die im Hause geblieben sind, haben. Später, als man nach der Auflösung der Untertanenverhältnisse die Grundbücher einführen wollte, fand man erst, daß man nicht die einzelnen Hausgenossen als Miteigentümer, sondern das ganze Haus, die Hauskommunion als Eigentümerin im Grundbuch eintragen müsse. Und so wurde verordnet, daß man solche Häuser, in denen zwei oder mehrere Familien leben und wirtschaften, im Grundbuche als Hauskommunionen eintragen solle.¹⁾ Zum ersten Male wurde aber das Hauskommunionsrecht im Zivilgebiete Kroatiens und Slawoniens in dem IV. Gesetzartikel vom Jahre 1870 geregelt.

In Serbien haben wir auch bis zum Jahre 1844 kein Gesetz über die Hauskommunionen. Erst in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1844 wurde auch das Hauskommunionsrecht geregelt.²⁾

Zur Bekanntmachung der Hauskommunionen hat aber am meisten das Falsifikat, bekannt unter dem Namen Königinhofer und Grüneberger Handschrift, beigetragen; dieses Falsifikat diente beinahe durch ein ganzes Jahrhundert als der stärkste Beweis über das Alter der Hauskommunionen. Erst gegen das Ende des 19. Jahrhunderts wurde bewiesen, daß dies nur eine ungeschickte Fälschung sei.³⁾

Viel hat zur Bekanntmachung dieser Institution auch Marmonts Bericht über die Organisation der illyrischen Provinzen beigetragen.⁴⁾ In diesem Berichte werden einige Grundsätze des Hauskommunionsrechtes als etwas Besonderes, das man nur bei den Südslawen findet, geschildert. Weniger bekannt wurde Andréossis Bericht über denselben Gegenstand. In diesem Berichte wird geschildert, wie stark der Einfluß der militärischen Verfassung auf das ganze Privatleben, Vermögens- und Familienverhältnisse in der ehemaligen kroatischen Militärgrenze war.⁵⁾

* * *

Auch zu einem Namen ist die Hauskommunion sehr spät gekommen.

Der lateinische Name „communio“ kommt schon in den Statuten für die Warasdiner Grenze vom Jahre 1737 vor.⁶⁾ Denselben lateinischen Namen finden wir in den sonst in deutscher Sprache verfaßten „Gränitz-Rechten“ vom Jahre 1754.⁷⁾ Aus diesem lateinischen Namen entstand später der deutsche „Hauskommunion“, den wir schon in dem Grenzgrundgesetze vom Jahre 1807 finden.

In serbo-kroatischer Sprache haben wir im Anfange des 19. Jahrhunderts für diese Institution noch keinen Namen. Heutzutage besteht in der serbo-kroatischen Sprache für den Begriff „Gesellschaft“ das Wort „društvo“, für den Begriff „Genossenschaft“ das Wort „zadruga“; weil aber das Wort „zadruga“ der technische Name für die Institution der Hauskommunion geworden ist, so bezeichnet man den Begriff Ge-

1) § 29 der Verordnung des österr. Justizministeriums vom 18. April 1853, RGBl. Nr. 65.

2) §§ 507—529.

3) Vgl. insbesondere Masaryk, Skizze einer soziologischen Analyse der sogenannten Grüneberger und Königinhofer Handschrift, im „Archiv für slawische Philologie“, 1887.

4) Rapport et projet sur l'organisation des provinces illyriennes.

5) Vgl. Boppe, Croatie militaire.

6) De rerum dominio, art. 8: „Quodsi pater familias superstitibus liberis, fratribus, vel in communione secum constitutis agnatis e vita decesserit, tum iuxta antiquam consuetudinem et pristinum confinii institutum . . . in dominium utile succedat qui eminentiori capacitate praeditus est, . . .“

7) IV. Tit., § 37: „in communione bonorum“.

nossenschaft sehr oft mit dem Worte „udruga“; namentlich finden wir das Wort „udruga“ mit der Bedeutung „Genossenschaft“ bei den Juristen.

Das Wort „zadruga“ mit der Bedeutung Hauskommunion finden wir zum ersten Male in dem Wörterbuch der serbischen Sprache von Vuk St. Karadžić. Als man in Kroatien von dieser Institution zu schreiben begann, wurde sie mit dem Namen „patrijarkalni život“, das „patriarchale Leben“, bezeichnet.¹⁾ Erst im Jahre 1858 identifiziert Žužel den Namen „patrijarkalni život“ mit dem Namen „zadruga“.²⁾ Bald nachher verdrängte dieser Name „zadruga“ gänzlich den alten „patrijarkalni život“.³⁾ Der Name „zadruga“ kam auch in den Gesetzartikel IV vom Jahre 1870, in das Gesetz vom 3. März 1874 und in das Gesetz vom 8. Juni 1871, wie auch in alle späteren kroatischen Gesetze. Bei den Serben finden wir diesen Namen zum ersten Male in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1844; vordem wird die Hauskommunion in den serbischen Gesetzen nur als „kuća“ (Haus) und selten in den späteren als „zadružna kuća“ (genossenschaftliches Haus) benannt.⁴⁾

Aus den Gesetzen lernte den Namen „zadruga“ auch das Volk. Jedoch als Bogišić im Jahre 1874 die Frage stellte, wie das Volk diese Institution benennt, namentlich ob ein besonderer Name bestehe für eine große Familie und ein besonderer für kleine Familie, bekam er aus allen Gegenden Kroatiens, Serbiens und Bulgariens die Antwort, daß das Volk den Namen „zadruga“ mit der Bedeutung Hauskommunion nicht kenne. Nach diesen Antworten erscheint als Eigentümerin des Vermögens einer Hauskommunion entweder das Haus „kuća“ oder die Familie „obitelj“, „familija“, und man unterscheidet nur großes von kleinem Haus, nur große von kleiner Familie. Nur aus einigen Gegenden kam die Antwort, daß man ein großes Haus als gemeinschaftliches „zadružna“ und eine kleine Familie als Einzelfamilie „inokosna“ bezeichne.⁵⁾ Überhaupt war dem Volke irgendein Unterschied zwischen der rechtlichen Stellung einer großen und der einer kleinen Familie unbekannt. Für die große wie auch für die kleine Familie galten dieselben Grundsätze; eine große Familie kann zu jeder Zeit zerfallen in mehrere kleine Familien, sie kann auch durch Abgang ihrer Mitglieder (Tod oder Austritt) zu jeder Zeit zu einer kleinen Familie zusammenschrumpfen; anderseits kann auch eine kleine Familie durch Vermehrung ihrer Mitglieder zu einer großen emporwachsen; und dennoch bleiben immer dieselben Grundsätze maßgebend für das innere Leben in solchen Familien.⁶⁾

§ 2. Die Theorie vom Berufe und guten Eigenschaften der slawischen Völker.

Noch bevor es zur ersten gesetzlichen Regelung des Hauskommunionsrechtes in dem Grenzgrundgesetze vom 7. August 1807 kam, entstand die Theorie vom Berufe und guten Eigenschaften der slawischen Völker. Als Vater dieser Theorie kann man den großen deutschen Denker Herder bezeichnen. Herder schildert die slawischen als friedliebende und fleißige Völker. Nach ihm waren die Slawen nie ein unter-

¹⁾ So unter anderen Žužel (Gospodarski list 1856, Nr. 13 u. f.); Vukotinić (Gospodarski list 1856, Nr. 23).

²⁾ Vgl. Gospodarski list 1858, Nr. 20.

³⁾ Vgl. Gospodarski list 1861, Nr. 30 u. f.

⁴⁾ Vgl. A. Jovanović, Istorijski razvitak srpske zadruge, S. 68 u. f.

⁵⁾ Vgl. Zbornik sadašnjih pravnih običaja u južnih Slovena I, S. 6 u. f.; vgl. auch Bogišić, De la forme dite inokosna de la famille rurale chez les Serbes et les Croates, S. 36 u. f.

⁶⁾ Vgl. Bogišić, De la forme dite inokosna . . . , S. 10 u. f.

nehmendes Kriegs- und Abenteurervolk wie die Deutschen; vielmehr rückten sie diesen stille nach und besetzten ihre leergelassenen Plätze und Länder. Sie liebten die Landwirtschaft, einen Vorrat von Herden und Getreide, auch mancherlei häusliche Künste. Sie waren mildtätig, bis zur Verschwendung gastfrei, Liebhaber der ländlichen Freiheit, aber unterwürfig und gehorsam, des Raubens und Plünderns Feinde. Unglücklich ist das Volk dadurch geworden, daß es bei seiner Liebe zur Ruhe und zum häuslichen Fleiß sich keine dauernde Verfassung geben konnte. Das Rad der ändernden Zeit dreht sich indes unaufhaltsam; und da diese Nationen größtenteils den schönsten Erdstrich Europas bewohnen, wenn er ganz bebaut und der Handel daraus eröffnet würde, da es auch wohl nicht anders zu denken ist, als daß in Europa die Gesetzgebung und Politik statt des kriegerischen Geistes immer mehr den stillen Fleiß und den ruhigen Verkehr der Völker untereinander fördern müssen und fördern werden: so werden auch diese so tief versunkenen, einst fleißigen und glücklichen Völker endlich einmal von ihrem langen und trägen Schlaf ermuntert und ihre alten Feste des ruhigen Fleißes und Handels feiern dürfen.¹⁾

Diese Worte sind die Grundlage der slovenophilen Theorie, nach der die slawischen Völker zur Verwirklichung der Idee des Humanismus berufen sind. Diese Schilderung des Charakters der slawischen Völker übernahm nachher Dobrovsky in seinen „Slavin“²⁾ und Kopitar in die Einleitung zu seiner Grammatik der slawischen Sprachen.³⁾ Im Jahre 1809 hielt der Pole W. Surowiecki Vorträge über die älteste Geschichte der Slawen;⁴⁾ in diesen Vorträgen schildert er die slawischen Völker und ihre Eigenschaften beinahe so wie vor ihm Herder. Im Jahre 1820 veröffentlichte derselbe Surowiecki ein größeres Werk,⁵⁾ in welchem er Beweise sammelte für die Theorie über die Menschenfreundlichkeit und Mildtätigkeit der slawischen Völker.

Diese Theorie vom Beruf und den guten Eigenschaften der slawischen Völker wurde auch zur Lösung der Streitfrage über Herkunft der slawischen Gesetze verwendet. Diese Streitfrage stammt noch aus dem 18. Jahrhundert. Der alte V. N. Tatiščev lehrt,⁶⁾ daß die Russen ihr ältestes Gesetz „*Ruska pravda*“, als sie das jetzige Rußland besetzten, mit sich brachten. Ebenso wie Tatiščev, meint auch Boltin,⁷⁾ daß die Slawen keine fremden Gesetze zu rezipieren brauchten. Die Natur, lehrt er, bringt mit sich bestimmte Rechtsverhältnisse bei allen Völkern und das Resultat dieser Rechtsverhältnisse sind die Gesetze, die bei allen Völkern beinahe ganz gleich sind. Andererseits lehrte Schlözer,⁸⁾ daß die Russen alle Rechtsinstitutionen sowie auch die ganze Zivilisation von den Germanen übernommen haben. Karamzin⁹⁾ verglich einzelne Bestimmungen in der alten „*ruska pravda*“ mit den Rechtsinstitutionen bei den Negeren, Kalmücken, Kaffern u. a.; erst die Deutschen führten bei den Russen bessere

¹⁾ Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit, III. Bd., 1792.

²⁾ Slavin, Beiträge zur Kenntnis der slawischen Literatur, Sprachkunde und Altertümer nach allen Mundarten, 1808, S. 9—14.

³⁾ Grammatik der slawischen Sprachen in Krain, Kärnten und Steyermark, 1808, S. XI.

⁴⁾ Rozprawa s sposobach dopełnienia historyi i znajomości dawnych Slowian, czytana na posiedzeniu publicznem 19. stycznia 1809; in W. Surowieckis Werken, S. 496—519.

⁵⁾ Sledzenie początku narodow slowianskich.

⁶⁾ Законы древніе русскіе, для пользы всёхъ любомудрыхъ и нѣколько истолкованные; Исторія російская съ самыхъ древнѣйшихъ временъ.

⁷⁾ Примѣчанія на Исторію древнія и нынѣшнія Россіи Г. Леклерка.

⁸⁾ Nestor, Russische Annalen, 1802.

⁹⁾ Исторія государства Россійскаго.

Rechtszustände ein. Der Pole Naruszewicz lehrt¹⁾ ebenso, daß die Polen einzelne Rechtsinstitutionen aus dem Auslande übernommen haben. Czacki meint,²⁾ daß sich das polnische Recht aus dem normannischen Rechte entwickelte.

Jetzt kam die Theorie von den besonderen Eigenschaften der slawischen Völker. Diese Theorie gab der alten Theorie über die Herkunft der Gesetze bei den slawischen Völkern neue Kraft. Die guten Eigenschaften der slawischen Völker, lehrte man jetzt, sind die Hauptursache und Urquelle besonderer Gesetze und Rechtszustände bei den slawischen Völkern. Mit Rücksicht auf diese neue Theorie belebte Majewski³⁾ im Jahre 1813 die alte Tatiščevsche Theorie, daß die Slawen ihre Gesetze in die neue Heimat schon mitgebracht hatten. Nur tritt Majewski mit dieser Theorie viel entschiedener hervor als Tatiščev. Majewski lehrt, daß die Slawen diese Gesetze aus Indien brachten; er führt Beweise an, wie die slawischen Sprachen dem indischen Sanskrit ähnlich sind. Er meint auch, daß die slawischen Gesetze den indischen ähnlich seien; nur das Christentum brachte in die slawischen Gesetze neue Prinzipien.

So entwickelte sich mit der Zeit auch die Lehre von dem Alter besonderer Rechtsverhältnisse und Rechtsinstitutionen bei den slawischen Völkern.

Um diese Lehre mit starken Argumenten zu bekräftigen, schrieben Hanka und Linda in ihr Falsifikat, bekannt unter dem Namen „Grüneberger und Königinhofer Handschrift“, einige Verse über die alten Gesetzbücher bei den alten Slawen. Hier heißt es nach der deutschen Übersetzung:

„Nach den Satzungen der ew'gen Götter
Sollen sie . . .“
„Ruhm nicht wär's bei Fremden Recht zu suchen,
Haben Rechte selbst nach heil'ger Satzung,
Die gebracht vor Zeiten unsere Väter
Durch drei Ström' in dieses Land voll Segen.“⁴⁾

Als Jungman diese Lieder las, schrieb er sofort an Majewski, daß in diesen Liedern Majewskis Theorie über die Herkunft der slawischen Gesetze am besten bewiesen sei.⁵⁾ Mit diesen Versen bewies Rakowiecki⁶⁾ bald darauf, daß die Slawen ihre eigenen Gesetze schon als Heiden hatten und daß sie diese Gesetze aus Indien brachten. Er meint, daß diese Gesetze das indische Veda-Gesetzbuch waren, und befaßt sich weiter in seiner Abhandlung mit der Vergleichung einzelner Bestimmungen in der „Ruska pravda“ mit einzelnen Bestimmungen in dem Veda-Gesetzbuche.

Über die guten Eigenschaften slawischer Völker schrieb noch J. Kollar.⁷⁾ Als solche führt er namentlich Religiosität, Fleiß, unschuldige, sorgenlose Fröhlichkeit, Liebe zur Muttersprache und Friedsamkeit an. Dieselben guten Eigenschaften führt auch P. J. Šafařík an.⁸⁾

1) *Historia narodu polskiego.*

2) *O polskich i litewskich prawach.*

3) *O Sławianach i ich pobratymcach, Część I., obejmująca czytane na posiedzeniach działowych w latach 1813—1815; Rozkład i treść dzieła o początku licznych sławiańskich narodów tudzież każdego w szczególności, 1818.*

4) *Königinhofer Handschrift, herausg. in tschech. Sprache v. Hanka, übers. ins Deutsche v. Swoboda.*

5) *Im Briefe vom 30. Juni 1819; diesen Brief führt Rakowiecki in seinem Buche über die „ruska pravda“ an. (Prawda Ruska I, S. 229—230.)*

6) *Prawda Ruska czyli prawa w. k. Jarosława Władymirowicza, 1820—1822.*

7) *Dobre vlastnosti národu slovanského, 1822.*

8) *Geschichte der slawischen Sprache und Literatur nach allen Mundarten, 1826; Slovanské starožitnosti, 1827.*

§ 3. Die Theorie von rein slawischen Rechtsinstitutionen.

Die Theorie von den guten Eigenschaften der slawischen Völker war indessen nicht gänzlich aus der Luft gegriffen. Diese Theorie hat auch ihre guten Gründe. Bei den Slawen fand man zwei Institutionen vor, die wirklich ziemlich viel Friedlichkeit und Altruismus voraussetzen. Bei den Südslawen nämlich fand man die Hauskommunion, bei den Russen die Feldgemeinschaft mit periodischen Umteilungen.

In diesen Institutionen, lehrte man, manifestiert sich der Volksgeist der Slawen. In ihnen manifestiert sich diese Friedlichkeit, diese Liebe der ländlichen Freiheit, diese Mildtätigkeit, von welcher schon Herder schrieb. Durch diese Institutionen unterscheiden sich die slawischen Völker von allen übrigen Nationen. Bei keinem anderen Volke, glaubte man anfangs, gibt es solche Institutionen. Darum, lehrte man auch, brauchten die Slawen keine Gesetze von anderen Völkern zu rezipieren. Weil aber die Gesetze über diese Institutionen von keinem anderen Volke übernommen wurden, entstand die Frage: Wie kamen die Slawen zu diesen Gesetzen? Da man damals noch festhielt an dem Prinzip, daß alle Rechte im subjektiven Sinne und überhaupt alle Rechtsverhältnisse nur durch positive Gesetze entstehen können, begnügte man sich nicht mit der Antwort, daß diese Gesetze aus dem Volksgeiste von selbst entstanden seien. Es wurden Gesetzbücher gesucht, in denen Gesetze über diese Institutionen enthalten waren. So kam man auf die Idee, daß diese Institutionen uralt seien, nämlich so alt, daß man die Gesetzbücher, in welchen sie geregelt waren, schon vergessen habe. So kam man auch auf die Idee, daß die Gesetze über diese Institutionen schon in den Gesetzbüchern, welche die Slawen in ihre jetzige Heimat aus ihrer Urheimat (Indien) brachten, enthalten waren. So kam man auch zu der Theorie, daß diese Institutionen ursprüngliche Rechtsinstitutionen sind, welche, wie es in der Königinhofer Handschrift heißt, die Götter selbst den Menschen gaben. So kam man aber auch zu dem Resultate, daß diese Institutionen auch bei anderen Völkern, die zu dem indo-europäischen Stamme gehören, bestanden. Bei diesen anderen Völkern sind aber mit der Zeit diese Institutionen gänzlich verschwunden; nur bei den friedlichen, ruhigen Slawen sind sie bis zum heutigen Tage geblieben. Und dieses Resultat stimmte so gut mit den alten Märcen von früheren besseren Zeiten, da man noch kein individuelles Eigentum kannte, stimmte mit den alten Märcen über ferne Länder und Völker, über die Hyperboreer, bei denen man noch keinen Unterschied zwischen „Mein“ und „Dein“ kennt.

Wie bereits bemerkt wurde, hörte man schon im 18. Jahrhundert hie und da etwas darüber, daß bei den Südslawen mehrere Familien zusammen in einem Hause leben und zusammen wirtschaften. Im Jahre 1783 erschien eine Reisebeschreibung von Piller und Mitterpacher,¹⁾ in welcher steht: „Fundos sibi adtributos inter filios familias numquam partiuntur, neque hi mortuo patre a se discedunt; propter quod vicena saepe conjugia eadem in domo cohabitantia in unam familiam coalescunt et plerumque sine querela convivunt.“ Weiter sagt man hier: „Familiae communibus suffragiis praeficiunt, quem regendi scientia ceteris praecellere existimant, et seniores (stareshina) adpellant, qua in electione iudicio commendationique mortui decessoris plurimum tribuunt; nec raro evenit, ut qui aetate ceteris inferior est, auctoritate superior evadat; eum omnes velut patrem observunt et velut superiorem verentur.“ Diese ziemlich gute Beschreibung übersetzte Engel²⁾ ins Deutsche mit den Worten: „Ihre Gründe

¹⁾ Iter per Poseganam Slavoniae provinciam:

²⁾ Geschichte von Dalmatien, Croatien und Slavonien, S. 246.

teilen sie niemals (das „inter filios familias“ wurde ins Deutsche in diesem Satze nicht übersetzt; und so sieht es aus, als ob bei diesen Slawen überhaupt nie irgendwelche Teilungen der Grundstücke vorkommen; so wurden diese Worte späterhin auch ge- deutet), noch gehen die Brüder auseinander, wenn der Vater gestorben ist, sondern oft vereinigen sich zwanzig Ehepaare in einem Hause, meistens ohne Zank, unter der Ober- leitung eines Stareschina . . .“ Diese Beschreibung übernahm nachher Dobrovsky in seinen „Slavin“,¹⁾ und so wurde diese Beschreibung allen bekannt, die sich mit der Frage über den Beruf und Eigenschaften der slawischen Völker befaßten.

Noch vor der Herausgabe dieses „Slavin“ wurde die Natur dieser Institution tiefer und gründlicher erforscht, als man ein neues Grundgesetz für die kroatisch-ungarische Militärgrenze verfassen wollte. In diesem Grenzgrundgesetze vom Jahre 1807 sind genaue Bestimmungen über die Hauskommunionen enthalten. Die Theoretiker aber befaßten sich nie viel mit diesen Bestimmungen und noch weniger mit den Forschungen, welche diesen Bestimmungen zugrunde gelegt wurden. Ihnen waren allerlei Märchen über ungeheure Zahlen der Mitglieder in einzelnen Hauskommunionen lieber als statistische Tabellen. Aus der Einführungsverordnung²⁾ zu diesem Gesetze zitiert man zwar die Worte: „Die Haus-Kommunionen sind nicht durch die Militär-Gränz-Grund- Gesetze geschaffen, sondern von denselben nur nach uralten Nationalsitten und Ge- bräuchen als System aufgenommen worden“; aber man unterläßt zu zitieren, daß im Grenzgrundgesetze selbst die Erklärung steht: „Damit die Wirtschaft der Gränzhäuser in Abwesenheit der Dienstmänner ununterbrochen fortbetrieben werden könne, ist das Zusammenleben einer größeren Anzahl von Menschen in dem nämlichen Hause, oder die Haus-Kommunion unumgänglich nötig.“³⁾ Ebenso unterläßt man zu erwähnen, daß die Kompagnie-Kommandanten das Grenzvolk auf die ansehnlichen Vorteile und Er- leichterungen in dem neuen Grenzgrundgesetze aufmerksam zu machen hatten; unter diesen Vorteilen und Erleichterungen wird erwähnt: „3. daß die Theilung größerer Familien, nach welcher die Gränzer sich so sehr sehnen, wenn die gesetzlichen Bedingnisse vorhanden sind, von dem vorgesetzten Regiments-Kommando gestattet werden können.“⁴⁾ (Leider waren die gesetzlichen Bedingnisse auch nach diesem Grenzgrundgesetze sehr selten vorhanden.)

So war die südslawische Hauskommunion bekannt schon vor der Herausgabe der Königinhofer und Grüneberger Handschrift; und die Falsifikatoren nahmen diese Haus- kommunion als rein slawische Rechtsinstitution, in der sich das rein slawische Recht manifestiert, die schon in den uralten heiligen Satzungen der ewigen Götter geordnet wurde. So kam es zu den Versen:

„Meine Räte, Ritter, Stammeshäupter!
Recht hier sollt ihr zweien Brüdern sprechen,
Die da hadern um des Vaters Erbe.
Nach den Satzungen des ew'gen Gottes,
Sollen sie damit gemeinsam schalten;
Wenn sie teilen, sei's nach gleichem Maße.“

Und wieder:

„Jeder Vater herrschet seinem Hause:
Männer ackern, Weiber näh'n die Kleider.“

¹⁾ Slavin, S. 59 u. f.

²⁾ Vom 5. Oktober 1807, Z. 3482.

³⁾ § 55.

⁴⁾ Stopfer, Lehrbuch über die Grundgesetze der karlstädter, warasdiner, banal-, slawonischen und banatischen Militär-Gränze, S. XII.

Aber stirbt des Hauses Haupt, verwesen
 Alle Kinder insgesamt die Habe,
 Sich ein Haupt erkiesend aus dem Stamme,
 Das, wenn's frommt, sich stellt zum hohen Tage
 Mit den Räten, Rittern, Stammeshäuptern.“

Und diese Verse, welche für viele Jahrhunderte alt galten, wurden zum allerstärksten Beweise für das Alter der südslawischen Hauskommunionen.¹⁾ In dieser „uralten“ Handschrift fand man, daß die Hauskommunionen bei den Slawen schon vor vielen Jahrhunderten, zur Zeit der Königin Libuša, bestanden und daß schon die heiligen Gesetze der ewigen Götter, welche die Slawen aus Indien brachten, genaue Bestimmungen über das Hauskommunionsleben enthielten.

Bald nachher wurde die Institution der Hauskommunion mit der Institution der russischen Feldgemeinschaft verflochten und darnach die urslawischen und rein slawischen Rechtsverhältnisse geschildert. In dieser Richtung schildert uns die rein slawischen und urslawischen Rechtsverhältnisse Lelewel.²⁾ Lelewel meint, daß bei den alten Slawen überhaupt kein individuelles Eigentum auf Grundstücke bestand; das Land gehörte dem ganzen Volke und das Volk verteilte dieses Land unter einzelne Familien; zu weiteren Teilungen kam es nicht; diese Familien teilten nämlich niemals die ihnen anvertrauten Grundstücke. Beinahe gleichzeitig mit Lelewel schrieb auch Maciejowski seine slawische Rechtsgeschichte.³⁾ Nach Maciejowskis Ansicht gründet sich die ganze gesellschaftliche Ordnung bei den alten Slawen auf die Verwandtschaftsbande. Die alten Slawen lebten nach ihm in sehr großen Familien, Stämmen; jeder Stamm hatte seinen Häuptling, aber dieser Häuptling hatte keine unbeschränkte Gewalt; jede wichtigere Angelegenheit mußte gemeinschaftlich beraten werden.

Für die Lehre über das Alter der Hauskommunionen besonders wichtig ist Hubes geschichtliche Darstellung der Erbfolgerechte der Slawen.⁴⁾ Hubes Beweise über das Alter der Hauskommunionen übernahm wörtlich Utiešenović in seiner Abhandlung über die Hauskommunionen und nach ihm Laveleye in seinem Buche über die primitiven Formen des Eigentums. Nach Hubes Ansicht wurzelt der Geist des slawischen Familienrechts in den Ideen der Familieneinheit. „Die alten Überlieferungen (nämlich Königinhofer und Grüneberger Handschrift) überbieten sich,“ sagt er, „in Lobeserhebungen derjenigen, welche in der lieben Familieneinheit ein ruhiges Leben führen. Der einzelne Mensch unter den Slawen konnte nur insofern gewisse Rechte in Anspruch nehmen, als er ein Familienmitglied war und mit der Familie in unzertrennlicher Verbindung lebte. (Ein Satz, den man noch heutzutage sehr oft in den Beschreibungen der ältesten Rechtsverhältnisse findet.) Bei einem solchen Zustande von Begriffen war das Eigentum nicht der Anteil einer einzelnen Person, sondern gehörte als etwas Gemeinschaftliches der ganzen Familie an. Niemand besaß ein besonderes Vermögen, jeder benutzte das gemeinschaftliche Familiengut.“ Und Beweis zu allem dem — Königinhofer und Grüneberger Handschrift!

¹⁾ Vgl. Utiešenović, Die Hauskommunionen der Südslawen, S. 11 u. f.; Laveleye-Bücher, Das Ureigentum, S. 372 u. f.

²⁾ Początkowe prawodawstwo polskie cywilne i kriminalne do czasów Jagiellonkich, 1828; vgl. auch: Narody na ziemiach sławiańskich przed powstaniem Polski, 1853; Considérations sur l'état politique de l'ancienne Pologne et sur l'histoire de son peuple, 1844.

³⁾ Historia prawodawstw słowiańskich, 1832—1835; übersetzt ins Deutsche schon im Jahre 1835.

⁴⁾ Deutsche Übersetzung aus dem Polnischen von J. C. Żupavski, 1836.

Besondere Aufmerksamkeit erregte mit diesen Ideen und Theorien der große polnische Dichter Ad. Mickiewicz, als er sie in seinen Vorlesungen „über slawische Literatur und Zustände“ an dem Pariser „Collège de France“ in den Jahren 1840—1843 vortrug.¹⁾ In seiner Vorlesung vom 15. Januar 1841 sagt er: „In der Tat war die gesellschaftliche Einrichtung der Slawen eigentümlich . . . ihr Keim und Mittelpunkt ist nicht, wie bei den Griechen und Römern, die Stadt; nicht der Herrschersitz, die Burg, nicht die Kirche endlich, sondern nur das Dorf. Die Gemeinde, das Dorf, der Weiler ist der Urstoff der sozialen Verbindung unter den Slawen; hier sehen wir gleichsam ein Lager, eine Gemeinschaft von Landleuten, . . . So eine Gemeinde bildete, getrennt von den übrigen, eine selbständige Gemeinschaft. Sie stand unter der Regierung, eigentlicher nur unter der Leitung der Älteren; von einer festen und abgesonderten Behörde läßt sich keine Spur entdecken, . . . Die Gemeinde verwaltete mit ihrem Rate der Alten das gemeinsame, in den Grenzen des Dorfes eingeschlossene Eigentum. Die Erbschaft, wenigstens in der Art, wie sie heutzutage verstanden wird, war den Slawen unbekannt; diese merkwürdige und eigentümliche Tatsache hat von unseren Rechtsgelehrten Herr Hube erörtert. Nur das Hausgerät und der Erwerb ging als Erbschaft auf die Nachkommen oder Verwandten über; der Boden aber war Eigentum der ganzen Gemeinde. Es scheint, daß jede Familie neben ihrer Hütte einen kleinen Gemüsegarten ausschließlich für sich besaß; die Äcker um das Dorf herum wurden gemeinschaftlich bebaut. . . . Alle (Schriftsteller des Altertums und des Mittelalters) erkennen ihnen (den Slawen) die löblichsten Eigenschaften des Charakters und der geistigen Anlagen zu. Die Griechen sagen sogar, daß unter den Slawen selbst die Namen der List und des Verrats unbekannt waren, und daß ihre Gastfreiheit so weit ging, daß sie die Sitte hatten, ihre Häuser offen stehen zu lassen, damit der fremde Wanderer immer Schutz und Nahrung finden könnte.“ In der Sitzung vom 19. Januar 1841 sagt er weiter: „So war der Zustand dieses Volkes beschaffen bis zur Niederlassung der Barbaren unter demselben, welche später unter dem Einflusse des Christentums Königreiche gestiftet haben. Von den Zeiten vor Herodot bis ins 6. Jahrhundert bewahrte der slawische Stamm seine ursprüngliche Verfassung. Stellen wir uns eine unzählige Menge kleiner Niederlassungen ohne irgendein allgemeines Band, eine unendliche Zahl getrennter Ameisenhaufen, mit ihrer häuslichen Arbeit beschäftigt, vor, oder, um einen anderen Ausdruck zu gebrauchen, ein Land, voll von Phalansternen (!), und wir werden einen vollkommenen Begriff von der slawischen Gesellschaftsverfassung haben. Unmöglich ist das Wort zu finden, welches alle wesentlichen Bedingungen eines solchen Volkslebens wiedergebe. Aus vieler Hinsicht scheint es jedoch, daß hier die Träumereien von Fourier (!) ein wirkliches Bestehen hatten. Eine vollkommene Gleichheit, gemeinsame, verschiedenartige und jedem entsprechende Arbeit machen das slawische Gesamtleben aus. Sehen wir jetzt zu, was die Ursache war, daß bei ihnen so ein Zustand statthaben konnte. Dieses Volk erfreute sich einer gänzlichen Gleichheit, denn alle hatten in ihm gleichartige Anlagen und Mittel, denselben Gegenstand der Beschäftigung. Sie kannten keine andere Lebensweise als die des Ackerbaues . . .“ In der Vorlesung vom 16. Mai 1843 sagt er wiederum: „Die Erde, der Boden, war nach der slawischen Vorstellung das Eigentum desjenigen Menschenhaufens, derjenigen Gesellschaft vieler Familien, welche wir die Gemeinde, Gromada, nennen. Der Hauptbegriff der Slawen in betreff dessen ist dies, daß es dem Menschen nicht erlaubt, ja,

¹⁾ Cours de littérature slave, professé au Collège de France, histoire politique et littéraire; ins Deutsche übersetzt von Siegfried unter dem Titel: Vorlesungen über slawische Literatur und Zustände, 1843—1844.

daß es Sünde ist, ein Eigentum am Boden zu haben.“ So beruht Mickiewicz' Schilderung der Rechtszustände bei den alten Slawen in erster Reihe auf Hubes Darstellung der Erbfolgerechte der Slawen und diese wieder auf der Grüneberger Handschrift.

Über Mickiewicz' Vorlesungen referierte Lebre in der „Revue de deux Mondes“ vom 15. Dezember 1843.¹⁾ Hier wird unter anderem gesagt, daß die Slawen jenen garstigen Egoismus, der sich in dem Eigentume manifestiert, noch heutzutage nicht kennen. Bei den alten Slawen, sagt er, galt das Eigentum als eine Sünde. Die Slawen kannten keinen Reichtum und keine Armut. Über den Panslavismus schrieb eine Abhandlung in der „Revue des deux Mondes“ vom 15. März 1846 auch C. Robert;²⁾ in dieser Abhandlung werden wieder die guten Eigenschaften der slawischen Völker hervorgehoben; namentlich wird hier viel geschrieben über die demokratische Verfassung der ganzen Gesellschaft bei den Slawen.

§ 4. Das Märchen von den guten alten Zeiten.

Alt ist das Märchen von den guten alten Zeiten, in denen noch kein Unterschied zwischen „Mein“ und „Dein“ bestand, in denen noch alles allen gehörte. Bei den Griechen finden wir schon das Märchen über das goldene Zeitalter, in dem noch nicht Zeus, sondern Kronos die Welt regierte. In diesem Zeitalter war jeder zufrieden mit dem, was ihm zur Selbsterhaltung nötig war, es strebte niemand nach Reichtümern und Gütern; damals gehörte alles allen und jeder benützte vom allgemeinen Gute, so viel ihm nötig war; später wurde Kronos verjagt in ferne, unbekannte Länder; die bekannten Länder, namentlich Hellas, beherrschte aber Zeus, und unter ihm kam der Eigennutz und das individuelle Eigentum. Bei den Römern finden wir dieselben Märchen, nur ist bei ihnen aus dem Kronos Saturnus, aus dem Zeus Jupiter geworden.

Namentlich bei den griechischen und lateinischen Dichtern finden wir dieses Märchen. So schon bei dem alten Hesiod und wieder bei dem Virgilius, Tibullus, Ovidius.

Beim Virgilius finden wir z. B.:

„Ante Jovem nulli subigebant arva coloni,
Nec signare quidem aut partiri limite campum
Fas erat; in medium quaerebant . . .“³⁾

Beim Tibullus:

„Non domus ulla fores habuit, non fixus in agris
Qui regeret certis finibus arva lapis.“⁴⁾

Beim Ovidius:

„Communemque prius ceu lumina solis et auras
Cautus humum longo signavit limite mensor.“⁵⁾
„ . . . Itum est in viscera terrae
Effodiuntur opes, irritamenta malorum.“⁶⁾

¹⁾ Unter dem Titel: „Mouvement des peuples slaves, — leur passé, leurs tendances nouvelles, — cours de Mickiewicz.“

²⁾ Unter dem Titel: „La conjuration du panslavisme et l'insurrection polonaise.“

³⁾ Georg. I, v. 125 u. f.

⁴⁾ Eleg. I, 3, v. 35 u. f.

⁵⁾ Metam. I, v. 135 u. f.

⁶⁾ Eod. I, v. 138 u. f.

Diese Märchen finden wir aber nicht nur bei Dichtern, sondern auch bei Philosophen, Historikern und anderen Gelehrten. Namentlich stand unter dem Einflusse dieser Märchen die Philosophie der Zyniker und Stoiker. Sie sind ferner der Ausgangspunkt vieler griechischer Historiker. Selbst die besten griechischen Historiker, wie z. B. Herodot, sind nicht ganz frei von ihnen. Besonders wenn sie von fernen, unbekanntem Ländern sprechen, schmückten sie ihre Beschreibungen mit solchen Märchen. An dieses goldene Zeitalter glaubte auch der größte römische Philosoph Seneca. Er schreibt nämlich: „... fortunato tempore, quum in medio iacerent beneficia naturae promiscue utenda, antequam avaritia atque luxuria dissociavere mortales, et ad rapinam ex consortio discurrere.“¹⁾ Und der wahrheitliebende Tacitus schreibt in seinen Annalen: „Vetustissimi mortalium, nulla adhuc mala libidine, sine probro, scelere eoque sine poena aut coërcitionibus agebant. Neque praemiis opus erat, cum honesta suo apte ingenio peterentur; et ubi nihil contra morem cuperent, nihil per metum vetabantur. At postquam exiit aequalitas et pro modestia ac pudore ambitio et vis incedebat, provenere dominationes multosque apud populos aeternum mansere.“²⁾ Über die ältesten Rechtszustände in Italien berichtet uns Pompejus Trogus: „Italiae cultores primi Aborigines fuere, quorum rex Saturnus tantae iustitiae fuisse dicitur, ut neque servierit quisquam sub illo neque quicquam privatae rei habuerit, sed omnia communia et indivisa omnibus fuerint, veluti unum cunctis patrimonium esset.“

Solche Märchen finden wir auch bei anderen Völkern; nirgends aber finden wir ein Zeugnis, nach welchem solche Zustände „hier“ und „jetzt“ beständen; immer erzählt man nur von Zuständen, die in fernen Ländern oder in vergangenen Zeiten bestanden. Hugo Grotius,³⁾ S. Pufendorf,⁴⁾ Ch. Thomasius,⁵⁾ Ch. Wolff,⁶⁾ Nettelbladt,⁷⁾ Heineccius,⁸⁾ Vattel,⁹⁾ J. J. Rousseau,¹⁰⁾ A. de Lamartine,¹¹⁾ P. J. Proudhon¹²⁾ glauben auch an eine solche ursprüngliche Gütergemeinschaft. Nach ihnen gehörte ursprünglich allen alles; erst nachträglich, als die Menschen schlecht geworden sind, ist das individuelle Eigentum entstanden.

Wie sind aber solche Märchen entstanden?

Ihre Entstehung haben wir zuerst denselben Ursachen zu verdanken, denen wir auch die Entstehung anderer Märchen zu verdanken haben. Der Mensch liebt das Wunderbare, das Ungewöhnliche; es ist so schön, sich in so eine Märchenwelt zu versetzen. Und warum wird diese Märchenwelt in fremde, unbekannte Länder, in ferne, längst vergangene Zeiten verschoben? Hauff sagt einmal in seinen Märchen: „Ich würde mich zum Beispiel nicht wenig ärgern über die dumme Fabel, wenn mein Bruder zur Tür hereingestürzt käme und sagte: ‚Weißt du schon das Unglück von

¹⁾ Epistola ad Lucilium 90, 36; vgl. auch eod. 90, 38; 90, 40; 90, 41; Phaedra v. 527 u. f.; Medea, v. 329 u. f.

²⁾ Ann. III, 26.

³⁾ De iure belli ac pacis, II. l., II. cap., II, 1—5.

⁴⁾ De iure naturae et gentium, IV. l., IV. cap., § 4.

⁵⁾ Institutiones iuris divini et naturalis, II, 10, §§ 58—64.

⁶⁾ Ius naturae II, 1 u. 2; Institutiones iuris naturae II, 1 u. 2.

⁷⁾ Systema elementare iuris naturae, § 85.

⁸⁾ Elementa iuris naturae et gentium, IX. cap., § 237.

⁹⁾ Droit des gens I, 77.

¹⁰⁾ Discours sur l'origine de l'inégalité parmi les hommes; Du contrat social.

¹¹⁾ La France parlementaire I, 150.

¹²⁾ Système fédératif.

unserem Nachbar, dem dicken Bäcker? Er hat Händel gehabt mit einem Zauberer, und dieser hat ihn aus Rache in einen Bären verwandelt, und jetzt liegt er in seiner Kammer und heult entsetzlich! Ich würde mich ärgern und ihn Lügner schelten. Aber wie anders, wenn mir erzählt würde, der dicke Nachbar habe eine weite Reise in ein fernes, unbekanntes Land unternommen, sei dort einem Zauberer in die Hände gefallen, der ihn in einen Bären verwandelte. Ich würde mich nach und nach in die Geschichte versetzt fühlen, würde mit dem dicken Nachbar reisen, Wunderbares erleben, und es würde mich nicht sehr überraschen, wenn er in ein Fell gesteckt würde und auf allen Vieren gehen müßte.“

Das Märchen von guten alten Zeiten hat aber auch besondere Entstehungsgründe: Die schönste Zeit im Menschenleben ist die Jugendzeit. In der Jugend sieht der Mensch alles schöner, alles besser als später, wenn er alt und schwach geworden ist; die Jugenderinnerungen sind immer die schönsten. Ebenso gefallen dem Menschen besser unbekannt Länder, die er nur einmal durchreist oder von denen er nur erzählen gehört hat, als jene, die er jeden Tag sieht und in welchen er beständig lebt. Darum glaubt und erzählt er immer von früheren besseren Zeiten; früher waren ihm die Leute nicht so schlecht, so eigennützig, so gierig nach dem Reichtum. Und diese Erzählungen gehen immer von einer Generation auf die andere über. Wenn es aber bessere Zeiten in der Jugendzeit der jetzigen Greise gab, wie gute Zeiten mußten erst in der Jugendzeit ihrer Väter und Großväter gewesen sein, und so geht die Besserung unendlich in die Vergangenheit und ebenso in die Ferne. Für den allergrößten Teil der Menschheit ist aber das beste Zeitalter, das goldene Zeitalter, ein solches, in welchem noch kein Unterschied zwischen „Mein“ und „Dein“ bestand, in welchem alle in bester Eintracht lebten, in welchem alles allen gehörte, in welchem jeder alles benutzen konnte, aber niemand irgend etwas über seine Bedürfnisse. Deswegen ist es kein Wunder, daß solche Zustände in die erste Zeit, in die fernsten Länder versetzt werden.

Außerdem besteht noch ein besonderer Entstehungsgrund für dieses Märchen: Zu jeder Zeit gibt es Leute, die mit der bestehenden Gesellschaftsordnung nicht zufrieden sind. Zu jeder Zeit gibt es Leute, die darüber sinnen, welche Gesellschaftsordnung die beste wäre. Ebenso gibt es sehr viele Leute, die glauben, daß der beste Rechtszustand ein solcher wäre, in welchem alles allen gehören, in welchem eine völlige Gütergemeinschaft bestehen würde. Diese Leute kommen aber gewöhnlich nicht mit fertigen Vorschlägen in dieser Richtung; sehr oft dürfen sie nicht einmal solche Vorschläge machen. Deswegen kleiden sie gewöhnlich ihre Gedanken in solche Beschreibungen von Rechtszuständen in fernen Ländern oder längst vergangenen Zeiten. So sind in der historischen Zeit die sogenannten Staatsromane, in der vorhistorischen Zeit die Märchen von der ursprünglichen Gütergemeinschaft entstanden.

§ 5. Die Theorie von der ursprünglichen Gütergemeinschaft.

Gegen das Ende des 18. Jahrhunderts entstand, wie schon gesagt wurde, die Theorie von den guten Eigenschaften der slawischen Völker. Es wurden auch Rechtsinstitutionen gefunden, in welchen sich diese guten Eigenschaften manifestieren. Später kam man zu dem Schlusse, daß diese Institutionen bei den slawischen Völkern von jeher bestehen, daß die Slawen Gesetze, in welchen diese Institutionen normiert waren, schon aus ihrer Urheimat, Indien, gebracht haben. Indien galt aber zu jener Zeit nicht nur als die Urheimat der Slawen, sondern auch als die Urheimat aller indo-europäischen Völker. Also mußten auch andere indo-europäische Völker ursprünglich

dieselben Institutionen haben; bei ihnen mußte ursprünglich eine Art Gütergemeinschaft ebenso bestehen wie bei den Slawen. Diese anderen Völker sind nur, wie es in den alten Märcen von den guten alten Zeiten stand, schlecht geworden; bei ihnen kam Zeus-Jupiter zur Regierung und verdrängte die guten Institutionen weithin nach dem Morgenlande, zu den Hyperboreern und Skythen.

Die Völker des Abendlandes waren deshalb nach diesen Theorien nicht ganz unbrauchbar, sie waren nur verdorben und mußten verbessert werden. Diese Verbesserung und Regenerierung sollte aber aus dem Morgenlande von den slawischen Völkern kommen, und zwar nicht von den slawischen Regierungen, sondern von dem unverdorbenen slawischen Volke. Diese Ideen propagierte um die Mitte des 19. Jahrhunderts besonders der slavophile Idealist Alexander Hercen. Von diesen Ideen durchdrungen war im Anfange seines agitatorischen Treibens auch der spätere Anarchist Michael Bakunin. Überhaupt hatten diese Ideen viel Gemeinsames mit dem jungen Sozialismus aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Namentlich Fouriers Phalansteren waren, wie es Mickiewicz hervorhob, den angeblichen urslawischen Gemeinden, welche die üppige Phantasie einiger Slavophilen aus der südslawischen Hauskommunion und russischen Feldgemeinschaft schuf, sehr ähnlich.

Die sozialistischen und kommunistischen Tendenzen und Ideen stießen schon bei ihrem Entstehen auf einen heftigen Widerstand. Die große französische Revolution drang mit der Devise: „persönliche Freiheit und Freiheit des Eigentums“ durch. Eine Gütergemeinschaft scheint aber nicht nur die Freiheit des Eigentums, sondern auch die persönliche Freiheit zu negieren. Man hielt die Freiheit des Eigentums für eine Errungenschaft der französischen Revolution, für eine Verbesserung; und jetzt sollte ihre Negation etwas Besseres sein, etwas, was das gebildete Abendland von dem rohen und halbbarbarischen Morgenlande annehmen sollte! Jene, welche erzählten, daß es während der Gütergemeinschaft so schön, so gut war, durften nicht Recht haben; diese alten Zeiten durften nicht so gut sein, wie man früher allorts glaubte. Dazu kam noch Darwins Lehre über die Abstammung der Arten und die zu dieser Lehre hinzugefügte Theorie der allmählichen Vervollkommnung. Und das war übergenug, um das alte Märchen von guten alten Zeiten gänzlich niederzustoßen. Man ließ zu, daß ursprünglich wirklich eine Gütergemeinschaft bestand; diese Gütergemeinschaft war aber kein begehrenswerter, sondern ein trauriger Zustand. Die Slavophilen prahlten zu viel mit ihren guten altruistischen Eigenschaften und mit den Institutionen, die die Frucht dieser Eigenschaften sein sollten; die Abendländer fingen an zu lehren, daß bei ihnen der Zustand der Gütergemeinschaft schon längst überwunden sei.

Die Voraussetzung einer ursprünglichen Gütergemeinschaft selbst konnte nicht so leicht verlassen werden wie die Ansicht über die Güte der so sehr gelobten alten Zeiten. Hugo Grotius, Pufendorf, Rousseau u. a. brauchten die Voraussetzung einer Gütergemeinschaft, denn wenn „in statu naturae“ nicht alles allen gehörte, wie konnten jene, welche aus diesem Zustande austraten, einen universellen Gesellschaftsvertrag schließen über Sachen, die ihnen nicht gehörten? Und die neueren Juristen müssen die Gütergemeinschaft voraussetzen, weil auch nach ihrer Lehre ein subjektives Recht nur durch ein objektives Recht, durch ein Gesetz entstehen kann, also auch das individuelle Eigentum nur durch ein Gesetz entstehen konnte (legale Theorie); ein solches Gesetz konnten aber nur jene schaffen, welchen alles gehörte. Diese Voraussetzung ist die Folge jener alten fehlerhaften Theorie, nach welcher die Gesetze nicht entstehen, sondern gemacht werden, nach welcher der Staat älter sein sollte als die einzelnen, das ganze (zusammengesetzte) älter als die Teile (das einfache).

Diesen Fehler finden wir schon bei Aristoteles. Aristoteles sagt nämlich: „καὶ πρότερον δὲ τῆ φύσει πόλις ἢ οἰκία καὶ ἕκαστος ἡμῶν ἐστίν. τὸ γὰρ ὅλον πρότερον ἀναγκασίον εἶναι τοῦ μέρους.“ Und dieser Fehler zieht sich durch die ganze Rechtswissenschaftsgeschichte. Die Lehre von freier Rechtsschöpfung ist erst jetzt im Entstehen.¹⁾ Zu jener Zeit dachten die Juristen (im engeren Sinne) gar nicht darüber nach, ob ein subjektives Recht ohne Rücksicht auf die Gesetze entstehen könne. Und so wurde die Gütergemeinschaft eine notwendige Voraussetzung jedes gesetzlich geordneten Zustandes.

Dem Darwinismus ist es, wie gesagt, gelungen, mit der Theorie von der allmählichen Vervollkommnung dieser Welt das Vorurteil über die guten alten Zeiten niederzuringen. Andererseits schien es, daß er mit dem biogenetischen Gesetze von E. Haeckel die Voraussetzung ursprünglicher Gütergemeinschaft nur bekräftigt habe. Als Ausgangspunkt der Forschung wurde nämlich nicht der Mensch im juristischen Sinne, sondern die Gesellschaft genommen. Die Gesellschaft wurde behandelt als ein Organismus:²⁾ alle Gesellschaften (Staaten, Völker) müssen sich, lehrte man, gleichmäßig entwickeln, und wenn man bei einem an gewisser (d. h. an einer vorausgesetzten) Stufe der Entwicklung befindlichen Volke eine Institution vorfand, schloß man nach dem biogenetischen Gesetze gleich darauf, daß dieselbe Institution auch bei anderen Völkern bestand, als sie sich auf derselben Stufe befanden. Z. B. man sagt: Bei einigen slawischen Völkern besteht Gütergemeinschaft und es wird noch hinzugefügt „von jeher“ (so daß es aussieht, als ob sich diese Völker auf der niedrigsten Stufe der Entwicklung befänden), und man schließt daraus, daß solche Gütergemeinschaft auch bei Völkern, die diese Stufe schon überwunden haben, einmal bestand. Nachher wurde auch gefunden, daß der Schluß, daß die Gütergemeinschaft im Anfange bei allen Völkern bestand, ganz richtig sei; denn als Zelle der ganzen gesellschaftlichen Entwicklung wurde die Gesellschaft selbst genommen;³⁾ in dieser Zelle mußte anfangs wie auch in anderen Zellen eine vollkommene Gleichheit, also Gütergemeinschaft walten; erst durch die Differenziation können nach dem biogenetischen Gesetze einzelne Organe, hier einzelne subjektive Rechte, namentlich das individuelle Eigentum und Unterschiede zwischen einzelnen Organen und Rechten entstehen. Heute sieht⁴⁾ man zwar schon ein, daß diese ganze organistische Theorie keinen besonderen Wert hat, denn weder ist die Gesellschaft ein Organismus, noch hat sie eine Phylogenese, aus welcher man auf ihre Ontogenese schließen könnte; dennoch wird noch jetzt sehr oft gefolgert, weil bei einem Volke auf einer gewissen Entwicklungsstufe ein gewisser Rechtszustand herrschte, müsse derselbe auch bei einem anderen Volke auf derselben Entwicklungsstufe bestanden haben. Die ganze organistische Theorie ist nichts anderes als eine neue Auflage der alten Theorie, daß die subjektiven Rechte erst durch das objektive Recht, durch die Gesetze entstehen und daß der Staat älter als der einzelne Mensch ist.

So wurden die Slavophilen mit ihren Theorien über die guten Eigenschaften der Slawen und über die rein slawischen Rechtsinstitutionen besiegt. Man gab ihnen zu, daß diese Institutionen wirklich bei den Slawen bestehen; man gab ihnen auch zu, daß diese Institutionen von jeher bei den Slawen bestehen. Man behauptete aber, daß diese Institutionen (die Gütergemeinschaft) etwas Primitives, etwas Rohes, etwas, das

¹⁾ Vgl. Gnaeus Flavius, Der Kampf um die Rechtswissenschaft, 1906.

²⁾ Besonders: Schäffle, Južakov, Novikov, Espinos, Worms.

³⁾ So z. B.: Post, Ursprung des Rechts, S. 31; Sumner-Maine, Ancient Law, S. 126; Zenker, Die Gesellschaft I, S. 40; Ludw. Stein, Der Sinn des Daseins, § 217.

⁴⁾ Vgl. Woltmann, Politische Anthropologie, S. 130.

nur bei den Völkern auf niedrigster Stufe der Entwicklung zu finden sei, wären. Es ist zwar wahr, daß dem, der nie etwas von der Theorie der ursprünglichen Gütergemeinschaft gehört hat, die Behauptung, daß die Gütergemeinschaft etwas Rohes, Primitives, Barbarisches sein soll, sehr sonderbar erscheinen müsse. Die Menschenfresser, die nur von heute auf morgen leben, sollten nämlich auf einmal in Gütergemeinschaft leben. Wenn man aber eine Lüge tausendmal als reine Wahrheit hinstellt, scheint sie zuletzt doch zur Wahrheit zu werden.

Obwohl die slavophilen Theorien auf solche Art besiegt wurden, scheint es dennoch, daß sie nicht ohne jede Grundlage waren. Tatsache ist, daß man bei den Slawen zwei Institutionen gefunden hat, die nur bei stark altruistisch gesinnten Völkern entstehen können und die bei gänzlich egoistisch gesinnten Völkern unmöglich sind. Tatsache ist es auch, daß gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine germanophile Theorie entstanden ist, welche den Egoismus der Germanen verherrlicht und den langköpfigen, blondhaarigen, blauäugigen, egoistischen Germanen als fertigen Übermenschen dem wohlwollenden, kurzköpfigen, schwarzhaarigen, schwarzäugigen, altruistischen Slawen gegenüberstellt.¹⁾

Den größten Fehler haben die Slavophilen begangen, als sie behaupteten, daß diese Institutionen bei ihnen von jeher bestehen, daß sie schon in den indischen Gesetzen geregelt waren. Wären sie bei der Behauptung geblieben, daß nur die milde, altruistische Natur der slawischen Völker allmählich, mit der Zeit diese Institutionen hervorgebracht hat, hätten sie ihre Theorien nicht vermischt mit den Märchen von guten alten Zeiten, so wäre die Theorie von der ursprünglichen Gütergemeinschaft nie so stark geworden, wie sie jetzt wirklich ist. Statt dessen sammelten sie mit größter Mühe allerlei Scheinbeweise, boten die falsifizierte Königinhofer und Grüneberger Handschrift auf, nur um zu beweisen, daß diese Institutionen von jeher bei den Slawen bestehen, daß die Slawen die Gesetze, in welchen diese Institutionen geordnet waren, aus ihrer Urheimat mitbrachten usw. Damit sind die Slawen nur der stärkste Beweis für die Theorie von der ursprünglichen Gütergemeinschaft geworden. Wenn alle anderen Beweise brechen, hört man so oft als letzten Beweis: „Die Gütergemeinschaft ist die ursprüngliche Form des gesellschaftlichen Lebens, weil es bewiesen ist, daß sie bei den Slawen schon beim Entstehen des slawischen Sprachenstammes bestanden hat und daß sie sich bis zum heutigen Tage bei einigen slawischen Völkern erhalten hat.“

§ 6. Die angebliche ursprüngliche Gütergemeinschaft bei verschiedenen Völkern.

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wurde gefunden, daß bei den alten Germanen eine Art Gütergemeinschaft bestand, und zwar eine der russischen Feldgemeinschaft mit periodischen Umteilungen ganz ähnliche. Als erster, kann man sagen, trat mit dieser Behauptung Hanssen²⁾ hervor. Zuerst fand seine Lehre keinen rechten Anklang,

¹⁾ Vgl. Nietzsches Werke VIII, S. 322 u. 382; Wilser, Die Bedeutung der Germanen in der Weltgeschichte (Polit.-anthr. Revue II, S. 649); Ammon, Die Gesellschaftsordnung, Schlußworte; Woltmann, Politische Anthropologie, S. 298; Reimer, Ein pangermanisches Deutschland, Versuch über die Konsequenzen der gegenwärtigen Rassenbetrachtung für unsere politischen und religiösen Probleme; M. Engelmann, Das Germanentum und sein Verfall, eine rassenpolitische Studie usw.

²⁾ Mit der Abhandlung „Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit“, 1835—1837; etwas älter ist zwar Haxthausens Abhandlung über die Agrarverfassung in den Fürstentümern Paderborn und Corvey (1829), in dieser aber wurden noch keine allgemeinen Ansichten über das Agrarwesen der Vorzeit aufgestellt.

allmählich wurde aber die Zahl germanistischer Rechtshistoriker, die allerlei Beweise für die ursprüngliche Gütergemeinschaft bei den alten Germanen sammelten, sehr groß. Besonders viele Beweise in dieser Richtung fand G. L. v. Maurer.¹⁾ Mit der Beweisführung über die ursprüngliche Gütergemeinschaft bei den alten Germanen befaßten sich insbesondere noch: Sybel,²⁾ Gierke,³⁾ Waitz,⁴⁾ Sohm,⁵⁾ Lamprecht⁶⁾ und Meitzen.⁷⁾

Als Hauptbeweis für die Gütergemeinschaft bei den alten Germanen dienen zwei Stellen aus Cäsar „De bello gallico“ (IV, 1 und VI, 22) und eine Stelle aus Tacitus' „Germania“ (26). Dennoch sagt Hanssen⁸⁾ selbst: „In der Tat liegt die Sache so, daß nicht Tacitus die eigentliche Quelle unserer Belehrung über das Agrarwesen der germanischen Vorzeit ist, wodurch uns die mittelalterlichen Quellen usw. verständlicher werden, sondern daß wir suchen müssen, soweit wir damit kommen können, aus unserer Kenntnis der mittelalterlichen Quellen und der noch konservierten Überbleibsel althistorischen Agrarwesens einen Sinn in Tacitus hineinzubringen.“ Später wurde es bewiesen, daß diese angeblichen „Überbleibsel althistorischen Agrarwesens“ (Trierische Feldmarken) in historischer Zeit entstanden sind.⁹⁾ Gierke sagt¹⁰⁾ wieder: „Neben den bekannten, für sich allein nicht ausreichenden Nachrichten des Cäsar und Tacitus über die urgermanische Agrarverfassung sind es daher weit weniger direkte Quellenzeugnisse als scharfsinnige und unwiderlegliche (?) Schlüsse aus dem späteren wirtschaftlichen und juristischen Entwicklungsgang, aus den überall hervorleuchtenden Spuren und Resten des älteren Zustandes, aus den Analogien stammverwandter Völker (!), aus den Zeugnissen der Sprache, aus der inneren Wahrscheinlichkeit gewesen, wodurch in neuerer Zeit die Aufhellung dieses dunklen Gebietes in wahrhaft glänzender (?) Weise gelungen ist (?). Gerade hierdurch aber fällt auch auf die vereinzelt und spärlichen Quellennachrichten ein helles Licht, und es lassen sich andere (!) Schlußfolgerungen auf sie bauen, als ihre schmale Basis ohne solche Stütze zu tragen vermöchte.“ Und Maurer:¹¹⁾ „In der vorherigen Darstellung, in welcher von dem ursprünglichen Zustande der Marken und Urdorfschaften die Rede sein sollte, bin ich nur zu häufig den Zeiten vorangeeilt, zuweilen sogar bis zu den neuesten Zuständen geraten. Dies mußte indessen schon deshalb geschehen, weil wir über die ältesten Einrichtungen keine bestimmten Zeugnisse besitzen (!), die älteren Zustände vielmehr erst aus den späteren, wo sich jene erhalten, erraten.“

Tacitus selbst schreibt von den alten Germanen: „nullas . . . urbes habitari“, „ne pati . . . inter se iunctas sedes“, „colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus,

1) Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung, 1854; Geschichte der Markverfassung, 1856; Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland.

2) Entstehung des deutschen Königtums.

3) Das deutsche Genossenschaftsrecht, insbesondere I. Bd. vom Jahre 1868.

4) Deutsche Verfassungsgeschichte.

5) Reichs- und Gerichtsverfassung.

6) Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter.

7) Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen; Ausbreitung der Deutschen (in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 1879).

8) Gött. Gel. Anz. 1873, S. 948.

9) Vgl. Briesen, Urkundliche Geschichte des Kreises Merzig, S. 249—258; Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I, 1, S. 442—458.

10) Erbrecht und Vicinenrecht im Edikt Chilperichs (in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte, XII. Bd., S. 462).

11) Einleitung, S. 172.

ut nemus placuit“, „vicos non locant . . . connexis et cohaerentibus aedificiis“, „suam quisque domum spatio circumdat“. ¹⁾ Gewöhnlich sagt man: es mußte ursprünglich eine Feldgemeinschaft bestehen, denn nur mit vereinten Kräften konnte man das ungerodete Feld bebauen. Tacitus sagt aber von den alten Germanen: „nec enim cum ubertate et amplitudine soli labore contendunt, ut pomaria conserant et prata separent et hortos rigent: sola terrae seges imperatur“. ²⁾ Die alten Germanen kannten nicht nur individuelles Eigentum an Immobilien, sondern auch ein geregelter Erbenrecht: „Heredes tamen“, sagt Tacitus, „successoresque sui cuique liberi, . . . Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrum, avunculi.“ ³⁾ Weiter schreibt Tacitus von den Friesen: „corpora coniugium aut liberorum servitio tradebant“; ⁴⁾ und solche Leute sollten in Hauskommunionen leben! Nach Tacitus konnte ein pater familias (nach der neuen Lehre ein Hausvater der Hauskommunion) ohne jede Rücksicht auf andere Mitglieder seiner Familie (angebliche Mitglieder der Hauskommunion) sein ganzes Vermögen und diese Mitglieder der Familie (angebliche Mitglieder der Hauskommunion) verspielen: „aleam, quod mirere, sobrii inter seria exercent, tanta lucrandi perdendive temeritate ut, cum omnia defecerunt, extremo ac novissimo iactu de libertate ac de corpore contendant“. ⁵⁾

Nach Kowalewskis ⁶⁾ Meinung aber „dürfen wir nicht Artikel nach Artikel eines Denkmals durchgehen und uns bestreben, durch das Dunkel nicht immer geschickt gewählter Ausdrücke in die wirkliche Natur der von ihnen geschilderten Lebens- und Rechtsbeziehungen durchzudringen“, sondern wir müssen, „nachdem wir uns auf Grund vorangehender Bekanntschaft mit dem Denkmale und den ihm der Zeit nach nächsten Quellen ein allgemeines Bild der damaligen Agrarordnung gemacht haben (d. h. nachdem wir ein Vorurteil gefaßt haben), durch Verweisung auf einzelne Bestimmungen ihre völlige Übereinstimmung mit dem Wortsinne der Quellen nachzuweisen suchen“. Und so kommt es, das man die wichtigsten und klarsten Stellen aus einem Denkmale gänzlich übersieht und die ganz unklaren Stellen so deutet, wie es zu dem vorausgefaßten Vorurteil paßt.

Bald darnach, als man bei den Germanen eine ursprüngliche Gütergemeinschaft fand, fand man sie auch bei den Römern. Namentlich gab sich die größte Mühe, um diese Gütergemeinschaft bei den Römern zu beweisen, Th. Mommsen. ⁷⁾ Außer ihm befaßten sich mit der Beweisführung über die ursprüngliche Gütergemeinschaft bei den Römern: Jhering, ⁸⁾ Fustel des Coulanges, ⁹⁾ Leist, ¹⁰⁾ Cuq, ¹¹⁾ R. de la Grasserie. ¹²⁾ Bei den Griechen sollte auch eine ursprüngliche Gütergemeinschaft bestehen; mit dieser Gütergemeinschaft befaßten sich: P. Viollet, ¹³⁾ Leist, ¹⁴⁾

¹⁾ Germania, 16. ²⁾ Germania, 26. ³⁾ Germania, 20.

⁴⁾ Annal., 472.

⁵⁾ Germania, 24.

⁶⁾ Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginne der kapitalistischen Wirtschaftsreform (deutsche Übersetzung aus dem Russischen von L. Motzkin), I. Bd., S. 78.

⁷⁾ Römische Geschichte, Römisches Staatsrecht.

⁸⁾ Geist des römischen Rechts.

⁹⁾ Cité antique, 1864.

¹⁰⁾ Graeco-italische Rechtsgeschichte, 1884.

¹¹⁾ Les institutions juridiques des Romains.

¹²⁾ Les régimes matrimoniaux chez les peuples (in der Revue générale du droit et de la législation comparée, 1903).

¹³⁾ Du caractère collectif des premières propriétés immobilières (in der Bibliothèque de l'école des chartes, 1872).

¹⁴⁾ Graeco-italische Rechtsgeschichte, 1884.

Beauchet,¹⁾ Ridgeway,²⁾ Esmein.³⁾ Summer-Maine⁴⁾ kam mit den Beweisen über die ursprüngliche Gütergemeinschaft bei den alten Indiern, und diese indischen Hauskommunionen (joint-family) sollten ganz gleich den südslawischen Hauskommunionen sein. Die ursprüngliche Gütergemeinschaft bei den alten Indiern suchen zu beweisen auch: Leist,⁵⁾ Hellwald,⁶⁾ Kowalewski.⁷⁾ In den alten indischen heiligen Büchern⁸⁾ lesen wir aber, daß die Weisen, welche die Vergangenheit kennen, sagen, daß das kultivierte Feld demjenigen gehöre, der es ausgerodet hat, wie die Antilope dem, der sie tödlich verwundet hat.

Bei den Urbewohnern Amerikas fanden die ursprüngliche Gütergemeinschaft Lewis Morgan⁹⁾ und Martius.¹⁰⁾ Auch bei den Urbewohnern Australiens, Afrikas und Asiens fand man die ursprüngliche Gütergemeinschaft. Namentlich Em. de Laveleye¹¹⁾ hat die ursprüngliche Gütergemeinschaft überall gefunden: bei den primitiven Völkern noch jetzt bestehend, bei anderen Völkern in der Vergangenheit. Er ist sogar, um diese primitive Gütergemeinschaft zu studieren, eigentlich nach Kroatien und Serbien gekommen. Ihm ist aber die Gütergemeinschaft ein begehrenswerter Zustand. Namentlich ist er über die südslawischen Hauskommunionen entzückt. Er bedauert, daß sich diese Hauskommunionen nach seiner Meinung immer mehr und mehr auflösen. Mit seiner Abhandlung wünscht er in erster Reihe zu beweisen, daß das individuelle Eigentum nicht etwa „quod ab omnibus, quod ubique, quod semper“ besteht. Obwohl Laveleye noch zu denen gehört, welchen die Gütergemeinschaft als etwas Gutes, Begehrenswertes gilt, benützen dennoch seine Beweise auch solche, welchen die Gütergemeinschaft etwas Rohes, Barbarisches ist. Laveleyes Werk übersetzte ins Deutsche Karl Bücher;¹²⁾ Bücher vervollständigte Laveleyes Beweise mit neuen.

Laveleye, Bücher sowie auch andere Gelehrte, die sich mit der Beweisführung ursprünglicher Gütergemeinschaft befassen, sind übrigens in ihren Beweisen über ursprüngliche Gütergemeinschaft nicht im mindesten wählerisch. Zum Beispiel dienen ihnen als Beweis einer Gütergemeinschaft in Australien die Worte, daß „jede männliche Person ein eigenes Stück Land hat, dessen Grenze sie genau anzugeben weiß. Dieses Besitztum wird den Söhnen vom Vater schon bei dessen Lebzeiten zugewiesen und vererbt sich in fast regelrechter Weise fort. Der Mann darf sein Stück Land nach Belieben verschenken oder vertauschen“. Ein anderesmal sagt Bücher: „Bei den Kru

1) Histoire du droit privé de la république athénienne, 1897.

2) The Homeric landsystem (in dem Journal of hellenic studies, VI).

3) La propriété foncière dans les poèmes homériques (in der Nouv. revue historique de droit français et étranger, 1890).

4) Ancient Law, 1861; Villages communities in the East and West, 1871; The effects of observation of India on modern European thought, 1876; Early law and custom, 1883; L'organisation juridique de la famille chez les Slaves du Sud et chez les Rajpoutes, 1880.

5) Altarisches ius civile, 1892—1896; Altarisches ius gentium, 1889.

6) Menschliche Familie, insbesondere S. 458 u. f.

7) Первобытное право, 1886, insbesondere I. Bd., S. 44 u. f.

8) Manu IX, 44.

9) The league of the Iroquois, 1851; System of consanguinity and affinity of the human family, 1869; Ancient society, 1877; The house and houselife of the American aborigines, 1881.

10) Beiträge zur Ethnographie und Sprachenkunde Amerikas, I. Zur Ethnographie, 1867.

11) De la propriété et de ses formes primitives, 1874.

12) Unter dem Titel „Das Ureigentum“, 1879. Später ist Bücher jedoch zur Überzeugung gekommen, daß alle seine und Laveleyes Beweise über die ursprüngliche Gütergemeinschaft nichts wert sind, und jetzt lehrt er, daß ursprünglich ein streng individuelles Eigentum bestand (vgl. Die Entstehung der Volkswirtschaft).

an der Pfefferküste sind Grund und Boden ebenfalls Gemeingut; wer ein Stück anbaut, erwirbt dadurch für sich und seine Nachkommen ein Besitzrecht, welches, wie in der germanischen Mark und anderwärts, so lange fort dauert, als dasselbe landwirtschaftlich benützt wird.“

§ 7. Die südslawische Hauskommunion als Beispiel ursprünglicher Gütergemeinschaft.

Es wurde schon gesagt, daß man die ursprüngliche Gütergemeinschaft gewöhnlich entweder als eine Feldgemeinschaft mit periodischen Umteilungen nach der Art russischer Feldgemeinschaft oder als eine Hauskommunion nach der Art südslawischer Hauskommunion geschildert hat. Nachdem die Beweise einer ursprünglichen Gütergemeinschaft nach der Art russischer Feldgemeinschaft durchgefallen sind, wurde eine größere Aufmerksamkeit den Beweisen einer Gütergemeinschaft nach der Art südslawischer Hauskommunion gewidmet. Da aber beinahe jeder Schriftsteller andere Ansichten über die Natur der ursprünglichen Gütergemeinschaft hat, ist es kein Wunder, daß die sonderbarsten Ansichten über die südslawische Hauskommunion in Umlauf gekommen sind.

Als Beispiele wollen wir hier nur einige zitieren:

Der berühmte Ethnologe Lubbock erzählt:¹⁾ „Den Berichten zufolge sollen die ältesten slavonischen Gesetze von dem Grundsatz geleitet sein, daß die Besitztümer der Familien nicht für ewige Zeiten getrennt bleiben müssen. Selbst noch heute wird in mehreren Bezirken von Servien, Croatien und österreichisch Slavonien das ganze Land von den Dorfbewohnern bebaut und der Ertrag alljährlich geteilt.“

Kämpfe schreibt in Bruder-Bachems Staatslexikon,²⁾ daß nur auf der niedrigsten Kulturstufe ein solcher „Agrarkommunismus denkbar ist, wie er bis vor einigen Jahren noch in den südslawischen Regionen, in Kroatien, Bulgarien und Serbien, in der Form der Zadruga bestand, die sich als eine Form der Landgemeinde charakterisiert, in welcher mehrere patriarchalisch beisammen lebende, zusammen hausende und essende Familien einen Komplex von Grundstücken gemeinsam bebauen und bewirtschaften“.

Yves Guyot hat die Institution der südslawischen Hauskommunion gänzlich mit der Institution der russischen Feldgemeinschaft vermischt.³⁾ Er fand den „mir“ (d. h. Feldgemeinschaft mit periodischen Umteilungen) in Serbien, Kroatien, Bulgarien, Dalmatien, Herzegowina und Montenegro; wohin aber die Eisenbahn kommt, meint er, dort verschwindet der „mir“. Nach seiner Meinung hat nämlich der „mir“ zwei Phasen der Entwicklung: In der ersten Phase wird das gemeinsame Feld gemeinschaftlich bebaut und erst der Ertrag nach der Zahl der Arbeiter an einzelne Familien verteilt. In der zweiten Phase wird das gemeinschaftliche Feld periodisch umgeteilt, und zwar in immer größeren Perioden. Das Haupt eines solchen „mir“ hat nach seiner Meinung eine schreckliche, namentlich strafrechtliche Gewalt; unter der Regierung Iwans des Schrecklichen konnte ein solches Haupt, wie Guyot behauptet, auch Todesurteile fällen.

Aug. Meitzen behauptet,⁴⁾ daß „Zupa der Inbegriff der in einem Hauswesen lebenden Hausleute ist“; weiter sagt er: „Von jeher verwaltete der Haus-

¹⁾ Die Entstehung der Zivilisation (deutsche Übersetzung aus dem Englischen von Passow), S. 385.

²⁾ Art. Sozialismus (V. Bd., S. 131).

³⁾ La propriété, origine et évolution, S. 81.

⁴⁾ Siedelung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen, II. Bd., S. 215.

vater, Starješina, Glavar, Zupan, das ganze Vermögen . . . übte jeden Akt der väterlichen und priesterlichen (!) Gewalt.“ Weiter schreibt er:¹⁾ „Dem Konsul des Deutschen Reiches, Herrn Dr. Frommelt zu Sarajewo, ist das Beispiel einer Zadruga in Ilia Herceg im Gebiete der ehemals kroatisch-slawnischen Militärgrenze zu verdanken . . . das Gehöft Nr. 6 gehört nach der amtlichen Liste, S. 344, dem Subocka, ist aber von einer Zadruga unter dem mit der Ortschaft gleichnamigen Hausvater Ilia Herceg bewohnt. Dieses Verhältnis aufzuklären, war nicht ausführbar.“ Und diese amtliche Liste lautet nach Frommelt-Meitzens Ansicht:

„Konskriptions-Aufnahmebogen
Ortschaft Ilia Herceg
Haus-Nr. 6, Name des Hausbesitzers Subocka.“

Wenn sich Herr Meitzen etwas Mühe genommen hätte, so hätte er leicht erfahren können, daß Subocka ein Dorf und Ilia (Elias) Herceg ein Tauf- und Zuname ist und daß es nirgends eine Ortschaft mit Namen „Ilia Herceg“ gibt. Weiter berichtet dieser Frommelt: „Teilung des Kommuniionslandes ist im Grenzbezirk erst seit 1871 erlaubt.“ Meitzen selbst sagt noch: „Indes kommt dafür in Betracht, daß Jireček (Recht in Böhmen und Mähren, 1866, § 7) die Zahl der Hauskommunionen im Jahre 1864 nach amtlichen Ausweisen im Agramer Komitate auf 195, im Warasdiner auf 43, im Posseganer und Fiumaner auf 112 und im Verowititzer auf 231 angibt. Dies zeigt, wenn 50 Personen (!) auf die Hauskommunion gerechnet werden, daß schon damals vor dem Gesetz von 1871 (dieses Gesetz galt nur für das ehemalige Grenzgebiet, und Jirečeks unrichtige Ausweise beziehen sich nur auf das ehemalige Zivilgebiet Kroatiens und Slawoniens) kaum 2^o/_o der Bevölkerung in dieser wirtschaftlichen Lage lebten.“

Einigermaßen sind die Südslawen selbst schuld, daß von ihren Hauskommunionen solche Märchen im Umlauf sind. Sie sprechen von der Hauskommunion als von einer Institution, die etwas ganz Besonderes ist, übertreiben gewöhnlich in allen Richtungen und besonders beim Zählen der Mitglieder einzelner Hauskommunionen. So z. B. erzählt M. G. Milićević,²⁾ daß es auch heute geschieht, obwohl man das öffentlich nicht anerkennt, daß hie und da eine starke Hauskommunion ein mißbratenes, unverbesserliches Mitglied zum Tode verurteilt; ein solcher von seiner Hauskommunion verurteilter Mensch, erzählt weiter Milićević, verschwindet auf einmal und man weiß nicht wohin, in seinem Dorfe verbreitet sich aber das Gerücht, daß ihn seine Hausgenossen umgebracht haben. Daraus schließt man gleich, daß die Hauskommunion eine richterliche Gewalt sogar in so schweren Strafsachen hat. Indessen handelt es sich hier um gar keine richterliche Gewalt: die Hausgenossen sind mit einem unter ihnen nicht zufrieden und sie erschlagen ihn; solche traurige Fälle findet man überall, und nur Milićević macht aus solchen Verbrechen gleich eine richterliche Gewalt.

Von den Hauskommunionen spricht man selten vom streng juristischen Standpunkt. Gewöhnlich erzählt man hier allerlei, was vom juristischen Standpunkt aus gesehen ganz gleichgültig ist; so erzählt man, wie man in den Hauskommunionen kocht, wie man beim Tische sitzt usw. Solche Erzählungen kommen in die fremde Welt und man glaubt, hier sind Rechtsregeln noch gänzlich mit Anstands-, Sittlichkeitsregeln u. a. vermengt. Es geschieht sehr oft, daß auch südslawische Juristen solche Regeln zwischen Rechtsregeln mischen. So z. B. schreibt Utiešenović in seinem Entwurfe eines Gesetzes zur Regelung der Hauskommuniionsverhältnisse und der Erb-

¹⁾ Siedelung und Agrarwesen, III. Bd., S. 341 u. f.

²⁾ Zadružna kuća na selu, 1898, S. 24 u. f.

folge unter der Landbevölkerung im Königreiche Kroatien und Slavonien vor:¹⁾ „Das Oberhaupt der Hauskommunion hat . . . das Recht und die Pflicht, auf die Religiosität . . . der Hausgenossen zu achten.“ Daraus kann man leicht folgern, daß, nach dem Rechtsbewußtsein des Volkes, der Hausvater eine priesterliche Gewalt hat, da es ja ein Jurist meint, daß es notwendig ist, ins Gesetz solche Vorschriften einzureihen. Der bulgarische Rechtsgelehrte Bobčev fragt²⁾ wieder, ob der Hausvater über die Hausgenossen richtet? Ähnlich fragt auch Bogišić.³⁾ Aus solchen Fragen und noch mehr aus allerlei Antworten auf diese Fragen kann man leicht schließen, daß dem Hausvater eine richterliche Gewalt zusteht. Indessen richtet er seine Hausgenossen wie ein Meister seine Lehrlinge, eine Mutter ihre Kinder, ein Lehrer seine Schüler usw.

§ 8. Etwas über die Zahl der Mitglieder in einzelnen Hauskommunionen.

Die Hauskommunionen bezeichnet man gewöhnlich als eine Gemeinschaft von vielen Personen, sogar von vielen Familien, als wenn in dieser Menge von Personen die ganze Institution der Hauskommunion bestünde. Um die Sonderbarkeit dieser Institution noch schärfer zu betonen, pflegt man die Zahl der Mitglieder in einzelnen Hauskommunionen stark zu übertreiben. Und wenn es nicht anders geht, so sagt man: nicht jetzt, nicht hier, aber irgendwo in der Ferne, irgend einmal in der Vergangenheit bestanden Hauskommunionen mit so und so viel Mitgliedern.

Csaplovics behauptet⁴⁾ z. B., daß in Slawonien die Hauskommunionen gewöhnlich 20—50 Mitglieder haben, aber es gibt viele Häuser mit 60 Hausgenossen, ja in manchen Hauskommunionen gibt es sogar bis 100 Mitglieder. Auf Bogišić' Frage über die Zahl der Mitglieder in einzelnen Hauskommunionen kommen Antworten,⁵⁾ daß in der Lika (kroatische Militärgrenze) gewöhnlich in einer Hauskommunion 10—15 Hausgenossen, in größeren aber 20—25 Hausgenossen leben; aus dem Kreise Stubica (kroatisches Zivilgebiet) wird berichtet, daß gewöhnlich in einer Hauskommunion 10—50 Hausgenossen leben, aber es gibt, sagt man, hier Hauskommunionen mit 60 Mitgliedern. Weiter wird berichtet: In dem Dorfe Rakovac (kroatisches Zivilgebiet) sind die größten Hauskommunionen mit 42—44 Personen; in den Kreisen Gradište-Brod (Militärgrenze) leben in kleinen Häusern 10, in mittleren 15—16, in großen 20—25 und in größten 40 Hausgenossen; in dem Kreise Gurgusevac (in Serbien) sind gewöhnlich 20—40 Mitglieder in einem Hause; in dem Dorfe Golubiani (in Syrmien) leben gewöhnlich 20 Hausgenossen in einer Hauskommunion; ebensolche Antwort kommt aus dem Dorfe Alt-Pasua (in Syrmien) usw.

Solche Märchen über die Größe einzelner Hauskommunionen verbreiten sich sehr schnell; nach den Beweisen fragt man nicht, statistische Tabellen und Ausweise durchforscht man nicht. Und doch wäre es das einfachste, nach den statistischen Tabellen die Zahl der Hausgenossen festzustellen.

Über die älteren Zeiten haben wir natürlich keine genauen statistischen Ausweise. Novaković suchte⁶⁾ die Größe einzelner Kućen (Häuser) in Serbien zur Zeit Kaiser Stephan Dušans nach den Chrysobullen König Stephan Uroš' III. und seines Sohnes Stephan Dušan festzustellen. Namentlich suchte er in 22 serbischen und 10 walachischen

¹⁾ Die Hauskommunionen der Südslawen, S. 191, § 12.

²⁾ Сборникъ на българскиятъ юридически обичаи, I. Bd., 4. Frage, S. 10.

³⁾ Zbornik sadašnjih pravnih običaja u južnih Slovena, I. Bd., 17. Frage, S. LXII.

⁴⁾ Slawonien und zum Teil Kroatien, 1819, I, S. 105.

⁵⁾ Zbornik sadašnjih pravnih običaja u južnih Slovena, S. 10 u. f.

⁶⁾ Selo, iz dela „narod i zemlja u staroj srpskoj državi“, S. 235 u. f.

und albanesischen Dörfern¹⁾ die stärkeren Kućen (Häuser) von den schwächeren abzu-sondern, und dabei fand er in den serbischen Dörfern 897 schwächere und 134 stärkere Kućen, in walachischen und albanesischen Dörfern fand er 205 schwächere und 54 stärkere Kućen. Zu stärkeren zählt er solche, welche aus drei oder mehreren Brüdern oder weiteren Verwandten, zu schwächeren solche, welche aus einer Familie, d. h. einem Vater mit seinen Kindern oder erwachsenen Söhnen oder aus nur zwei Brüdern bestehen. Er nimmt dabei an, daß alle, bei denen der Verwandtschaftsgrad angedeutet ist, in demselben Hause leben. Peisker ist damit nicht einverstanden;²⁾ er glaubt, daß das nur Bauerngenealogien sind und daß eine Genealogie aus mehreren Kućen bestehen kann; er selbst meint, daß man die Kućen nach den Interpunktionen und dem Wortsinne bestimmen soll.

Genauere Ausweise haben wir erst aus neueren Zeiten. Aus dem Jahre 1817 haben wir die „Statistik der Militärgrenze des österreichischen Kaiserthums“ von C. B. v. Hietzinger. Dieses Buch stützt sich auf statistische Tabellen, die zur Zeit, als beinahe jede Teilung in der Militärgrenze verboten war und die Leute geradezu gezwungen waren, in ungetheilten Hauskommunionen zu leben, zusammengestellt wurden. Hietzinger konstatiert,³⁾ daß „im Durchschnitte acht bis neun Personen auf eine Familie (Haushaltung) kommen. Dieses Verhältnis bleibt sich auch in einzelnen Provinzen ziemlich ähnlich, denn in der slawonischen, welche 27.638, und in der Banalgrenze, welche 10.813 Familien zählt, fallen auf eine solche gleichfalls acht bis neun, in der Warasdiner bei einer Zahl von 10.955 Familien neun bis zehn, in der Karlstädter bei 19.191 Familien zehn, in der banatischen mit 24.236 und in der siebenbürgischen Grenze mit 19.746 Familien sieben Köpfe“. Da er aber zu diesen Durchschnittszahlen durch einfaches Dividieren der Zahl der Einwohner durch die Zahl der Familien (Haushaltungen) kommt, und dabei auf die Tatsache, daß eine große Familie öfters zwei und drei kleinen entspricht, keine Rücksicht nimmt, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß die meisten Familien weniger als acht Mitglieder hatten. Bemerkenswert ist noch, daß die Durchschnittszahl der Familienmitglieder in neueren Teilen der Militärgrenze, die erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts dichter besiedelt wurden (nämlich in der banatischen, siebenbürgischen und slawonischen Militärgrenze), kleiner ist als in den älteren Teilen (nämlich in der Karlstädter, Warasdiner und Banalgrenze).

Bei dieser Gelegenheit bemerkt Hietzinger, daß „in Kroatien und Slawonien (d. h. im Zivilgebiete Kroatiens und Slawoniens) 20—40 Mitglieder einer Familie nicht selten sind, ja man findet deren 70—80“. Aus der Konskriptionstabelle vom Jahre 1785⁴⁾ sieht man aber, daß in dem Zivilgebiete Kroatiens und Slawoniens gegen Ende des 18. Jahrhunderts nicht einmal sieben Personen auf ein Haus entfallen.

Nach den offiziellen statistischen Tabellen für das Jahr 1851 bestanden damals im Zivilgebiete Kroatiens und Slawoniens 103.337 Häuser mit 868.456 Einwohnern.⁵⁾ Zu den 103.337 Häusern sind auch städtische, mehrstöckige Häuser gerechnet. Deshalb kann man sagen, daß auf dem Lande auf ein Haus damals nicht einmal sieben Köpfe

1) Unter Serben versteht man die slawischen Bauern, unter Walachen und Albanesen die nicht-slawischen Wanderhirten.

2) Die serbische Zadruga, S. 171 u. f.

3) I. Bd., S. 188.

4) Vgl. Engel, Geschichte des ungarischen Reiches und seiner Nebenländer, II. Staatskunde und Geschichte von Dalmatien, Kroatien und Slawonien, 1798, S. 270.

5) Vgl. Utiešenović, Die Hauskommunionen der Südslawen, S. 117 u. f.

kamen. Die größte Zahl der Einwohner kam auf je ein Haus im Warasdiner Komitate, und dennoch kamen in keinem Bezirke dieses Komitates auf ein Haus mehr als elf Einwohner. Utišenić bringt uns eine Tafel über den Personalstand einzelner Häuser für 14 Dörfer des Warasdiner Komitates, die wir hier wiedergeben:

Bezirk	Dorf	Anzahl der Häuser	1—5	6—10	11—15	16—20	21—25	26—30	31	35	36—40	Darüber
			Köpfe in Häusern									
Warasdin.	Vinica . . .	36	14	20	2	—	—	—	—	—	—	—
	Trnovec . . .	68	11	21	29	6	1	—	—	—	—	—
Ivanec . . .	Prigorec . . .	20	—	5	6	4	3	1	—	—	1	—
	Jurketinci . . .	23	3	6	8	3	2	1	—	—	—	—
Toplice . . .	Kapela . . .	60	33	24	2	1	—	—	—	—	—	—
	Ključ . . .	56	2	22	20	7	3	1	1	—	—	—
Klanjec . . .	Jarbina . . .	28	9	18	1	—	—	—	—	—	—	—
	Pluska . . .	29	9	15	5	—	—	—	—	—	—	—
Križevci . . .	Lemeš . . .	53	41	11	1	—	—	—	—	—	—	—
	Raven . . .	31	4	11	9	3	3	1	—	—	—	—
Koprivnica . . .	Botovo . . .	73	56	17	—	—	—	—	—	—	—	—
	Torčec . . .	103	43	43	9	6	2	—	—	—	—	—
Ludbreg . . .	Dugarijeka . . .	34	6	10	11	2	1	1	1	1	2	—
	Hrženica . . .	76	9	43	22	1	1	—	—	—	—	—
Zusammen		690	240	266	125	33	16	5	2	3	—	—

Wie man aus dieser Tabelle sieht, hatten mehr als $\frac{8}{11}$ von allen Häusern nicht einmal elf und beinahe $\frac{3}{8}$ von allen Häusern nicht einmal sechs Personen.

Im Jahre 1878 wurde im Zivilgebiete Kroatiens und Slawoniens der Untertanenverband und damit auch das größte Hindernis der Teilungen bäuerlicher Güter aufgehoben. Bald nachher fing man mit der Einführung des Grundbuches für diese bäuerlichen Güter an, dabei forschte man mit größter Genauigkeit, in welchen Teilen einzelne Hausgenossen nach dem österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche berechtigt sind auf das Gut, das sie bis zu der Zeit gemeinschaftlich genossen. Damit aber stiftete man zwischen den Hausgenossen nur Streit und Unfrieden und niemand war jetzt da, der den Teilungen Hindernisse machen konnte, wie es früher der Grundbesitzer tat. So fing man überall im Zivilgebiete Kroatiens und Slawoniens um die Mitte des 19. Jahrhunderts mit größter Eile zu teilen an. Dennoch wurde dem Bogišić mehr als zwanzig Jahre nach der Volkszählung vom Jahre 1851 aus dem kroatischen Zivilgebiete (Stubica) gemeldet, daß in einer Hauskommunion 10—50 Personen leben.

Bei der Volkszählung vom Jahre 1870 kamen auf jede Wohnpartei im Durchschnitte: in dem Komitate Križevci (Kreutz) 6, im Komitate Varaždin 7, im Komitate Rijeka (Fiume) 5—6, im Komitate Zagreb (Agram) 8, im Komitate Srijem (Syrmien) 5, im Komitate Virovitica 6, im Komitate Požega 5 Personen; in der kroatischen Militärgrenze kamen auf jede Wohnpartei durchschnittlich 9—11 Personen. Diese Durchschnittszahlen sind aber nur Verhältniszahlen zwischen den Zahlen der Einwohner und den Zahlen der Wohnparteien. Deswegen kann man sagen, daß die gewöhnliche Zahl der Hausgenossen einzelner Hauskommunionen weit unter diesen Durchschnittszahlen steht.

Bei der Volkszählung vom Jahre 1890 wendete man den Zahlen der Hausgenossen einzelner Hauskommunionen besondere Aufmerksamkeit zu. Man ging dabei von dem Standpunkte aus, daß nicht jede bäuerliche Haushaltung eine Hauskommunion ist;

man schied Hauskommunionen von anderen Haushaltungen. Da zwischen Hauskommunionen und anderen Haushaltungen kein wirklicher Unterschied bestand, so verfuhr die Zähler bei den Feststellungen der Hauskommunionen ziemlich willkürlich. Im Prinzip sollte man als Hauskommunion nur eine solche Haushaltung betrachten, die aus mehreren Familien bestand und in welcher keine Teilung vorgenommen wurde. Es ist ganz natürlich, daß solche Haushaltungen nicht nur damals, sondern immer sehr selten waren. Die allergrößte Zahl der Hauskommunionen bestand ja immer nur aus einer Familie, und wenn es nicht verboten war, haben sich die Hauskommunionen immer geteilt. Die Zähler verfuhr, wie gesagt wurde, ziemlich willkürlich: in der ehemaligen Militärgrenze wurden die meisten Haushaltungen zu den Hauskommunionen gezählt, in dem ehemaligen Zivilgebiete wurden nur wenige Haushaltungen als Hauskommunionen bezeichnet. Gewöhnlich betrachtete man aber als Hauskommunionen nur solche Haushaltungen, welche aus vielen Personen bestanden. Kleine Haushaltungen wurden nicht den Hauskommunionen zugeteilt. Über das Resultat dieses Zählens referierte M. Zoričić auf dem VIII. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie 1894 in Budapest. Aus diesem Referate bringen wir folgende Tabelle:¹⁾

K o m i t a t e	Bestehende Hauskommunionen überhaupt	Darunter bestehende Hauskommunionen mit einer Zahl von Genossen							
		bis mit 10	11—20			21—30			31 und darüber
			11—15	16—20	Summe	21—25	26—30	Summe	
Zahl der Hauskommunionen:									
Lika-Krbava	8.419	7.706	576	112	688	18	5	23	2
Modruš-Rijeka	7.457	6.619	641	136	777	47	9	56	5
Zagreb	13.576	10.667	1.732	643	2.375	281	122	403	131
Varaždin	1.721	1.081	391	160	551	47	26	73	16
Bjelovar-Križevci	3.313	2.937	262	72	334	34	7	41	1
Požega	10.299	8.965	900	289	1.189	93	28	121	24
Virovitica	2.549	1.530	560	271	831	118	43	161	27
Srijem (Syrmien).	14.247	12.816	1.040	275	1.315	77	26	103	13
Kroatien und Slawonien. . .	61.581	52.321	6.102	1.958	8.060	715	266	981	219
Prozent der bestehenden Hauskommunionen:									
Lika-Krbava	100	91·54	6·84	1·33	8·17	0·21	0·06	0·27	0·02
Modruš-Rijeka	100	88·77	8·59	1·82	10·41	0·63	0·12	0·75	0·07
Zagreb	100	78·58	12·76	4·74	17·50	2·07	0·89	2·96	0·96
Varaždin	100	62·63	22·84	9·36	32·20	2·73	1·51	4·24	0·93
Bjelovar-Križevci	100	88·66	7·91	2·17	10·08	1·02	0·21	1·23	0·03
Požega	100	87·07	8·73	2·80	11·53	0·90	0·27	1·17	0·23
Virovitica	100	60·06	21·96	10·63	32·59	4·62	1·68	6·30	1·05
Srijem (Syrmien).	100	89·97	7·30	1·93	9·23	0·54	0·17	0·71	0·09
Kroatien und Slawonien. . .	100	84·97	9·91	3·18	13·09	1·16	0·43	1·59	0·35

Dazu ist noch zu bemerken, daß das Komitat Lika-Krbava beinahe nur aus der ehemaligen Militärgrenze, während die Komitate Varaždin und Virovitica nur aus dem ehemaligen Zivilgebiete bestehen. Die Komitate Srijem, Požega und Bjelovar-Križevci bestehen größtenteils aus der ehemaligen Militärgrenze; im Komitate Modruš-Rijeka

¹⁾ Die bäuerlichen Hauskommunionen in den Königreichen Kroatien und Slawonien, S. 13.

wurden die Hauskommunionen beinahe nur in den Bezirken gezählt, die ehemals zu der Militärgrenze gehörten (Vojnić, Slunj und Ogulin), nur in zwei Gemeinden außerhalb des ehemaligen Grenzgebietes wurden in diesem Komitate die Hauskommunionen gezählt (nämlich in den Gemeinden Severin und Bosiljevo, die jetzt zu dem Bezirke Vrbovsko, ehemals zu dem Komitate Zagreb gehörten). In dem ehemaligen Zivilgebiete wurden nur die größten Haushaltungen zu den Hauskommunionen gezählt. Deswegen sind die Angaben aus der ehemaligen Militärgrenze (Lika-Krbava) bedeutend zuverlässiger als die Angaben aus dem ehemaligen Zivilgebiete (Varaždin und Virovitica). Dennoch sind auch die ersteren nicht gänzlich zuverlässig: erstens weil die Haushaltungen, die nur aus ein oder zwei Leuten bestanden, nicht zu den Hauskommunionen gezählt wurden; zweitens weil die Haushaltungen, die durch Teilung aus einer alten Hauskommunion vor kurzer Zeit entstanden sind und die fast immer aus sehr wenigen Genossen bestehen, auch nicht zu den Hauskommunionen, sondern gewöhnlich zu einer besonderen Art der Haushaltungen, nämlich zu den geheim geteilten Hauskommunionen gezählt wurden; drittens weil nicht jede neue Haushaltung, die durch die Teilung einer alten Hauskommunion entstanden ist, als 'neue Hauskommunion, sondern mehrere neue Hauskommunionen als eine alte gezählt wurde. Solche geteilte Hauskommunionen wurden in dem Zivilgebiete noch öfter zu den ungeteilten (und geheim geteilten) Hauskommunionen gezählt. Deshalb ist in dem Zivilgebiete die Zahl der großen Hauskommunionen verhältnismäßig noch größer als in der ehemaligen Militärgrenze. Mit Rücksicht auf das alles kann man sagen, daß im Jahre 1890 im Königreiche Kroatien und Slawonien wenigstens 95% von allen Hauskommunionen nur 1—10 Mitglieder hatten, 4% fallen auf Hauskommunionen mit 11—15 Mitgliedern, 0·9% auf Hauskommunionen mit 16—20 Mitgliedern, 0·099% auf Hauskommunionen mit 21—30 Mitgliedern und kaum 0·001% auf Hauskommunionen mit über 30 Mitgliedern. Der größte Teil der Hauskommunionen hatte kaum 5 Mitglieder.

In Bosnien und besonders in der Herzegowina sind, so lehrt man gewöhnlich, ganz primitive Rechtsverhältnisse noch heutzutage geblieben.¹⁾ Dort müßte man also auch die allerprimitivsten Hauskommunionen finden. Dort müßten einzelne Hauskommunionen (Haushaltungen) die größte Zahl der Mitglieder haben. A. Hilferding veröffentlicht einige statistische Angaben von Nik. Dučić über die Zahl der Häuser (Haushaltungen) und Einwohner in der Herzegowina nach der Volkszählung vom Jahre 1851.²⁾ Aus diesen Angaben entnehmen wir die gegenüberstehende Tabelle.

Darnach entfielen im Jahre 1851 auf je ein Haus in der Herzegowina 2·5—4·5 männliche Einwohner (samt allen Kindern), zusammen also entfielen auf je ein Haus 5—11 (männliche und weibliche) Einwohner. Aus Dučić' Angaben über die Zahl der Häuser und Einwohner in einigen Dörfern aus dem Kreise Trebinje sieht man, daß in diesen Dörfern wirklich auf je ein Haus gewöhnlich 7—8 Seelen entfallen. So z. B. haben wir im

Dorf	christliche		mohammedanische	
	Häuser	Einwohner	Häuser	Einwohner
Rupela	16	125	40	300
Podglavlje	10	80	2	18
Gorica	22	190	26	210
Zasad	38	305	60	469

¹⁾ Vgl. Бобчевъ, Българската челядна задруга, S. 161 u. f.

²⁾ А. Хилфердингъ, Боснія, Херцеговина и Стара Сербія, S. 677 u. f.

Dorf	christliche		mohammedanische	
	Häuser	Einwohner	Häuser	Einwohner
Mostači	35	378	22	198
Tvrdoš	7	78	—	—
Dražin dol	11	75	1	8
Kutli	3	22	—	—
Gomiljani	15	104	6	46
Volujan	8	53	4	30
Pridvorci	25	185	46	308
Todorići	6	47	—	—
Grab	22	171	—	—
Ograda	12	92	—	—
Drenovi dol	24	187	—	—
Kuma glavica	7	50 usw.		

K r e i s e	Zahl der mohammedanischen		Zahl der christlichen	
	Häuser	männliche Einwohner	Häuser	männliche Einwohner
Duvno	173	665	555	2511
Ljubuško	397	1275	2096	7577
Konjica } Mostar }	1323	3795	2611	9001
Blagaj	291	946	153	570
Počitelj	158	799	386	1787
Nevesinje	407	1383	1340	5263
Stolac	516	1885	1500	6294
Foča	2095	7740	777	3636
Čajnica	876	3313	430	1620
Plevlje	781	2845	967	3760
Kolašin	1039	2570	546	1688
Prijepolje	503	1867	754	4076
Gacko	589	2060	1395	6230
Nikšići	611	1790	883	2479
Trebinje	1062	3132	2395	8314

Im Jahre 1895 finden wir in Bosnien und in der Herzegowina bei den Gutsbesitzern 5833 Familienhäupter und 27.642 Angehörige (also auf je ein Familienhaupt 4.74 Angehörige), bei den Freibauern 86.867 Familienhäupter und 437.663 Angehörige (also auf je ein Familienhaupt 5 Angehörige), bei den Kmeten 88.970 Familienhäupter und 510.883 Angehörige (also auf ein Familienhaupt 5.74 Angehörige); bei den Freibauern, welche zugleich Kmeten sind, 22.655 Familienhäupter und 153.854 Angehörige (also auf je ein Familienhaupt 6.79 Angehörige), bei sonstigen bei der Landwirtschaft tätigen Personen 17.256 Familienhäupter und 33.668 Angehörige (also auf je ein Familienhaupt nicht einmal 2 Angehörige). Im ganzen waren 257.493 Wohnparteien und 1,591.036 Einwohner, von diesen waren 1,385.291 bei der Landwirtschaft beschäftigt.¹⁾

In Serbien waren im Jahre 1900:²⁾ 12.287 Hauskommunionen (Haushaltungen) mit nur einer Person, 69.317 mit 2—3, 111.580 mit 4—5, 172.684 mit 6—10, 27.566

¹⁾ Vgl. Glavni rezultati popisa čiteljstva u Bosni i Hercegovini od 22. aprila 1895, S. 587.

²⁾ Vgl. Статистички годишњак краљевине Србије 1905, X. Bd., S. 39.

mit 11—15, 5705 mit 16—20, 1412 mit 21—25, 366 mit 26—30 und 176 mit mehr als 30 Mitgliedern.

In Bulgarien waren im Jahre 1900¹⁾ in den Städten 14.833 Haushaltungen mit nur einer Person, 102.514 mit 2—5, 46.778 mit 6—10, 1551 mit mehr als 10 Personen; in den Dörfern mit mehr als 2000 Einwohnern waren 1368 Haushaltungen mit nur einer Person, 32.431 mit 2—5, 34.321 mit 6—10, 4670 mit mehr als 10 Personen; in den Dörfern mit weniger als 2000 Einwohnern waren 8709 Haushaltungen mit nur einer Person, 190.450 mit 2—5, 200.304 mit 6—10, 24.839 mit mehr als 10 Personen.

§ 9. Über die Hauptmomente im Wesen der Hauskommunionen.

Die Hauskommunionen unterscheidet man gewöhnlich von anderen Haushaltungen nur durch die Zahl der Hausgenossen oder durch die Zahl der Familien, welche zu der Haushaltung gehören, als wenn in der Mehrzahl der Hausgenossen oder Familien das ganze Wesen der Hauskommunion aufgehen würde, als wenn sich durch zufälliges Wechseln der Zahl der Hausgenossen oder Familien in einer Haushaltung über die Nacht von Grund aus alle Grundsätze ändern müßten.

Nach der Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 18. April 1853, RGBl. Nr. 65 (§ 29), wurden im Zivilgebiete Kroatiens und Slawoniens bei der Einführung des Grundbuches nur solche Häuser als Hauskommunionen eingetragen, in denen zur Zeit der Einführung zufällig mehrere Familien lebten, während alle anderen bäuerlichen Häuser auf den Hausvater als alleinigen Eigentümer eingetragen wurden. Aus diesen Häusern, welche damals auf den Hausvater als Eigentümer eingetragen wurden, konnte nach den späteren Gesetzen niemals eine Hauskommunion entstehen, wenn auch alle Nachkommen von diesem einen Hausvater mit ihren Familien in einer Haushaltung geblieben wären. Für die Nachkommen eines solchen Hausvaters gelten die Grundsätze des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie auch heutzutage ein Haus, bestehend aus 100 Genossen und 10 Familien, bilden. Andererseits für solche Häuser, die damals zufällig aus mehreren Familien bestanden und die ins Grundbuch auf eine Hauskommunion als Eigentümerin eingetragen wurden, sind die Grundsätze des Hauskommunionsrechtes maßgebend, wenn auch in ihnen später nur eine Familie geblieben ist. In neuerer Zeit hat man nämlich eingesehen, daß im Volke die Grundsätze des Hauskommunionsrechtes ebenso für Haushaltungen, die aus mehreren Familien, wie auch für Haushaltungen, die nur aus einer Familie bestehen, gelten; und es wurde in neueren Gesetzen bestimmt, daß auch einzelne Familien als Hauskommunionen im Grundbuche eingetragen bleiben können und daß für solche Hauskommunionen das Hauskommunionsgesetz gelten soll wie für alle anderen. Ebenso können nach den neuen Gesetzen durch Teilungen neue Hauskommunionen entstehen; als neue Hauskommunionen dürfen sich auch solche Teilungsparteien eintragen lassen, die nur aus einer Familie bestehen (§§ 36 und 56 des Hauskommunionsgesetzes vom 9. Mai 1889 und §§ 4 und 5 des Hauskommunionsgesetzes vom 30. April 1902). So geschieht es jetzt sehr oft, daß in Häusern, für welche die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend sind, mehrere Familien gemeinschaftlich leben und wirtschaften, und in Häusern, für welche die Grundsätze des Hauskommunionsgesetzes maßgebend sind, nur eine einzige Familie, ja sogar nur eine einzige Person lebt und wirtschaftet. Die Volkszählung vom Jahre 1890

¹⁾ Vgl. Бобчевъ, Българската челядна задруга, S. 48.

sollte ohne Rücksicht auf diese gesetzlichen Bestimmungen und grundbücherlichen Eintragungen durchgeführt werden; in der ehemaligen Militärgrenze wurde aber diese Intention des statistischen Landesbureaus nicht durchgeführt; dort wurden nämlich beinahe alle bäuerlichen Häuser als Hauskommunionen bezeichnet, wie sie auch im Grundbuche eingetragen geblieben sind; im ehemaligen Zivilgebiete wurden dagegen meistens nur große Haushaltungen ohne Rücksicht auf grundbücherliche Eintragungen als Hauskommunionen bezeichnet.

Weiter lehrte man, daß sich die Hauskommunionen nie teilen. Diese Lehre finden wir schon bei Engel;¹⁾ diese Lehre finden wir auch in der Königinhofer und Grüneberger Handschrift. Aus dieser Lehre zog man den Schluß, daß nach der Teilung für die einzelnen Teilungsparteien keine Grundsätze des Hauskommunionsrechtes gelten können.²⁾ Der Gesetzartikel IV vom Jahre 1870 und das Gesetz vom 3. März 1874 über die Hauskommunionen in Kroatien und Slawonien nehmen es als etwas Selbstverständliches an, daß man nach der Teilung keine neuen Hauskommunionen gründen kann. Nach der Teilung behandelte man einzelne Familienväter als unbeschränkte Eigentümer des ihrer Teilungspartei zugesprochenen Vermögens, als wenn infolge der Teilung in das Volk ganz neue Grundsätze kommen würden. Später erst sah man ein, daß die Hauskommunionen sich immer teilten und daß nach der Teilung im Volke dieselben Grundsätze gelten, welche auch vor der Teilung galten. Deshalb wurde auch in den neueren Gesetzen die Gründung neuer Hauskommunionen erlaubt (§§ 36 und 56 des Hauskommunionsgesetzes vom 9. Mai 1889 und § 4 des Hauskommunionsgesetzes vom 30. April 1902). In der ehemaligen Militärgrenze galt immer der Grundsatz, daß durch die Teilung der alten Hauskommunion neue entstehen müssen. Diesen Grundsatz umzustoßen, gelang sogar den Kommissionen, die sich in den Jahren 1876—1879 mit der Verfassung eines neuen Hauskommunionsgesetzes für die kroatisch-slawnische Militärgrenze befaßten, nicht, obwohl man damals glaubte, daß die Hauskommunionen eine veraltete Institution sei, mit der man je eher abrechnen müsse.

* * *

Die Grundsätze des Hauskommunionsrechtes sind zwar, nach unserer Meinung, durch äußere Einflüsse entstanden; sie sind außerdem bedingt durch natürliche Anlagen des Volkes; sie sind aber einigermaßen die natürliche Folge des Verhältnisses zwischen der Erde, die bebaut wird, und denen, die sie bebauen. Die Erde, welche zur Agrikultur bestimmt ist, bringt nur dann Früchte, wenn sie ausdauernd und intensiv bebaut wird. Ohne ausdauernde und intensive Arbeit bringt ein bäuerliches Gut keine Früchte, es muß sogar zugrunde gehen, denn es kann nicht Steuern und andere öffentliche Gebühren tragen. Darum sollen auch jene, die ein solches Gut bebauen, in erster Reihe berechtigt sein nicht nur auf die Früchte, die ein solches Gut durch ihre Arbeit bringt, sondern auch auf das Gut, das ihrer Arbeit zur Grundlage dient und das ohne ihre Arbeit keine Früchte tragen würde. Deswegen kann man nicht zulassen, daß nur einer von diesen Arbeitern die ganze Verfügung über dieses Gut und seine Früchte hätte, daß er mit seinem Rechte andere Mitarbeiter um die Frucht ihrer Arbeit bringen könnte. Darum kann keinem von diesen Mitarbeitern ein volles Eigentum auf dieses Gut gegeben werden. Man kann sogar nicht einmal allen zusammen ein volles Miteigentum geben, denn das Gut hat die Bestimmung, von

¹⁾ Geschichte von Dalmatien, Kroatien und Slawonien, S. 246.

²⁾ Dieselbe Meinung teilt auch Petranović, O pravu nasljedstva kod Srba (im „Rad“ der südslawischen Akademie, Nr. 23, S. 30).

seinen Nutznießern unmittelbar bebaut zu werden; es ist zur Agrikultur und nicht zur Spekulation bestimmt. Darum kann auch keiner von diesen Mitarbeitern über einen ideellen Teil des ganzen Gutes verfügen. Wer nicht arbeiten will oder wer sich anderwärts eine Beschäftigung gefunden hat, kann zu jeder Zeit aus der Gemeinschaft austreten; ein Recht auf einen ideellen Teil jenes Gutes, auf welchem er gearbeitet hat, hat er aber weder vor noch nach dem Austritte. Ebenso können Leute, die ein solches Gut gemeinschaftlich bebaut haben, zu jeder Zeit zur Auflösung dieser Gemeinschaft Beschluß fassen. Nach der Auflösung solcher Gemeinschaft kann man erst zur Teilung der Grundlage dieser gemeinschaftlichen Arbeit, zur Teilung des ganzen Vermögens schreiten.

Alle diese Regeln lassen sich auf den Grundsatz, daß die Erde, die von den Bauern unmittelbar bebaut wird, weder einem einzigen von diesen, noch allen zusammen als Miteigentümern, sondern nur dem Zwecke des ganzen Vermögens als selbständiger, juristischer Person gehört, zurückführen. Und dieser Zweck des ganzen Vermögens besteht darin, daß dieses Vermögen als Grundlage zur Agrarwirtschaft denjenigen, die auf dem Gute, welches zu diesem Vermögen gehört, unmittelbar arbeiten und wirtschaften und unmittelbar arbeiten und wirtschaften werden, dienen soll. Deswegen kann eine solche juristische Person bestehen, wenn auch vorübergehend nur ein einziger Mensch auf einem solchen Gute arbeitet und wirtschaftet. Nur ist es einem solchen alleinstehenden Menschen gewöhnlich viel leichter, das ganze Verhältnis aufzulösen, als mehreren.

* * *

Zur Erkenntnis dieser Grundsätze und Regeln ist man aber nicht sofort gekommen. Und die Fehler, die man bei der Erforschung der Natur und des Wesens der Hauskommunionen begangen hat, riefen so manche irrige Vorurteile zur Bekräftigung der Lehre von ursprünglicher Gütergemeinschaft hervor. Zuerst ist es aufgefallen, daß in einem Hause mehrere Leute oder Familien arbeiten und wirtschaften. In solchen Fällen sind nämlich die Grundsätze des Hauskommunionsrechtes stärker ausgeprägt; in solchen Fällen findet man schneller die Gegensätze zwischen den Grundsätzen des Hauskommunionsrechtes und den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes. Deswegen wurden im Zivilgebiete Kroatiens und Slawoniens¹⁾ wie auch in Serbien²⁾ zuerst nur solche Fälle bedacht. Für bäuerliche Häuser, in welchen nur eine Familie lebte und wirtschaftete, galt das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Lange hat es gedauert, bis man eingesehen hat, daß dieselben Grundsätze für Häuser, welche aus mehreren, und für Häuser, welche aus nur einer Familie bestehen, gelten.

Bogišić, als er seine Fragen verfaßte, dachte noch immer, daß besondere Grundsätze nur für solche Häuser gelten, in welchen mehrere Familien leben, und so ist auch seine Sammlung jetzt geltender Rechtsgebräuche bei den Südslawen (Zbornik sadašnjih pravnih običaja u južnih Slovena) verfaßt. Erst später sah er ein, daß kein wesentlicher Unterschied zwischen großer und kleiner (einfacher) Familie, zwischen der „zadruga“ und „inokoština“ besteht.³⁾ Seine diesbezügliche Abhandlung wurde

¹⁾ Vgl. § 1 des Gesetzartikels IV vom Jahre 1870; § 1 der Einführungsverordnung zum Gesetze vom 3. März 1874; erst im § 1, d, der Einführungsverordnung zum Gesetze vom 9. Mai 1889 wurde bestimmt, daß die Hauskommunion auch aus einer Familie, sogar nur aus einer Person bestehen kann.

²⁾ Vgl. §§ 492 und 507 des serbischen allg. bürgerl. Gesetzbuches.

³⁾ De la forme dite inokosna de la famille rurale chez les Serbes et les Croates, S. 29: „La nature identique de l'inokoština villageoise et de la zadruga est évidente.“

aber mißverstanden; man glaubte nämlich, daß er noch eine dritte Art Familie neben der Hauskommunion und der bürgerlichen Familie gefunden habe.¹⁾ Die Mehrzahl der Familien oder wenigstens der Mitglieder konnte man als Unterscheidungsmerkmal zwischen den Hauskommunionen und anderen angeblichen Erzeugnissen der Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes nicht so leicht verlassen, weil es durch kein anderes Unterscheidungsmerkmal ersetzt wurde. Namentlich Bogišić selbst stellte kein anderes Unterscheidungsmerkmal auf. Es waren zwar viele,²⁾ die sogar schon vor Bogišić behaupteten, daß die Hauskommunion eine juristische Person sei; aber sie dachten dabei gewöhnlich nur an Hauskommunionen, in welchen mehrere Familien leben, und überhaupt legten sie dieser Eigenschaft kein besonderes Gewicht bei. Namentlich behauptete man nie, daß sich in dieser juristischen Persönlichkeit der Hauskommunion das Unterscheidungsmerkmal zwischen den Hauskommunionen und den angeblichen Erzeugnissen der Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes befinden sollte. Überhaupt die Behauptung, daß die Hauskommunion eine juristische Person ist, wurde gewöhnlich nur ganz bescheiden als etwas ganz Unbedeutendes aufgestellt, so daß man es gar nicht einmal bemerkte. Man fühlte ja schon längst, daß diese Eigenschaft der Hauskommunion nicht im mindesten zu der Lehre von der Ursprünglichkeit der Hauskommunionen paßt.

In meiner Abhandlung über die einheitliche Regelung der bäuerlichen Vermögensverhältnisse in Kroatien und Slawonien³⁾ betonte ich, daß man als Grundsatz dieser Regelung stellen muß, daß ein Gut, welches unmittelbar von Bauern bebaut wird, weder einem einzigen von ihnen, noch allen zusammen, sondern nur dem besonderen Zwecke des ganzen Vermögens als selbständiger juristischer Person gehören soll. Und dieser Zweck des ganzen Vermögens besteht darin, daß dieses Vermögen als Grundlage zur Agrarwirtschaft denjenigen, die auf dem Gute, welches zu diesem Vermögen gehört, arbeiten und wirtschaften werden, dienen soll. Diese Ansicht hat später auch der bulgarische Rechtsgelehrte S. S. Bobčev, der sich mit der Erforschung der Natur dieser Institution schon seit vielen Jahren befaßt, angenommen. Bobčev⁴⁾ lehrt nämlich, daß die wesentlichste Eigenschaft der Hauskommunion darin besteht, daß in der Hauskommunion weder der Hausvater, noch ein anderer Hausgenosse, sondern nur die ganze Familie als juristische Person die Eigentümerin des Hauskommunionsvermögens ist. Obwohl er diese Eigenschaft als die wesentlichste, durch die sich die Hauskommunion von einer gewöhnlichen Familie unterscheidet, hinstellt, kann er dennoch das alte Unterscheidungsmerkmal noch nicht gänzlich verlassen, und er befaßt sich in seiner Abhandlung nur mit der großen Hauskommunion („челядна задруга“); seine ganze Abhandlung beruht auf einem Unterscheidungsmerkmale, welches zwar hie und da bei den Hauskommunionen, aber auch bei anderen Korporationen, Gesellschaften, Gruppen usw. vorkommt. Außerdem glaubt er noch immer, daß die Hauskommunion als juristische Person bei allen Völkern auf der niedrigsten Stufe der Entwicklung besteht, nur ist bei anderen Völkern diese Stufe schon überwunden, bei den Südslawen hat sich aber die Hauskommunion bis heute erhalten.

¹⁾ Vgl. insbesondere Vojnović, Seoska obitelj kod Hrvata i Srba (im „Mjesečnik prava društva u Zagrebu“ 1885, S. 16 u. f.

²⁾ So unter anderen sogar auch Em. de Laveleye.

³⁾ O zakonu, kojim bi se jedinstveno uredili imovinsko-pravni odnošaji seljačkog stališa u Hrvatskoj i Slavoniji, I. T., S. 18 u. 54 (Mjesečnik pravn. društva u Zagrebu 1905, S. 514 u. 673).

⁴⁾ Българската челядна задруга, 1907, S. 145.

Kadlec, der mit solchem Eifer allerlei Beweise für das Alter der Hauskommunion bei allen slawischen Völkern sammelt,¹⁾ kommt zwar zu dem Schlusse, daß die Hauptcharakteristik der Hauskommunion darin besteht, daß die Gewalt des Familienvaters beschränkt ist,²⁾ dennoch will er nicht anerkennen, daß die Hauskommunion eine juristische Person ist.³⁾ Er selbst trachtet die Hauskommunion bei den alten Slawen, namentlich Čechen, damit zu beweisen, daß bei ihnen die Gewalt des Hausvaters beschränkt war.

Es ist wahr, daß die erörterten Grundsätze des Hauskommunionsrechtes nicht nur bei den Südslawen, sondern auch bei anderen Völkern vorkommen. Sie sind ja einigermaßen die natürliche Folge des Verhältnisses zwischen der Erde, die bebaut wird, und den Arbeitern, die sie bebauen. Aber nicht in der Vergangenheit, sondern in der Gegenwart und Zukunft haben wir sie zu suchen. So z. B. sagt uns Schurtz,⁴⁾ der sonst auch an eine primitive Gütergemeinschaft glaubt: „Was der Familienvater besitzt, wird auch bei den Kulturvölkern von seinen Angehörigen ohne weiteres mitbenützt und vererbt sich in der Regel innerhalb der Familie: das absolute Eigentumsrecht des einzelnen auf Landbesitz besteht in der Theorie, wird aber in der Praxis höchstens von Bodenspekulanten in vollem Maße ausgenützt und widerspricht namentlich den gesunden Anschauungen des Landvolkes vollkommen.“ Herr Schurtz irrt aber, wenn er glaubt, daß solche Anschauungen des Landvolkes auch bei den primitiven Völkern bestehen; solche Anschauungen bestehen nur bei den Kulturvölkern. Wie wir weiter sehen werden, ist es ganz unmöglich, daß solche Anschauungen auch bei den Wilden oder den sogenannten Barbaren bestehen können.

* * *

Aus dem Grundsatz, daß das Vermögen eines bäuerlichen Hauses als Grundlage zur Agrarwirtschaft denjenigen, welche in diesem Hause wirtschaften und wirtschaften werden, dienen soll, folgt, daß dieses Vermögen im Zustande, in welchem es diesem Zwecke entsprechen kann, auch bleiben soll. Deswegen darf man ein solches Vermögen nicht zersplittern, deswegen darf man ein solches Vermögen nicht ohne wichtige Ursachen und auf zu kleine Teilchen teilen, deswegen darf man einzelne Teile aus diesem Vermögen, namentlich einzelne Grundstücke nicht ohne wichtige Ursachen veräußern. Deswegen erscheinen auch solche bäuerliche Güter bisweilen unteilbar und unveräußerlich.

Die Grundherren in dem ehemaligen Zivilgebiete Kroatiens und Slawoniens und die Militärbehörden in der ehemaligen Militärgrenze führten diese Grundsätze durch, ohne daß sie darüber lange theoretisiert hätten; gewöhnlich waren sie sich dieser Grundsätze gar nicht bewußt. Dennoch finden wir hie und da etwas, woraus man schließen kann, daß sie dabei nicht so ziellos verfahren, wie es scheint. Nur haben sie ihre Ziele vorsichtig zu verdecken gewußt. So wird z. B. in dem Grenzgrundgesetz vom 7. August 1807 verordnet (§ 55): „Damit die Wirtschaft der Grenzhäuser in Abwesenheit der Dienstmänner ununterbrochen fortbetrieben werden könne, ist das

¹⁾ Vgl. seine Abhandlung „Über die Arbeitsgenossenschaften im slawischen Recht“ (in der „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“, 17. Bd., S. 46 u. f.). Über diese Abhandlung (d. h. das tschechische Original dieser Abhandlung) vgl. meine Abhandlung „Sprega kao argument prvotne zajednice dobara kod starih Slavena“ (im „Mjesečnik prav. društva u Zagrebu“ 1904, S. 188 u. f.).

²⁾ Rodinný nedíl ve světle dat srovnacích dějin právních (im „Časopis matice moravské“ 1901, S. 342).

³⁾ Rodinný nedíl čili záruha v právu slovanském, S. 136.

⁴⁾ Anfänge des Landbesitzes (in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“ 1900, S. 249).

Zusammenleben einer größeren Anzahl von Menschen in dem nämlichen Hause oder die Hauskommunion unumgänglich nötig.“

Aus dem Grundsatz, daß das Vermögen einer Hauskommunion nicht allen Mitgliedern als Miteigentümern, sondern der ganzen Hauskommunion als besonderer juristischer Person gehört, folgt, daß man das Hauskommunionsvermögen nicht auf Verlangen eines Mitgliedes teilen soll, sondern daß, bevor man zur Teilung schreitet, ein Beschluß der Hauskommunion, durch welchen sie aufgelöst wird, nötig ist. In dieser Hinsicht hat man in den Gesetzen für das ehemalige Zivilgebiet Kroatiens und Slawoniens Fehler begangen, indem man die Teilung bewilligte auf einseitiges Verlangen nur eines Mitgliedes (§ 27 des Gesetzartikels IV vom Jahre 1870; § 12 des Gesetzes vom 3. März 1874). Nach dem Gesetze vom 9. Mai 1889 kann eine Teilung nur dann bewilligt werden, wenn sie die Majorität der Mitglieder der Hauskommunion verlangt; nur ausnahmsweise kann man eine Teilung der Hauskommunion auf das Verlangen der Minorität bewilligen.

§ 10. Eine ursprüngliche Gütergemeinschaft ist unmöglich.

Die ganze körperliche Konstitution des Urmenschen zeigt uns, daß dieser Urmensch unfähig war für irgendeine Gütergemeinschaft. Der Urmensch war durchaus kein so gutmütiges, altruistisch gesinntes Wesen, wie er in den Märcen von den guten alten Zeiten geschildert wird. Es wurden Überreste gefunden, namentlich Knochen, von diesen Urmenschen. Nach diesen Überresten zu urteilen, waren diese Menschen wild, grausam, rücksichtslos, gewalttätig, raubgierig, unständig, überhaupt unfähig für ein dauerhaftes soziales Leben.

Nach dem biogenetischen Gesetze sollte sich die Phylogenese einer Art der Individuen bei der Ontogenese jedes einzelnen Individuums, welches zu dieser Art gehört, wiederholen. Darum müßte sich auch in dem Gemüte eines neugeborenen Kindes das Gemüt der Urmenschen wiederfinden. Also, wenn die Urmenschen so altruistisch gesinnt waren, müssen jetzt auch die neugeborenen Kinder ebenso altruistisch gesinnt sein. Auf diesem Wege kommt man zu dem Schlusse, daß das Kind früher zum Bewußtsein der Gesellschaft und der Pflichten, die es gegenüber dieser Gesellschaft und ihren Mitgliedern hat, als zum Bewußtsein seiner eigenen Existenz und dessen, was es zur Erhaltung dieser Existenz zu tun hat, gelangt. Auf diesem Wege kommt man zu dem Schlusse, daß das Kind früher weiß, was andere wollen, als was es selbst will. Das Leben kleiner Kinder zeigt uns aber,¹⁾ daß diese Kinder sehr eigennützig und eigensinnig, daß sie sehr rücksichtslos sind. Kinder und Schwächlinge genießen sogar, wenn sie sehen, daß andere infolge ihres Tuns etwas leiden; mit diesem Genuß steigt auch das Gefühl ihrer Gewalt und Macht über die Außenwelt. Das Kind muß man erst vorsichtig und geduldig erziehen, damit man den angeborenen Eigensinn und Eigennutz bändige und breche. Erst allmählich fängt in ihm die Liebe zur Mutter und anderen Leuten an, wie auch das Bewußtsein, daß es nicht nur ein selbständiges Individuum, sondern auch ein Kind seiner Mutter, ein Mitglied seiner Familie, ein Mitglied der Gesellschaft usw. ist, zu keimen und sich zu entwickeln. Die Behauptung, daß das Kind unschuldig, von Natur gutmütig ist, ist nur die Folge des Mitleids und der Liebe, welche jeder Erwachsene und besonders die Mutter und der Vater empfindet; weiter ist diese Behauptung die Folge einer fehlerhaften Schluß-

¹⁾ Vgl. Schinz, *La moralité de l'enfant* (in der *Revue philosophique* 1900, S. 259 u. f.).

folgerung aus dem Umstande, daß das Kind nicht weiß, was schlecht ist, daß es daher auch nichts Schlechtes tun kann. Das Kind ist gerade deswegen schlecht, weil es nicht weiß, was seine Pflichten der Gesellschaft gegenüber sind, weil es nur seinen und keinen fremden Willen kennt.

* * *

Nach neuerer Forschung ist bei den heutigen Naturvölkern eine Gütergemeinschaft geradezu unmöglich. Am besten hat das Karl Bücher bewiesen, der vorher in seiner Übersetzung und Ergänzung von Laveleyes Werk über das Ureigentum so viele angebliche Beweise für die ursprüngliche Gütergemeinschaft gefunden hat. Dieser Bücher kommt zu dem Schlusse,¹⁾ daß man sich bei der Forschung der Urzustände bis jetzt „die Sache meist zu leicht gemacht hat, indem man die Züge des Urmenschen dem wirtschaftenden Kulturmenschen entnahm. Man sagte sich: Die mancherlei Bedürfnisse des natürlichen Menschen erforderten zu ihrer Befriedigung Anstrengungen, denen der einzelne nicht gewachsen war“. „Allein,“ sagt Bücher weiter, „der Mensch hat zweifellos unermessliche Zeiträume hindurch existiert, ohne zu arbeiten, und wenn man will, kann man genug Gegenden auf der Erde finden, wo die Sagopalme, der Pisang, der Brotfruchtbaum, die Kokos- und Dattelpalme ihm mit einem Minimum von Anstrengung zu leben gestatten. Hier sucht die Sage am liebsten das Paradies, die Urheimat des Menschen, und auch die neuere Forschung kann der Annahme nicht entraten, daß die Menschheit zuerst an derartige natürliche Existenzgebiete gebunden war und erst durch weitere Entwicklung befähigt wurde, die ganze Erde sich untertan zu machen. Von organisierten gesellschaftlichen Verbänden bemerken wir sodann bei den unserer Beobachtung zugänglichen niedrigst stehenden Rassen kaum eine Spur. In kleinen Gruppen, ähnlich den Rudeln der Tiere, schweifen sie, ihre Nahrung suchend, umher, finden in Höhlen oder unter einem Baume, hinter einem in wenigen Minuten aus Reisig errichteten Windschirm, oft bloß in einer ausgewählten Erdgrube ihr Nachtlager, nähren sich hauptsächlich von Früchten und Wurzeln, essen aber auch alles Animalische bis auf Schnecken, Maden, Heuschrecken und Termiten herunter. Vorräte von den ihnen zur Nahrung dienenden Früchten und Wurzeln sammeln sie nicht; eine ergiebige Fundstätte lockt wohl eine größere Zahl von Stammesmitgliedern an, wie ein reicher Futterplatz Scharen von Tieren; ist sie erschöpft, so zerstreuen sie sich. Eine gemeinsame Haushaltung gibt es ebensowenig als ein Haus.“

„Der primitive Mensch dachte nicht an die Zukunft, er denkt überhaupt nicht in unserem Sinne; er will nur, und zwar will er sein Dasein erhalten. Der Trieb der Selbsterhaltung und Selbstbefriedigung ist das Agens der Entwicklung. Der Wilde will essen, schlafen, womöglich sich gegen die ärgsten Unbilden der Witterung schützen: das ist sein ganzer Lebenszweck. Dasselbe, was das Tier treibt, die Erhaltung des Daseins, ist auch der maßgebende instinktive Antrieb des Naturmenschen. Der Wilde denkt nur an sich und er denkt nur an die Gegenwart. Was darüber hinaus liegt, ist seinem Geistesleben so gut wie verschlossen. Wenn ihm deshalb viele Beobachter einen grenzenlosen Egoismus, Hartherzigkeit gegen seinesgleichen, Begehrlichkeit, Diebsinn, Trägheit, Sorglosigkeit im Hinblick auf die Zukunft, Vergeßlichkeit vorwerfen, so liegt es darin, daß Mitgefühl, Gedächtnis, Schlußvermögen noch völlig unentwickelt sind. Die Hartherzigkeit zeigt sich zunächst in der außerordentlich verbreiteten Sitte

¹⁾ Die Entstehung der Volkswirtschaft, 3. Aufl., S. 9 u. f.

der Kindertötung, die nur selten einmal bei einem Naturvolke ganz fehlt. Derselbe Zug grenzenloser Selbstsucht ist in der Rücksichtslosigkeit zu erkennen, mit der viele Naturvölker Kranke und Alte, welche den Gesunden hinderlich sein könnten, auf dem Marsche im Stiche lassen oder an einsamen Orten aussetzen.“

Es ist ganz natürlich, daß solche Leute keine Gütergemeinschaft kennen. Wo es zu einer Gewalt, zu einem Eigentume einiger Sachen kommt, da sind diese Sachen mit dem Eigentümer so eng verknüpft, daß man sie nur als einen Teil des Eigentümers betrachtet. Bücher selbst sagt, daß bei solchen Völkern der „Besitz mit dem Besitzenden ins Grab geht, dessen persönliche Ausstattung er im Leben gebildet hat. Das ist eine,“ sagt er weiter, „in allen Erdteilen verbreitete Sitte, die bei manchen Völkern Reste bis in die Zeit der Kultur hinein hinterlassen hat. Sie findet sich zunächst bei den amerikanischen Völkern in einer Ausdehnung, daß die Hinterlassenen oft im äußersten Elend zurückbleiben. Die Eingeborenen Kaliforniens, welche zu den niedrigst stehenden Völkern dieser Rasse gehören, geben dem Toten alle Waffen und Geräte mit, die er im Leben gebraucht hatte.“ Und solche Beispiele führt uns Bücher im Überfluß an.

Heckewelder sagt von den Indianern Nordamerikas (nach einem Zitate bei Bücher), daß „sich in dem Hause oder der Familie eines Indianers nichts findet, das nicht einen speziellen Eigentümer hätte. Jedes Mitglied der Familie weiß, was ihm zugehört, von dem Pferde oder der Kuh an bis auf den Hund, die Katze, die Kätzchen und Küchlein herab“.

Bei den Völkern auf niedrigster Stufe führen Mann und Weib jedes für sich seine eigene Wirtschaft. Von den Songonegern sagt Pogge (nach einem Zitate bei Bücher): „Die Frau hält neben der Wirtschaft ihres Mannes eine eigene.“ Bücher selbst kommt zum Schlusse, daß in Afrika jedes Geschlecht Eigentümer seines speziellen Arbeitsprodukts ist und daß es selbständig darüber verfügt. „Die Teilung der Produktionsarbeit zwischen beiden Geschlechtern in Afrika wechselt in Einzelheiten von Stamm zu Stamm; in der Regel aber fällt auch hier der Feldbau, die Zubereitung aller vegetabilischen Nahrungsmittel der Frau, Jagd, Viehzucht, Gerberei und Weberei dem Manne zu.“

„Überall“, sagt Bücher, „bei den Naturvölkern werden die Kinder in sehr junglichem Alter selbständig und trennen sich von der Gemeinschaft der Eltern.“ „Auf der Karolineninsel Yap z. B. findet sich neben den Febays, den Schlafhäusern der Unverheirateten, noch für jede Familie ein Haupthaus, das der Familienvater benützt, ein Wohnhaus für jede Frau; endlich ist die Bereitung der Nahrung aus dem Wohnhause verbannt und in ein für jedes Familienglied separates Häuschen verlegt, das als Feuer- oder Kochhaus dient. Ebenso auf den Neuen Hebriden in Malekula. Weiter läßt sich der wirtschaftliche Individualismus wohl kaum treiben.“

Und das alles ist mit weit besseren Beweisen bekräftigt als Martius' Angaben von der ursprünglichen Gütergemeinschaft bei den Urbewohnern Brasiliens,¹⁾ nach welchen diese Urbewohner einen klaren Begriff von einem bestimmten Eigentum des ganzen Stammes haben, nach welchen aber das von einem Wilden angebaute Feld ein unbewegliches Privateigentum wird, und zwar erscheinen diese Immobilien als Eigentum der ganzen Familie; nach welchen zuletzt in den Gebäuden, in welchen mehrere Familien leben, jede Familie ihren Teil dieses Gebäudes als ihr Eigentum betrachtet.

Nach der Theorie von der allmählichen Vervollkommnung dieser Welt müßte die Richtung neuerer Entwicklung zeigen, welche Richtung diese Entwicklung in

¹⁾ Vgl. Laveleye-Bücher, Das Ureigentum, S. 290 u. f.

früheren Zeiten hatte. Und was sehen wir in der neuesten Zeit? Jeden Tag entstehen neue große Unternehmungen, bei denen Tausende von Menschen beschäftigt sind, Unternehmungen, zu denen ein Kapital nötig ist, das durch die Arbeit von Tausenden Menschen zusammengehäuft wurde. Solche Unternehmungen findet man nur in der allerneuesten Zeit, früher trieb man das in viel kleinerem Maße; und je weiter wir in die Vergangenheit eines Volkes gehen, desto kleiner, desto unbedeutender sind seine Unternehmungen. Erst in neuester Zeit sieht man Eisenbahnen bauen, die Tausende und Tausende Kilometer lang sind; in neuester Zeit baut man Fabriken, in welchen etliche Tausende Arbeiter beschäftigt sind. — Und dennoch lehrt man, daß in früheren Zeiten eine Gütergemeinschaft bestand und daß erst in neuerer Zeit individuelles Eigentum entstanden ist. Und dennoch lehrt man, daß in früheren Zeiten alles gemeinschaftlich produziert wurde, und daß erst in neuerer Zeit der Individualismus an die Stelle des Kollektivismus getreten sei.

In neuerer Zeit sind Bedürfnisse entstanden, die man nur mit solchen Gütern, welche erst durch die Arbeit öfters auch vieler Hunderte von Arbeitern gefertigt werden, befriedigen kann. In neuerer Zeit ist es gänzlich unmöglich, daß sich ein Mensch alles gefertigt, was er braucht. Er muß sich allerlei Sachen verschaffen und jede von diesen Sachen ist von anderen Arbeitern gefertigt; manche dieser Sachen sind gefertigt durch die Arbeit vieler Hunderter Arbeiter. — Bei den Naturvölkern gibt es keine solchen Bedürfnisse; bei den Naturvölkern gefertigt oder findet sich jeder das, was er für seine einfachen Bedürfnisse braucht, allein. — Und dennoch lehrt man, daß diese einfachen Bedürfnisse zu ihrer Befriedigung Anstrengungen erfordern, denen der Einzelne nicht gewachsen ist, und daß deswegen bei den Naturvölkern eine Gütergemeinschaft nötig, bei den Kulturvölkern unnötig ist.

In neuerer Zeit haben erst die Arbeiter aufgehört, einfache Sklaven des Unternehmers zu sein. Sie werden jeden Tag unabhängiger von Kapitalisten und Unternehmern; sie werden jeden Tag in größerem Maße Herren des Produktes ihrer Arbeit. Der Unternehmer ist nicht mehr unbeschränkter Eigentümer der Grundlage seiner Unternehmung und der bei dieser Unternehmung beschäftigten Arbeiter; er ist nur einer von den Beteiligten bei dieser Unternehmung geworden; sein Eigentum ist beschränkt; die Objekte seines ehemaligen unbeschränkten Eigentumes haben andere Zwecke, als seiner Willkür zu dienen, bekommen. Von Tag zu Tag bilden sich neue Gesellschaften, die zum Ziele haben, die ehemals unbeschränkten Eigentümer in ihren Rechten zu beschränken und aus den Objekten des individuellen Eigentums lauter Zweckvermögensstücke zu machen.

§ 11. Die Unmöglichkeit einer ursprünglichen Gütergemeinschaft vom juristischen Standpunkte.

Eine ursprüngliche Gütergemeinschaft ist auch vom juristischen Standpunkte unmöglich. Davon kann sich sogleich jeder überzeugen, der nach der Natur, nach dem Wesen einer solchen Gütergemeinschaft forscht. In einer solchen Gütergemeinschaft muß eine Unzahl allerlei verschiedenartiger Rechte und Pflichten zwischen den Mitgliedern solcher Gemeinschaft bestehen. Je größer eine solche Gemeinschaft ist, je mehr die Lage ihrer Mitglieder ausgeglichen ist, d. h. je weniger die Differenziation zwischen einzelnen Mitgliedern durchgeführt ist, auf je größere Zahl der Lebensverhältnisse sich solche Gemeinschaft bezieht, desto größere Unterschiede müssen zwischen diesen unzähligen Rechten und Pflichten entstehen; diese Rechte und Pflichten müssen

ja für alle Mitglieder passen, ohne Rücksicht auf die natürlichen Unterschiede, welche unter ihnen das Alter, Geschlecht, Gesundheit, physische und psychische Fähigkeiten und Eigenschaften stiften. Und zu alledem ist nötig eine Erkenntnis, ein Bestehen viel einfacherer Rechte und Pflichten.

Deswegen kann man sich das Bestehen einer solchen Gütergemeinschaft am Anfange der Rechtsentwicklung nur so erklären, wie das Posidonius zu erklären versuchte. Posidonius meint nämlich,¹⁾ daß zu jener Zeit über diese Erde nur Philosophen regierten, welche den Mitgliedern solcher Gemeinschaft ihre Rechte und Pflichten zeigten, welche diesen Mitgliedern über ihr Benehmen und Verfahren Ratschläge machten. Posidonius denkt aber nicht darüber nach, woher in dieser primitiven Zeit solche Philosophen gekommen sein sollten; er denkt nicht darüber nach, woher diese Philosophen die Gewalt gehabt hätten, mit welcher sie die überall zerstreuten, versteckten, sorglosen, rücksichtslosen, von einem Tag in den andern lebenden, eigennützigem, grausamen Leute zwingen konnten, ihren Ratschlägen Folge zu leisten. Diese Philosophen mußten mit ihrem Verlangen, daß sich andere Leute ihren sonderbaren Ratschlägen unterordnen sollen, diese Leute um ihre angeborene Freiheit bringen. Überdies müßten diese Philosophen sehr gut die Zukunft kennen, sie müßten sehr viel Phantasie haben, damit sie alle die Zwiste, die zwischen diesen rohen, rücksichtslosen, sorglosen Leuten entstehen werden, vorausssehen könnten. Sie müßten auch sehr viel Erfahrung haben, damit sie den verschiedenartigsten Zwisten vorzubeugen und, wenn das nicht möglich wäre, sie beschwichtigen und lösen könnten. Solche Philosophen finden sich nicht einmal bei den gebildeten Kulturvölkern, noch viel weniger könnte man sie finden bei den rohen, primitiven Völkern auf der ersten Stufe der Entwicklung. Deswegen meinen auch die, die uns von dieser goldenen ersten Zeit erzählen, daß damals noch die Götter unmittelbar die Welt regierten; insbesondere behaupten sie, daß damals Kronos (Saturnus) die Welt regierte.

Pufendorf meint²⁾ wieder, daß diese ursprüngliche Gütergemeinschaft nur negativ sein konnte, d. h. daß sie nur darin bestand, daß niemand über irgend etwas ein besonderes individuelles Eigentum hatte. Eine positive Gütergemeinschaft konnte damals noch nicht bestehen, denn eine solche hat einen gesetzlich geordneten Zustand zur Voraussetzung.

Daß eine Gütergemeinschaft nur auf einer höheren Stufe der Rechtsentwicklung entstehen kann, sieht man schon daraus, daß eine solche Gemeinschaft gewöhnlich als eine juristische Person vorkommt. In einer Gemeinschaft, in welcher keine Differenzen zwischen den einzelnen Mitgliedern bestehen sollten, müßte überhaupt eine Menge juristischer Personen mit wohlthätigen Zwecken bestehen. Juristische Personen erscheinen aber erst auf einer höheren Stufe der Rechtsentwicklung, wie dies am besten die Geschichte des römischen Rechtes zeigt. Im Anfange verliert sich die Persönlichkeit solcher juristischen Personen gänzlich in einer natürlichen Person, welche später zum einfachen Vertreter dieser juristischen Person und Verwalter ihres Vermögens wird.

So verlor sich bei den alten Römern die ganze Persönlichkeit der Familie als juristische Person in der Person des Hausvaters (pater familias).³⁾ Ursprünglich war dieser Hausvater unbeschränkter Eigentümer nicht nur des ganzen Familienvermögens, sondern auch aller Mitglieder der Familie. Er konnte nach Belieben über das Familienvermögen verfügen, unter Lebenden und auf den Todesfall, ohne jede Rücksicht auf

¹⁾ Vgl. Seneca: Epist. ad Lucilium, 90.

²⁾ De iure naturae et gentium, IV. lib., IV. cap., § 4.

³⁾ Vgl. darüber meine Abhandlung „Miraz za vrijeme braka u rimskom pravu“.

die übrigen Mitglieder seiner Familie. Er konnte das ganze Vermögen leichtsinnig vergeuden, ohne jede Rücksicht darauf, wer dieses Vermögen erworben hat, ohne Rücksicht darauf, daß er dieses Vermögen von seinen Eltern und Großeltern geerbt hat, damit er es weiter auf seine Nachkommen übertrage, ja ohne Rücksicht darauf, daß dieses Vermögen sehr oft nur die Frucht der Arbeit, Mühe und Entbehrungen der übrigen Mitglieder seiner Familie war. Ursprünglich konnte solch ein Familienvater sogar über die Mitglieder seiner Familie nach Belieben verfügen; insbesondere konnte er sie verkaufen, leihen, anderen in Nießbrauch geben, mißhandeln, beleidigen, quälen, sogar töten. Er hatte das „*ius vitae ac necis*“ über die Mitglieder seiner Familie.

Später erst wurde diese Gewalt des Hausvaters immer mehr und mehr beschränkt. Zuerst wurde die Gewalt des Hausvaters über sein Weib beschränkt; schon nach dem alten Zivilrechte durfte er sein Weib weder verkaufen noch töten. Viel später wurde die Gewalt des Hausvaters über seine Kinder beschränkt. Erst durch ein Reskript des Kaisers Alexander Severus vom Jahre 227 n. Chr. war es verordnet, daß der Vater sein unfolgsames Kind nur strafen und dem „*praeses provinciae*“ anzeigen darf, eigenmächtig töten durfte er es aber nicht mehr.¹⁾ Erst Kaiser Konstantinus verordnete, daß der Familienvater nur in größter Not sein Kind und noch dazu nur ein neugeborenes Kind (*infans a matre sanguinolentus*) verkaufen darf. Kaiser Konstantinus verordnete auch, daß den armen Eltern der Fiskus Alimentation geben muß, damit sie ihre Kinder nicht weglegen.²⁾ Und erst die Kaiser Valens, Valentinianus und Gratianus verboten jede Weglegung der Kinder.³⁾ Die Kaiser Antoninus Pius und Marc Aurel verboten dem Familienvater, ein „*matrimonium bene concordans*“ ihres Kindes aufzulösen; und erst im justinianischen Rechte verlor der Familienvater das Recht, seine Kinder nach Belieben zu verheiraten, und das Recht, ihnen eine Heirat zu verbieten. Zuletzt und am wenigsten wurde die Gewalt des Hausvaters über fremde Mithelfer in gemeinschaftlicher Wirtschaft, d. h. über die Sklaven, beschränkt. Während der Republik konnte der Hausvater seine Sklaven ganz nach Belieben verkaufen, mißhandeln, quälen, verletzen, beleidigen, schänden und töten. In der „*lex Petronia*“ vom Jahre 61 n. Chr. wurde erst dem Hausvater verboten, daß er nicht ohne richterliches Urteil seine Sklaven dem Tierkampfe preisgeben darf.⁴⁾ Und erst Antoninus Pius verordnete, daß der Hausvater, welcher seinen Sklaven ohne jede Ursache getötet hat, bestraft werden soll, als wenn er einen freien Mann getötet hätte.⁵⁾ Konstantinus verordnete weiter, daß derjenige, der seinen Sklaven so quälte, daß er starb, bestraft werden soll, als wenn er ihn unmittelbar getötet hätte.⁶⁾ Nach den früheren Gesetzen konnte nur der Magistrat denjenigen, der seinen Sklaven quälte, wenn dieser in den den Göttern geweihten Hain oder „*ad statuas principum*“ entflohen, zwingen, daß er ihn verkaufe.⁷⁾ Valens, Valentinianus und Gratianus verordneten, daß das Kind der Sklavin, welches der Hausvater weggelegt hat, frei werden soll.⁸⁾

Mit der Zeit wurde auch das Recht des Hausvaters, nach dem er frei und nach Belieben über das Familienvermögen verfügen konnte, beschränkt. Insbesondere wurden

¹⁾ l. 3. C. de patria potestate 8. 47.

²⁾ l. un. C. Th. de his qui par. vel lib. occiderunt 9. 13. und l. un. C. de his qui par. vel lib. occiderunt 9. 17.

³⁾ l. 2. C. de infantibus expositis 8. 52.

⁴⁾ l. 11. D. ad legem Corneliam de sicariis et venef. 48. 8.

⁵⁾ Gai I. 53.; l. 1. § 2. D. ad legem Corneliam 48. 8. und l. 24. pr. D. ad legem Juliam 48. 5.

⁶⁾ l. un. C. de emendat. servorum 9. 14.

⁷⁾ Gai. I. 53. i. f. und l. 1. § 8. D. de officio praefecti urbi 1. 12.

⁸⁾ l. 2. C. de infantibus expositis 8. 52.

mit der Zeit nicht nur die Frauen, sondern auch die Familienkinder rechts- und handlungsfähig; die Frau konnte ihre „dos“ und ihre „paraphernalia“, die Familienkinder ihre „peculia“ haben. Im Anfange war zwar der Mann, bzw. der Familienvater unbeschränkter Eigentümer der „dos“; im Anfange konnte die Frau kein paraphernales Vermögen haben. Später wurden aber die Rechte der Frau über die „dos“ so vergrößert, daß Justinianus sagen konnte, daß die Dosalsachen „iure naturali“ der Frau gehören, und daß man nur „legum subtilitate“ annimmt, daß diese Sachen zum Vermögen des Hausvaters gehören.¹⁾ Mit der Zeit konnte die Frau auch paraphernales Vermögen haben; mit der Zeit sind mehrere Arten Pekuliums entstanden. Später konnten sogar die Sklaven ein Verwaltungsrecht über einen Teil des Vermögens ihres Hausvaters haben. Außerdem sind aus den Sklaven für die Feldarbeit später halbfreie Kolonen entstanden.

Allmählich wurde auch das Recht des Hausvaters über jenes Vermögen, welches wenigstens dem Namen nach in seinem unbeschränkten Eigentume blieb, dennoch beschränkt; der Familienvater ist aus einem unbeschränkten und ausschließlichen Eigentümer einigermaßen ein einfacher Verwalter eines Vermögens, das zu allerlei Zwecken dienen sollte, geworden.

Ursprünglich mußte derjenige, der nicht so viel Vermögen hatte, daß er sich von diesem ernähren konnte, wenn er wollte, daß ihn jemand anderer ernähre, Sklave von diesem andern, der ihm Nahrung gab, werden. Ursprünglich mußte derjenige, der eine andere Person oder eine Sache, die nicht in seinem Eigentume war, (nur zeitweise) gebrauchen wollte, unbeschränkter und ausschließlicher Eigentümer dieser Person oder Sache werden. Erst später konnte einer von anderen zur Ernährung nötige Mittel erhalten, ohne daß er deswegen Sklave dieses andern werden mußte; er konnte sich nämlich nur verpflichten, daß er die geborgten Mittel nebst einer gewissen Vergütung zurückerstatten werde. Erst später konnte einer vom andern eine Sache nur auf eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Gebrauch erhalten, ohne daß er Eigentümer dieser Sache werden mußte; er konnte auch vom andern bestimmte Dienstleistungen oder dessen ganze Arbeitskraft auf bestimmte Zeit erhalten, ohne daß er deswegen Eigentümer werden mußte; der andere, der ihm seine Dienstleistungen oder seine Arbeitskraft bot, konnte nämlich gegen ihn nur verpflichtet, konnte nur Schuldner und mußte nicht sein Sklave werden.

Auf diese Art sind mit der Zeit neben den freien und unabhängigen Familienvätern einerseits und den untergeordneten Mitgliedern der Familie als Objekten des hausväterlichen Eigentums andererseits auch solche Familienväter erschienen, die, obwohl frei, dennoch in bestimmter Richtung abhängig von anderen Familienvätern geworden sind; so sind diese neuen Familienväter von unbeschränkten und ausschließlichen Eigentümern über sich selbst und ihr Vermögen einigermaßen bloße Verwalter des eigenen Körpers, der eigenen physischen und psychischen Fähigkeiten und des eigenen Vermögens geworden, während dieser Körper, diese Fähigkeiten, dieses Vermögen noch den Zweck erhalten haben, die übernommene Verpflichtung zu begleichen. Auf diese Art kam derjenige, dem ein anderer die Mittel zur Ernährung einstweilen bot, diesem andern gegenüber in ein besonderes Verhältnis. Dieses Verhältnis war ursprünglich eine vollkommene Sklaverei, darnach wurde es ein der Sklaverei sehr ähnliches „nexum“ genanntes Verhältnis, nachher ein aus einem besonderen formellen „stipulatio“ genannten Vertrage entstandenes Verhältnis, zuletzt ein aus einem formlosen Darlehen oder sonst wie genannten Vertrage entstandenes Verhältnis.

¹⁾ l. 30. C. de iure dotium 5. 12.

So sind neben dem unbeschränkten und ausschließlichen Eigentume allmählich auch allerlei andere Rechte entstanden, durch welche der Berechtigte eine bestimmte Person oder Sache nur zum bestimmten Zwecke, im bestimmten Maße oder innerhalb bestimmter Zeit gebrauchen konnte; währenddem ist der früher gänzlich freien Person, beziehentlich dem früher unbeschränkten Eigentümer seine Freiheit, sein Eigentum im Prinzipie zwar unberührt geblieben, aber tatsächlich beschränkt worden. So konnten sich weder der früher freie Mann (beziehentlich unbeschränkte Eigentümer), noch der neue Berechtigte in bezug auf jene Person, welche eine Dienstleistung zu erfüllen hatte, oder auf jene Sache, welche ein Nichteigentümer gebrauchen durfte, als rechte und volle Eigentümer betrachten; der eine und der andere sind einigermäßen nur Verwalter jener Person oder Sache geworden, die jetzt bestimmten Zwecken dienen sollte. Diese Verhältnisse einer Person oder Sache gegen den neuen Berechtigten und gegen sich selbst oder gegen den früher unbeschränkten Eigentümer dieser Sache, weiter die Verhältnisse zwischen dem neuen Berechtigten und der früher gänzlich freien Person oder dem früher unbeschränkten Eigentümer sind nicht sogleich bei den Römern so entstanden, wie wir sie im justinianischen Rechte finden. Im Anfange waren diese Verhältnisse noch sehr ähnlich der Sklaverei und dem unbeschränkten Eigentume. Vor den Verhältnissen, welche aus einer „*locatio-conductio operis*“ und „*locatio-conductio operorum*“ entstehen, finden wir ein der Sklaverei ähnliches Verhältnis unter dem Namen „*mancipium*“; vor dem Rechtsgeschäfte der Verpfändung finden wir nur eine Eigentumsübertragung nebst einiger „*pacta*“, namentlich nebst „*pactum fiduciae*“. Später erst entwickelten sich jene Sachenrechte auf fremder Sache und jene Forderungsrechte, die wir im justinianischen Rechte finden und durch welche freie Männer und unbeschränkte Eigentümer bloße Verwalter ihres Körpers, ihrer Fähigkeiten, ihres Vermögens wurden; währenddem erhielten alle diese Körper, Fähigkeiten und unpersönlichen Sachen nur besonders bestimmte Zwecke, die sie ihrem früheren Eigentümer (dem freien Manne) immer mehr und mehr entfremdeten.

Die ursprüngliche Gewalt des Hausvaters über sein Vermögen ist nicht nur gegenüber den Personen außer seiner Familie, sondern auch gegenüber den Mitgliedern seiner Familie schwächer geworden. Zuerst entstand sogenanntes gesetzliches Erbrecht. Nach diesem hatten bestimmte Mitglieder der Familie das Recht, sich die Sachen des verstorbenen Hausvaters anzueignen. Vorher konnte sich nämlich jeder ein Vermögen, welches durch den Tod des früheren Herrn ohne Eigentümer geblieben ist, aneignen; auch später bis zur Zeit des Kaisers Hadrians, erwarb jeder, der sich die Verlassenschaftssache aneignete, volles Eigentum über sie, wenn er sie ohne Störung ein ganzes Jahr besaß;¹⁾ erst Marc Aurel bestimmte, daß man eine solche Aneignung strafen soll, aber dennoch nicht als gewöhnlichen Diebstahl, sondern als besonderes „*crimen expilatae hereditatis*“.²⁾ Mit der Zeit wurde dem Hausvater auch das Recht genommen, seine Hinterlassenschaft nach Belieben mit Legaten zu überbürden und damit das Recht des Erben auf sein Vermögen zu beschränken. Es wurde nämlich bestimmt, daß ein Teil der Hinterlassenschaft frei von allen Legaten bleiben muß. Weiter entwickelte sich das formelle Noterbenrecht; nach diesem Rechte durfte der Familienvater einige bestimmte Mitglieder seiner Familie im Testamente nicht umgehen; er mußte sie entweder zu Erben ernennen oder enterben, weil mit der Zeit die Meinung entstanden ist, daß diese Noterben schon vor dem Tode des Erb-

¹⁾ Gai. II. 52—58.

²⁾ I. 1. und 2. § 1. D. *expilatae hereditatis* 47. 19; I. 33. D. *de usurpationibus et usucapionibus* 41. 3 und I. 4. C. *in quibus causis cessat longi temporis praescriptio* 7. 34.

lassers einigermaßen Miteigentümer seines (Familien-) Vermögens sind. Später entwickelte sich auch das materielle Noterbenrecht; nach diesem Rechte mußte der Familienvater bestimmten Mitgliedern seiner Familie einen bestimmten Teil ihres gesetzlichen Erbteils hinterlassen. Andererseits durfte der Familienvater keine Geschenke, durch welche die Rechte seiner Noterben verkürzt worden wären, machen. Größere Geschenke durfte man nur in gesetzlich vorgeschriebener Form machen. Von seinen Sklaven durfte er auch nur einen Teil freilassen; er durfte also nicht einmal auf diese Art das Recht anderer Familienmitglieder auf sein, d. h. das Familienvermögen verkürzen. Zuletzt, wenn der Familienvater zu leichtsinnig mit seinem Vermögen wirtschaftete, konnten seine Verwandten verlangen, daß er als Verschwender erklärt werde und daß man ihm einen besonderen Kurator stelle.

Nach altem römischem Rechte hatten volle Rechtsfähigkeit nur solche Leute, welche physisch und psychisch gänzlich gesund und entwickelt waren. Kinder, Unerwachsene, Geistesranke, sogar auch Weiber hatten in keinem Falle nach dem älteren Rechte volle Rechtsfähigkeit; und wenn sie keinen Vater, Großvater oder Mann hatten, kamen sie samt dem Vermögen, welches sonst ihnen gehört hätte, unter die Gewalt eines Verwandten. Dieser Verwandte wurde nach dem ältesten Rechte unbeschränkter Eigentümer wie über solche unfähige Person, so auch über das Vermögen, welches sonst solcher Person gehört hätte. Später aber mußte dieser Verwandte, genannt „tutor“ oder „curator“, für solche handlungsunfähige Person, statt welcher er die Erbschaft angenommen hat, sorgen und ihr das Vermögen, welches ihr gehören sollte, zur Zeit erlangter Handlungsfähigkeit zurückerstatten. So ist dieser „tutor“ vom unbeschränkten Eigentümer bloß Verwalter eines Vermögens, das den Zweck, daß es sich unverletzt bis zur Zeit erlangter Handlungsfähigkeit erhalten soll, bekommen hat, geworden. In ein ähnliches Verhältnis kam mit der Zeit auch der Mann gegenüber dem Totalvermögen seiner Frau und der Vater gegenüber einigen Arten von „peculia“ seines Kindes.

§ 12. Die ursprünglich unbeschränkte Gewalt des Hausvaters bei verschiedenen Völkern.

Wie bei den Römern, ebenso finden wir auch bei anderen Völkern im Anfange keine juristischen Personen. Die ganze Persönlichkeit der Familie als besondere Trägerin subjektiver Rechte verliert sich auch bei anderen Völkern, wie bei den Römern, in der Person des Hausvaters. Der Hausvater ist unbeschränkter Eigentümer nicht nur des ganzen Vermögens, sondern auch der Mitglieder der Familie. Er hat das „ius vitae ac necis“ über diese Mitglieder der Familie. Ein partielles Recht auf eine unpersönliche Sache oder eine partielle Freiheit kennt das älteste Recht nicht. Der Mensch ist gänzlich frei, oder er ist ein Sklave; nur die Sache, die man im Eigentume hat, kann man, und zwar nach Belieben brauchen; auf eine Sache, die im fremden Eigentume steht, kann man kein Recht haben; ebenso kann der Eigentümer in bezug auf seine Sache gegenüber niemandem besonders verpflichtet sein. Davon, daß eine Sache oder eine Arbeitskraft anderen Zwecken als dem Willen ihres Eigentümers dienen könnte, war in dem ältesten Rechte noch keine Spur.

Bernhöft, der sonst meint, daß die Hauskommunion eine primitive Rechtsinstitution ist, sagt:¹⁾ „Die Hausgenossenschaften zeigen bald eine monarchische, bald

¹⁾ Die Prinzipien des europäischen Familienrechts („Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“, IX. Bd., S. 426).

eine republikanische Verfassung. Je nachdem erscheint das Familienvermögen als ausschließliches Eigentum des Familienhauptes, welches darüber nach Belieben verfügt, oder als gemeinschaftliches Eigentum aller Familiengenossen, so daß dem Familienhaupte nur bestimmte Rechte darüber zukommen. Doch dürfte die Gewalt des Familienhauptes gerade in ältester Zeit am größten gewesen sein. Wenn das Familienhaupt über die einzelnen Glieder hinreichende Gewalt hat, um sie zu töten oder zu veräußern, ist es natürlich, daß diese auch keine Vermögensrechte haben können, die seiner unbeschränkten Verfügungsgewalt entrückt wären. Im Mahābhārata finden wir, daß Yudhishtira alles Familienvermögen verspielen darf, ohne daß auch nur ein Zweifel an der Rechtsgültigkeit auftaucht. In der Folge läßt Dhritarashtra die von seinem Sohne gewonnenen Pāndava ohne weiteres frei.“

B. W. Leist behauptet, daß bei den alten Indiern Hauskommunionen, wie er sie nennt: Koinonien, bestanden; er hat sich auch die größte Mühe gegeben, um das zu beweisen. In den alten indischen Rechtsquellen wird aber niemals diese Koinonie erwähnt; im Gegenteil, den Quellen gemäß ist der Hausvater immer Herr, Eigentümer. Wie behilft sich aber Leist?¹⁾ „Wenn aber das altarisches Recht den Haushalter als regierenden Herrn hinstellt,“ sagt er, „so hat es ihm damit die Berechtigung gegeben, so wie ein König von ‚seinem‘ Land und ‚seinen‘ Leuten redet, so alles ihm Unterstellte als das ‚Seinige‘ zu bezeichnen.“ Die Regierung dieses von Leist so genannten Haushalters, nach dem altarisches Recht Eigentümers, ist bei weitem nicht so milde, wie er sie uns hier bildlich beschreiben will. Sie ist ein volles, unbeschränktes Eigentum. Das sieht man sogar aus Leists eigenen Beschreibungen des Verhältnisses zwischen dem Manne und dem Weibe, zwischen den Eltern und den Kindern. So sagt er:²⁾ „Unter der Herrschaft ihres Mannes ist die Frau nach altindischer Auffassung zunächst wesentlich vermögenslos.“ „Daß der Ehemann der alleinige Herr ist, der über die Frau die Hausgerichtsbarkeit hat, muß auch äußerlich hervortreten.“ „Sie (die Frau) soll eines Sinnes mit ihrem Manne leben.“ „Daß sie, um mit ihrem Manne vereinigt zu werden, den Scheiterhaufen besteige, hängt von ihrem Willen ab.“ Weiter sagt er:³⁾ „Sie beide (Vater und Mutter) haben das Kind gezeugt, also haben sie auch beide zusammen Macht des Verkaufs, der Verstoßung, des in Adoption Gebens über dasselbe. Nur ist, da der Mann auch wieder der Herr über seine Frau ist, äußerlich der Wille des Mannes das allein Entscheidende.“ „Ein Verbrechen vierten Grades ist es, wenn man seinen Vater wegen Vernachlässigung seiner Haushaltpflicht, z. B. Machens ungleicher Teile bei der Erbteilung, tadelt.“

Jolly sagt uns wieder von diesem angeblichen Haushalter bei den alten Indiern:⁴⁾ „Über die Söhne kann er unbedingt verfügen, sie verschenken, verkaufen oder verstoßen. Der Erwerb der Söhne gehört im allgemeinen dem Vater, sie stehen in dieser Hinsicht mit Sklaven und Frauen auf gleicher Stufe.“

Von den alten Galliern sagt Cäsar:⁵⁾ „Viri in uxores, sicut in liberos, vitae necisque habent potestatem.“

Der beste Kenner des indogermanischen Altertums, Schrader behauptet,⁶⁾ daß die „patria potestas“ keine Spezialität des römischen „ius civile“, sondern eine allgemeine Rechtsinstitution bei allen alten indogermanischen Völkern gewesen sei.

¹⁾ Altarisches jus gentium, S. 492.

²⁾ Eod., S. 497, 498 und 499.

³⁾ Eod., S. 504 und 187.

⁴⁾ Sitte und Recht, S. 78.

⁵⁾ De bello gallico VI, 19.

⁶⁾ Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde 1901, S. 217 u. f.

Schröder sagt einmal:¹⁾ „Von der außerordentlichen Strenge, mit der die Gewalt des Hausherrn in der indogermanischen Zeit ausgestattet gewesen sein muß, haben sich in den germanischen Rechten noch manche, zum Teil bis in das Mittelalter verfolgbare Spuren erhalten.“

Solche Gewalt über die Hausgenossen hatte der Hausvater nicht nur bei den alten arischen Völkern, solche Gewalt hat er bei verschiedenen wilden Völkern noch heute. So z. B. schreibt uns Rehme von den Amaxosa:²⁾ „Denn kraft seiner eherechtlichen Gewalt hat er (der Mann) Anspruch auf Verrichtung aller Dienste durch die Frau, welche durch die Heirat seine Sklavin wird, in sein Eigentum übergeht.“ „Dem Ehemanne ist das weitgehendste Züchtigungsrecht eingeräumt.“ „Auch über die Kinder hat das Familienhaupt die ausgedehnteste Gewalt.“

Wilutzky, der noch ganz fest an der Theorie von ursprünglicher Gütergemeinschaft und an der Theorie von dem dem Vaterrechte vorangehenden Mutterrechte hält, findet sich dennoch gezwungen anzuerkennen,³⁾ daß „je niedriger die Kulturstufe, desto trübseliger sich die Lage der Frau gestaltet; sie wird zum Arbeitstier, auf das sich die Plackerei abladet, die der Mann für seiner unwürdig hält“. „Jeder Fortschritt der Kultur wird in der Regel auch der Frau zugute gekommen sein und sie tatsächlich in ihrer Stellung gehoben haben.“ Weiter sagt er:⁴⁾ „Tacitus berichtet uns, daß die Friesen, um die unersättliche Habgier des römischen Präfecten zu befriedigen, zunächst ihre Herden und Felder, sodann die Frauen und Kinder verkauften. Der Vater war also auch gerade wie in Indien, Athen und Rom der Eigner des Kindes. Und keineswegs handelte es sich um etwas Ungeheuerliches und Unerhörtes. Denn es ist uns bezeugt, daß bis in das 13. Jahrhundert hinein dem Manne gestattet war, in Notfällen sein Weib wie sein Kind zu veräußern.“

Bei den primitiven Völkern kommt nicht einmal der Staat als besondere juristische Person vor, seine ganze Persönlichkeit verliert sich in der Person seines Vertreters, in der Person seines Herrschers. Hier gibt es kein besonderes Staatsvermögen, hier besteht nur das Vermögen des Herrschers. Das Eigentum des Herrschers bezieht sich sehr oft sowohl auf das ganze Staatsterritorium, wie auch auf alle Staatsangehörigen. Hier sind nur Untertanen, Sklaven, über welche der Herrscher nach Belieben verfügt. Erst später beginnt in den Staatsangehörigen das Bewußtsein, daß auch sie Rechtssubjekte sind, daß auch sie besondere Rechte und eine besondere Rechtslage haben, zu erwachen. Das geht aber nicht so schnell, wie man gewöhnlich meint; zuerst regt sich dieses Bewußtsein infolge der Phantasie; Bilder, welche die Phantasie in dieser Richtung schafft, überträgt man in die längst vergessene Vergangenheit oder in die unbekannte, unzugängliche Ferne. Mit der Zeit fangen sich erst besondere Rechte der Staatsbürger zu entwickeln an.

§ 13. Die ursprünglich unbeschränkte Gewalt des Hausvaters bei den Südslawen.

Bei den Slawen war die Gewalt des Hausvaters ursprünglich ebenso unbeschränkt wie bei anderen Völkern. Die Slawen gehören auch zu dem großen arischen Völker-

¹⁾ Deutsche Rechtsgeschichte 1894, S. 64.

²⁾ Über das Recht der Amaxosa (in der „Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“, X. Bd., S. 39 u. f.).

³⁾ Vorgeschichte des Rechtes, I. Bd., S. 235 u. f.

⁴⁾ Eod., II. Bd., S. 19.

stamme. Die unbeschränkte Gewalt des Hausvaters erhielt sich bei den slawischen Völkern noch, nachdem sie sich von anderen arischen Völkern abgezweigt und noch, nachdem sie sich in mehrere Völker gespaltet hatten. Solche unbeschränkte Gewalt des Hausvaters über die Hausgenossen finden wir bei den slawischen Völkern sogar noch in historischer Zeit.

Solche unbeschränkte Gewalt hatte der Hausvater ursprünglich auch bei den Südslawen, namentlich bei den Kroaten. Wir haben urkundliche Beweise, daß ursprünglich auch bei den Südslawen der Hausvater seine Kinder, insbesondere seine Söhne verkaufen konnte. Das Recht, seine Kinder zu verkaufen, hatte der Hausvater noch zur Zeit, als die Südslawen schon zum Christentume übertraten. So z. B. in einer Schenkungsurkunde vom Jahre 1080 (aus der Umgegend von Spalato) zählt ein gewisser Petrus Zerni (Crni = der Schwarze) alle Güter, Felder, Leute usw. auf, welche er einer Kirche „in loco qui dicitur Sello“ (d. h. Dorf) schenkt; dabei führt er genau an, wie er in den Besitz einzelner Sachen, die er schenkt, gekommen ist.¹⁾ Er führt an: „Eminus puerum adhuc paruum, qui nuncupatur Slobba, a suo genitore.“ „Comparau seruum Andriulum nomine, quod dedi patri suo XL solidos ad laborem; et non habenti unde reddere, tuli prenominatum filium pro solido. Comparau . . . pro solido et I staro de grano pro fine in tali pacto, ut si daret seruum similem sui, liber abscederet; sin autem non, in perpetuum fieret ecclesiae seruus.“ „Dedit Zacharia filium suum, Chuduli nomine, ut esset seruus sancti Petri, pro III solidis pro fine. Et Raccana similiter dedit filium suum Belotiza in prefata ecclesia in sempiternum. Denique Dabressa dedit filium Strooil in memorata ecclesia, ut esset in sempiternum usw.“ Sogar der Bruder (vielleicht als Hausvater!) konnte seinen Bruder und seines Bruders Familie verkaufen. So finden wir in derselben Urkunde, daß Petrus Zerni unter anderen auch einen Nikolaus und dessen Familie und Güter derselben Kirche schenkt. Diesen Nikolaus kaufte aber Zerni von Nikolaus' Bruder Georg: „In eadem ecclesia dedimus seruum nomine Nycolaum cum uxore sua Dabrina, cum filiis et filiabus, ac uineis suis, que sunt iuxta uineas Cypriani; quia comparauimus illum a fratre suo Girgi coram Lucaro et aliis multis; nam prenominatus Nycola sit in ipsa ecclesia, dedimus illum per manum suo fratri Girgi prenominato coram Stephano iupano, Formino Platimissa.“

Die väterliche Gewalt war noch in späterer Zeit ziemlich unbeschränkt.

Nach dem Statute der Insel Hvar (Lesina, Phara) konnte der Mann seine Frau wegzagen, und wenn er sie ohne eine gerechte Ursache weggejagt hatte, durften der Comes und seine Richter einen solchen Ehemann verurteilen, daß er die Kosten ihrer Alimentation trage.²⁾

Ebenso konnte der Vater nach einigen Statuten seine Söhne, wenn er mit ihnen unzufrieden war, aus seinem Hause hinauswerfen („eicere“, „expellere“). So lesen wir in dem Statute der Stadt Dubrovnik (Ragusium) vom Jahre 1272: „Si quis habens filium vel filios uxoratos et nolit habitare cum eis, possit eum vel eos de domo sua eicere, et ipse filius vel filii exire compellantur de domo, ita tamen, quod si pater receperat perchivium uxoris vel uxorum eorum, antequam exeat de domo patris, pater ipse perchivium illud ipsis restituere teneatur. Ultra illud, pater cum exierint de domo ipsius, nichil dare teneatur, nisi quicquid de sua voluntate ipsis dare voluerit.“³⁾

¹⁾ (Rački:) Documenta historiae croaticae periodum antiquam illustrantia, S. 134 u. f. (Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium, vol. VII.)

²⁾ Statuta communitatis Lesinae, stat., II. lib., 41. cap. (Monumenta hist.-juridica Slavorum meridionalium, I. pars, III. vol.)

³⁾ Liber statutorum civitatis Ragusii, IV. lib., 15. cap. (Monumenta hist.-juridica Slavorum meridionalium, I. pars, IX. vol.)

Beinahe dieselben Worte finden wir in dem Statute der Stadt Kotor (Catharum): „Si quis habens filium, vel filios uxoratos noluerit habitare cum eis, possit eum vel eos de domo sua expellere cum suis uxoribus, et ipse filius, vel . . .“¹⁾ Ebenso in dem Statute der Stadt Budva: „Ordinemo che ciaschedun padre o madre, che li fosse morto il marito, o al baron la moglie et il figliolo non volesse star con il padre o con la madre, o non volesse star alli commandamenti del padre o della madre, habbia il padre o madre potestà de mandarli de fora de casa, et non dar cosa nissuna a lui.“²⁾ Ähnliche Normen findet man auch in anderen Statuten aus dem 13., 14. und 15. Jahrhundert.

Da der Hausvater andere Hausgenossen auf diese Art aus seinem Hause wegjagen konnte, ist es selbstverständlich, daß er auch nach Belieben über sein Vermögen verfügen durfte. In dem Statute der Stadt Dubrovnik wurde noch im Jahre 1348 verordnet: „Nos Petrus Justiniano, comes Ragusii . . . considerantes quod statutum communis, quod loquitur quod pater ad mortem deveniens et habens heredes (d. h. Söhne), non potest nisi usque ad quartam partem bonorum suorum, tam mobilium quam stabilium, ordinare, est contra omnes leges et bonos mores et contra liberum arbitrium, ac eciam contra honorem patris, statuimus et ordinamus: quod de cetero pater quilibet decedens habens heredes, possit distribuere, ordinare ac testare omnia sua bona, tam mobilia quam stabilia, sicut, quomodo et ubi sibi placuerit ad voluntatem suam, ullo statuto seu statuti capitulo hic retro facto in contrarium non obstante. Cum hac tamen addicione quod, propter reverenciam sancti matrimonii, pater teneatur et debeat dimictere cuilibet suo heredi quandam particulam bonorum suorum, quam particulam esse decernimus decimum de eo quod dicto heredi continget in parte et pro parte sua.“³⁾ Darnach wurde im Jahre 1348 in Dubrovnik jede Norm, mit der man das freie Verfügungsrecht des Hausvaters über sein Vermögen beschränken wollte, als unsittlich, als gesetzwidrig betrachtet.

Nach dem Statute der Insel Mljet (Meleda) vom Jahre 1345 ist der Vater unbeschränkter Eigentümer aller seiner Güter, sowohl beweglicher als auch unbeweglicher; er kann diese Güter geben, wem er will, und weder seine Söhne noch seine Töchter haben irgendein Recht, sich solchen Verfügungen ihres Vaters zu widersetzen.⁴⁾

In der Stadt Spljet (Spalatum) wurde erst im Jahre 1312 verordnet, daß der Vater die Güter, die seine Söhne von ihrer Mutter geerbt haben, nicht verkaufen darf.⁵⁾

Nach dem Statute der Stadt Trogir (Tragurium) vom Jahre 1322 konnte der Vater seinen Sohn, wenn er auch von ihm getrennt lebte, noch immer züchtigen und schlagen.⁶⁾ Dasselbe Recht hatte der Vater seinen Söhnen und Töchtern gegenüber auch nach dem Statute der Stadt Dubrovnik.⁷⁾

Auf Grund des Statutes der Stadt Dubrovnik ist R. Dareste zu dem Schlusse gekommen,⁸⁾ daß zur Zeit der Redaktion dieses Statutes (im Jahre 1272) das System

¹⁾ Statuta et leges civitatis Cathari, 202. cap.

²⁾ Statuto di Budua, 147. cap. (Monumenta hist.-juridica Slavorum meridionalium, I. pars, III. vol.)

³⁾ Liber statutorum civitatis Ragusii, VIII. lib., 94. cap.

⁴⁾ Statut ali zakoni od universitati otoka od Mljeta, pogl. 35 (in der Zeitschrift „Dubrovnik“ für das Jahr 1851, S. 206 u. f.; der italienische Text desselben Statutes im „Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen“ 1849, II. Bd., S. 18).

⁵⁾ Statuta et leges civitatis Spalati, stat. vetus, III. lib., 71. cap. (Monumenta hist.-juridica Slavorum meridionalium, I. pars, II. vol.)

⁶⁾ Statuta et reformationes civitatis Tragurii, stat., III. lib., 59. cap.

⁷⁾ Liber statutorum civitatis Ragusii, IV. lib., 73. cap.

⁸⁾ Le statut de Raguse de 1272 (in der „Nouv. rev. histor. de droit français et étranger“ 1905, S. 301).

der Hauskommunionen schon im Verfall war. (Die Spuren dieses Systems findet er sonderbarerweise nur noch in der väterlichen Gewalt und in dem Erbrechte, also nur in zwei Negationen dieses Systems.) Wenn aber dieses System sich schon im Jahre 1272 im Verfall befand, entsteht die Frage: Welche ist denn die Blütezeit dieses Systems? Das Statut der Stadt Dubrovnik gehört ja zu den ältesten Quellen des südslawischen Rechtes, und jetzt soll man wieder noch weiter in die Vergangenheit gehen. Und in dieser Vergangenheit findet man noch weniger irgendwelche Spuren dieses Systems; im Gegenteil, die Sklaverei, die unbeschränkte Gewalt des Hausvaters usw. schließen dieses System gänzlich aus. Andererseits, wenn sich das System der Hauskommunionen bereits schon im Jahre 1272 im Verfall befand, entsteht die Frage: Wie kam es dazu, daß sich dieses System dennoch bis ins 19., ja sogar bis ins 20. Jahrhundert bewahrt hat, und noch dazu wie bewahrt? Im 19. Jahrhundert kam ja dieses System erst zu seinem Namen (*zadruga*); im 19. Jahrhundert wurde es zum ersten Male geregelt; im 19. Jahrhundert fing man erst an, über dieses System so viel zu schreiben. Im 19. Jahrhundert kommen nicht nur zweifelhafte Spuren und Überreste dieses Systems, sondern das ganze System mit allen seinen Folgen und Eigenschaften zum Vorschein. In früheren Jahrhunderten haben wir es ja nach *Darestes*, *Kadlec*, *Bobčevs* usw. Meinungen immer nur mit angeblichen Spuren und Überresten zu tun.

Man könnte vielleicht einwenden, das Statut der Stadt Dubrovnik galt meistens nur für die Städter; das Statut der Stadt Dubrovnik wurde in lateinischer Sprache und unter italienischem Einflusse verfaßt. Wir haben aber auch ein beinahe so altes, in kroatischer Sprache verfaßtes und für Dorfbewohner, Bauern, bestimmtes Statut, nämlich das Statut der Landgemeinde *Vinodol* vom Jahre 1288. Und in diesem Statute finden wir ebenfalls nirgends eine Spur von diesem System; im Gegenteil finden wir, daß nach diesem Statute zu jener Zeit rein individuelles Eigentum, beziehungsweise rein individuelle Rechte walteten. Selbst *K. Kadlec* ist befangen, anzuerkennen, daß in dem Statute von *Vinodol* das Hauskommunionsleben schon sehr verfallen ist und daß in diesem Statute das individuelle Eigentum waltet.¹⁾ Und dennoch ist das Statut der Landgemeinde *Vinodol* das älteste in kroatischer Sprache verfaßte Statut und gehört zu den ältesten slawischen Rechtsquellen überhaupt. Aus dem 17. Jahrhundert haben wir von derselben Gemeinde (*Novi-Vinodol*) ein Verzeichnis über das Verhältnis der Untertanen zu ihren Grundherren, und nach diesem Verzeichnis hat der Hausvater beiweitem nicht so unbeschränktes Verfügungsrecht über das Familiengut. In diesem Verzeichnis könnte man so manches finden, was mit den Grundsätzen des Hauskommunionsrechtes übereinstimmt; namentlich kann man nach diesem Verzeichnis die Bauergüter nicht ohne Bewilligung des Grundherrn teilen.²⁾

§ 14. Das Eigentum ist an die Person des Eigentümers gebunden.

Je weiter wir in die Vergangenheit zurückgehen, desto enger finden wir das Eigentum, die Objekte des Eigentums, an die Person des Eigentümers gebunden. Nur das betrachtet man als wahres Eigentum, was man mit eigener körperlicher Kraft und Gewalt okkupiert hat und was man mit eigener Kraft und Gewalt hält und hütet.

¹⁾ *Rodinný nedíl čili zadruga v právu slovanském*, S. 42: „V zákoně *Vinodolském* . . . zádušný život již silně jest ořesen, v němž vlastnictví individuální má převahu.“

²⁾ Vgl. *Urbar grada Novog u Vinodolu od god. 1609. i 1653.* (*Lopašić*, *Urbaria lingua croatica conscripta*, I. vol., S. 133 u. f., und auch *Urbar Grižavski od god. 1544.*; *Lopašić*, *Urbaria*, I. vol., S. 85 u. f.)

Das Eigentum dauert nur, solange man das Objekt hält, solange kein anderer den Besitz, wie man heutzutage sagen würde, entzogen hat. Mit dem Eigentümer, mit der Kraft und Macht des Eigentümers schwindet auch das Eigentum. Darum finden wir bei manchen primitiven Völkern, daß man alten, schwachen und kränklichen Leuten auch das entzieht, wegnimmt, was sie mit schwerer Arbeit und vielem Fleiß erworben haben, und wenn sie für jede Arbeit unfähig werden, läßt man sie einfach durch Hunger, Kälte, Krankheit usw. umkommen. Bei anderen Völkern wiederum wird mit dem Verstorbenen zusammen sein ganzes Eigentum verbrannt, vernichtet. Und wenn das, was nach dem Tode eines Eigentümers geblieben ist, nicht vernichtet wird, so verfährt man damit wie mit herrenlosen Sachen, jeder kann solche Sachen okkupieren. Das Erbrecht entwickelt sich erst später. Das Erbrecht, namentlich das gesetzliche Erbrecht, enthält schon eine Beschränkung des ursprünglich unbeschränkten, streng individuellen Eigentums. Das Erbrecht macht das Verhältnis zwischen dem Subjekte und dem Objekte des Eigentums locker. Das Eigentum bleibt, obwohl der Eigentümer gestorben ist; es ändert sich nur die Person des Eigentümers. Das Objekt des Eigentums ist nicht mehr in solcher Weise an das Subjekt gebunden; es bekommt auch andere Zwecke außerhalb dem, daß es nur der Willkür seines Eigentümers zu dienen hat; es bekommt, namentlich nach dem Tode des einstweiligen Eigentümers, den Zweck, daß es den Erben des verstorbenen Eigentümers unversehrt verbleiben muß. Mit der Zeit bekommen die Erben und ebenso allerlei andere Personen immer größere und größere Rechte auf solche Objekte des fremden Eigentums, so daß zuletzt aus diesen Objekten eines unbeschränkten, individuellen Eigentums ein Zweckvermögen entsteht.

Wir haben aus den südslawischen Ländern keine so alten Monumente, daß man in ihnen das streng individuelle, unbeschränkte Eigentum finden könnte. Man findet aber in erhaltenen Monumenten noch deutliche Spuren und Überreste von solchem individuellen, unbeschränkten Eigentum. Namentlich sieht man aus diesen Monumenten, daß die Südslawen ebenso wie andere primitive Völker durch lange Zeit die Übertragung des Eigentums von einer Person auf eine andere nicht begreifen konnten. Daß man sich ein Objekt des fremden Eigentums mit körperlicher Kraft aneignen kann, das war etwas Selbstverständliches; daß man aber ein Objekt seines Eigentums ohne Zwang einem andern auf ewige Zeit überlassen kann, das war durch lange Zeit unbegreiflich. Und wenn jemand dennoch ein Objekt seines Eigentums einem andern überlassen hat, so glaubte er, daß er diesen Akt zu jeder Zeit widerrufen kann, und zwar wie im Falle, daß er seine Sache unentgeltlich, so auch im Falle, daß er sie entgeltlich überlassen hat. Im Falle, daß er sie entgeltlich überlassen hat, glaubte er nur, daß er, wenn er diesen Akt widerrufen will, dasjenige, was er erhalten hat, zurückzuerstatten verpflichtet ist. Man hört so oft über die primitiven Völker klagen, daß sie zuerst eine Sache schenken und bald nachher ihre Schenkung widerrufen oder, was noch ärger ist, die vollzogene Schenkung einfach nicht anerkennen.

In den erhaltenen Monumenten aus der Vergangenheit der Südslawen ist zwar, soweit mir bekannt ist, der Widerruf vollzogener Veräußerungen nirgends gesetzlich normiert; solche Widerrufe werden überhaupt nicht begünstigt, man betrachtet sie mehr oder weniger als Gewalttaten und nicht als anerkannte Rechtsgeschäfte. Trotzdem sieht man aus diesen Monumenten, daß der Eigentümer den damaligen Anschauungen gemäß das Eigentum über die geschenkte Sache durch eine einfache Schenkung noch nicht verliert. Die Schenkungen werden von Zeit zu Zeit wiederholt. Gegen den Schenker, der die vollzogene Schenkung widerrufen wollte, werden Flüche und Verwünschungen ausgesprochen. Ebensolche Flüche und Verwünschungen werden auch

gegen die Erben und Verwandten des Schenkers ausgesprochen, falls sie die vollzogene Schenkung nach dem Tode des Schenkers widerrufen sollten. So lesen wir in den ältesten Schenkungsurkunden: „et si quis diripere uel subtrahere aut per uim opponere tentauerit: iram domini saluatoris, et sanctorum omnium maledictionem, quidem CCC patrum et octodecim incurrat; uinculo insolubili anathemate, maranatha, denodetur; diuidetur et euellatur diuino iudicio a cognatione et patria, uxore et filiis . . .“;¹⁾ und wiederum: „Quod si aliquis quocunque tempore, diabolico spiritu repletus, tam de nostris quam de extraneis, contra nostram diffinitionem aliqua aduersa facere presumpserit, iratum habeat patrem et filium et spiritum sanctum; et maledictionem a CCC et XVIII-us sancti patres; et in nouissimo maranathe cum diabolo et eius tethros angelos ac Juda Scariothe in inferno moueretur.“²⁾

Ebenso wie der Eigentümer sein Eigentum durch eine einfache Schenkung noch nicht verliert, verliert er es auch nicht durch einen einfachen Verkauf mit nachfolgender Übergabe. Der Verkäufer darf den vollzogenen Verkauf zu jeder Zeit widerrufen. Will der Käufer eine Sache für immer kaufen, so muß er das Recht des Verkäufers auf Widerruf nochmals erkaufen und dem Verkäufer für das verkaufte Recht besonderes Kaufgeld zahlen. In den Urkunden muß es namentlich hervorgehoben werden, daß der Verkauf für immer gelten muß, daß der Verkäufer kein Recht auf Widerruf hat. In den ältesten russischen Urkunden finden wir sehr oft die Worte: „въ прокъ безъ выкупа“,³⁾ d. h. „für immer, ohne das Recht des Retraktes“. Bei den Südslawen zahlt man für dieses Recht des Retraktes eine besondere Drangabe. In den in lateinischer Sprache verfaßten Urkunden kommt für die Bezeichnung dieses Begriffes ein besonderer, aus der slawischen Sprache entnommener Name „besuetyo“, „besuetie“ vor. So finden wir in einer Urkunde: „Memoratam villam . . . precio pro LXXXVIII romanatis pro fine et duos romanatos atque duas pecci . . . dedimus super hoc besuetyo, secundum legem Sclauorum.“⁴⁾ Ein anderesmal finden wir wiederum: „ . . . emi terras . . . pro VI solidis pro fine et medium besuetie.“⁵⁾ In späteren, in kroatischer Sprache verfaßten Urkunden kommt für diesen Begriff der Name „domit“ und „odmit“ vor. So lesen wir in einer Urkunde vom Jahre 1436: „i toi zemli est cena v (3) zlate to m (60) pinez. i s'tu zemlu više imenovanu dah'nemu odmita d (5) pinez.“⁶⁾

In Dubrovnik wurde dieses Recht des Widerrufs und Retraktes erst gegen das Ende des 13. Jahrhunderts beschränkt, und zwar nur zeitlich beschränkt. Gegen das Ende des 13. Jahrhunderts wurde nämlich verordnet, daß der Verkäufer die verkauften Grundstücke künftighin nur innerhalb eines Jahres retrahieren kann: „Ordinamus quod omnes qui de cetero vendent aut ement vineas vel terras, possint facere repassari eas quando-cunque eis placuerit infra unum annum, computando a die quo vendicio facta fuerit et preconizata.“⁷⁾

¹⁾ Documenta historiae chroaticae periodum antiquam illustrantia, 2. Urkunde (Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium, VII. vol.).

²⁾ Eod., 17. Urk.; vgl. auch: 12, 13, 19, 20, 28, 29, 30, 33, 37, 38, 41, 42, 45, 46, 48, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 63, 69, 71, 72, 74, 81, 88, 90, 97, 98, 99, 102, 114, 115, 116, 124, 125, 134 Urk. usw.

³⁾ Vgl.: Акты относящиеся до юридическаго быта древней Россіи, II. Bd., S. 339 u. f.

⁴⁾ (Smičiklas:) Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, IV. vol., 401. Urk.

⁵⁾ (Rački:) Documenta historiae chroaticae periodum antiquam illustrantia, 111. Urk., S. 132.

⁶⁾ (Šurmin:) Acta croatica, S. 139; vgl. auch S. 135 (Monumenta historico-juridica Slavorum meridionalium, VI. vol.); vgl. auch (Kukuljević:) Acta croatica, S. 189, 236, 238, 306 usw.

⁷⁾ Liber statutorum civitatis Ragusii, VIII. lib., 49. cap.

In den späteren Statuten finden wir statt dieses Rechtes des Verkäufers selbst, die verkauften Sachen zu retrahieren, ein Recht seiner Verwandten auf Retraktion verkaufter Sachen. Dieses Retraktionsrecht der Verwandten und Nachbarn wurde aus den Statuten der italienischen Städte, namentlich aus dem Statute der Stadt Venedig, rezipiert. Deshalb konnte man nicht begreifen, warum die Verwandten und die Nachbarn des Verkäufers retrahieren können, während der Verkäufer selbst (nach dem Statut der Stadt Venedig) dies nicht konnte. Nach dem Statute der Stadt Kopar (Justinopolis) haben das Retraktionsrecht nicht nur die Verwandten und Nachbarn, sondern auch der Eigentümer selbst; und dieses Recht wird dem Eigentümer gegeben mit den Worten: „quoniam magis dignum, et rationi concordans est dominum proprietatem aliquantulum sibi respondentem recuperare posse et habere, quam qui ipsius proprietatis lateranus foret“. ¹⁾

Ein verkauftes Grundstück konnten nach dem älteren kroatischen Rechte sogar noch die Erben des Verkäufers nach dessen Tode retrahieren. Im Statute der Insel Rab (Arbe) wurde noch am 18. Juni 1363 verordnet, daß die Erben ein Grundstück, welches ihr Erblasser verkauft hat, nach dem Tode dieses Erblassers vindizieren können, wenn sie nur dem Käufer alles, was er für dieses Grundstück gegeben hat, zurückerstatten. ²⁾

In den Statuten aus dem 15. und 16. Jahrhunderte wird es ausdrücklich verordnet, daß der Verkäufer selbst kein Retraktionsrecht hat. In dieser Hinsicht besonders interessant ist das Statut der Landgemeinde Poljica. In diesem wird zuerst verordnet, daß der Verkäufer selbst künftighin nicht mehr retrahieren kann („*ѡ тко продае, не може искъпити опетъ*“); statt dessen hat aber die Landgemeinde Poljica ein neues Gesetz geschaffen („*сада сѡ Полица ѡзаконила*“), daß die Verwandten des Verkäufers retrahieren können („*Да е ближни воланъ искъпити*“). ³⁾

§ 15. In primitiven Verhältnissen kann ein Mensch nur Herr oder Sklave sein.

Das primitive Recht kennt noch gar keine Beschränkungen der persönlichen Freiheit und der Freiheit des Eigentums. Nach dem primitiven Recht ist der Mensch gänzlich frei und unbeschränkter Eigentümer, Herr über alles, worauf sein Wille gerichtet ist; oder er ist ein Sklave, ein Objekt fremden Eigentums. Ein Mittelding kennt das primitive Recht nicht. Es kennt keine dinglichen Rechte an fremden Sachen, keine Obligationsrechte, sogar keine Erb- und Familienrechte.

Will ein solcher Mensch von einem andern etwas haben, oder will er, daß ihm ein anderer etwas leistet, muß er sich das, was er haben will, mit Gewalt verschaffen; er muß den andern wenigstens zeitweilig gänzlich seinem Willen unterordnen; er muß diesen andern zu seinem Sklaven machen. Das Objekt kann nur gänzlich dem Willen eines Subjektes untergeordnet werden, eine teilweise Unterordnung kennt das primitive Recht nicht. Eine teilweise Unterordnung war in erster Zeit unmöglich, denn das Objekt war so eng an das Subjekt gebunden, daß es nicht zu gleicher Zeit zwei Subjekten dienen konnte.

Mit der Zeit entwickelt sich zwar das Obligationsrecht, aber das enge Band zwischen dem Subjekte und dem Objekte des Eigentums wird doch nicht sofort gelöst. Derjenige, der zu einer Leistung verpflichtet ist, kommt mit seinem ganzen Vermögen in eine abhängige Lage zu seinem Gläubiger. Und wenn er nicht zu rechter Zeit seine

¹⁾ Statuta Justinopolis, stat., II. lib., 27. cap.

²⁾ Statuta communis Arbae (im Manuskript), S. 180.

³⁾ Statut poljički, 51b (Ausgabe der südslawischen Akademie).

Schuld beglichen hat, so kann der Gläubiger ihn und sein ganzes Vermögen seiner Willkür gänzlich unterordnen. Durch solche Unterordnung wird solcher Schuldner samt seiner Frau und Kindern Sklave seines Gläubigers, und sein Vermögen betrachtet man als das Vermögen seines Gläubigers. Sein Gläubiger kann über solchen Schuldner, seine Familie und sein Vermögen nach Belieben verfügen. Nach dem späteren Rechte kam in solches Verhältnis nur das Vermögen eines säumigen Schuldners.

In dieser Richtung ist wieder besonders interessant das Statut der Stadt Dubrovnik. In diesem finden wir wieder eine Institution unter dem Namen „*iactatio in terram*“, welche der Kommentator Fr. Gondola (Gundulić) im 16. Jahrhundert nicht mehr erklären konnte; er spricht von dieser Institution als von „*ridiculo iactu, non satis cognito*“.¹⁾ Diese Institution war für den Schuldner, der seine Schuld anerkannt hat, ein besonderes „*beneficium*“. Solcher Schuldner mußte sich „*iactare in terram*“, worauf der comes seinen Gläubiger in den Besitz derjenigen Sache, die der Gläubiger eingeklagt hat oder in einen der Größe der Forderung entsprechenden Teil seines Vermögens einführen ließ. Das „*beneficium*“ eines solchen Schuldners bestand darin, daß er die Sachen, in deren Besitz der Gläubiger eingeführt wurde, zu jeder Zeit „*quando-cunque*“ retrahieren konnte; nur mußte er seine Schuld begleichen, und der Gläubiger war verpflichtet, ihm alles zurückzuerstatten „*sine dampno et calumpnio*“.²⁾ Dasselbe „*beneficium*“ hatte auch derjenige Schuldner, der „*in contumacium*“ verurteilt wurde.³⁾

Die ganze Form dieser „*iactatio in terram*“, wie auch das Retraktionsrecht als Folge dieser „*iactatio*“, zeigt uns, daß diese Institution noch aus der Zeit, als die Rechtsstreite durch körperliche Kraft im Kampfe (Zweikampfe) entschieden wurden, stamme: der „*in terram iactatus*“ verlor den Rechtsstreit. Ohne Zweifel kam es nicht einmal zu jener Zeit bei jedem Rechtsstreit zum Kampfe: wenn sich nämlich eine der streitenden Parteien schwächer fühlte, wenn sie fühlte, daß sie kein Recht habe, so konnte sie sich im voraus als besiegt erklären; und diese Erklärung geschah durch die „*iactatio in terram*“.

Ein solcher Schuldner, der sich „*iactavit in terram*“, wurde zu jener Zeit samt seiner Familie und seinem Vermögen der Herrschaft seines Gläubigers untergeordnet. Mit der Zeit wurde man bei diesem Verfahren bedeutend milder. Namentlich wenn der Streit durch freiwillige „*iactatio in terram*“ oder dadurch, daß der Beklagte auf die Herausforderung des Klägers zum Kampfe nicht erschienen war, endigte, gab man dem so Besiegten das Recht, sich aus der Lage, in welche er durch diesen Streit gekommen war, zu befreien. Er konnte sich aus dieser Lage namentlich durch gänzliche Begleichung seiner Schuld befreien. — Später wurde der Zweikampf im Prozesse durch andere Formen ersetzt; bei diesen Formen verlor der Besiegte weder seine Freiheit und seine Familie, noch das ganze Vermögen; er verlor nur das, was die Gegenpartei von ihm verlangte, außerdem wurde ihm eine besondere Strafe auferlegt. Aus der Lage aber, in die der Besiegte durch das Unterliegen im Prozesse gekommen ist, konnte er sich auch bei den neuen Formen des Prozesses nicht mehr durch einfache Begleichung der Forderung der Gegenpartei befreien. Dieses Privilegium hatte nur derjenige, der sich freiwillig als besiegt erklärte, oder der sich in das Prozessieren nicht einmal eingelassen hat. Und weil er zu diesem Privilegium noch zur Zeit, als die Rechtsstreite im Kampfe entschieden wurden, gekommen ist, so erteilte man ihm

¹⁾ Praxis judiciaria, 12. tit. (Liber statutorum civitatis Ragussii, S. 388.).

²⁾ Liber statutorum civitatis Ragussii, stat., III. lib., 12. cap.

³⁾ Eod., III. lib., 11. cap.

dieses Privilegium unter der alten Form der „*iactatio in terram*“. Diese Form hatte später keinen Sinn, aber sie erhielt sich dennoch.

Diese „*iactatio in terram*“ zeigt uns am deutlichsten, in welchem Verhältnisse der Schuldner zu seinem Gläubiger stand. Diese „*iactatio in terram*“ zeigt uns, wie sich zu jener Zeit alles nur auf eigene Macht und Kraft gründete, wie alles Recht nur die Folge der eigenen Macht und Kraft und nicht die Folge altruistischer Gefühle und Anschauungen war.

* * *

Die Lage eines Schuldners war durch ziemlich lange Zeit nicht viel besser als die Lage eines Sklaven. Dem Schuldner ist zwar nicht nur seine Familie, sondern auch sein Vermögen geblieben; er durfte aber über dieses Vermögen nicht ohne Erlaubnis seines Gläubigers verfügen. Und wenn er dennoch über sein Vermögen oder über eine Sache aus seinem Vermögen irgendeine Verfügung gemacht hat, konnte sein Gläubiger diese Verfügung, wenn sie unentgeltlich war, nichtig machen, und wenn sie entgeltlich war, aus dem, was der Schuldner für seine Sache erhalten hat, die Begleichung seiner Forderung verlangen. Gewöhnlich verfügte über das Vermögen eines Schuldners nicht der Schuldner selbst, sondern sein Gläubiger. Freiwillige Verfügungen über sein Vermögen waren damals große Seltenheiten. Und wenn der Eigentümer selbst zum Verkaufe einzelner Sachen aus seinem Vermögen, namentlich einzelner Grundstücke schritt, tat er dies gewöhnlich aus Not, weil er schuldig war.

Deswegen war in einigen Statuten verordnet, daß man das Kaufgeld für verkaufte Grundstücke dem Verkäufer nicht sogleich einhändigen darf, daß man ihm dieses Kaufgeld erst dann einhändigen darf, wenn sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kein Gläubiger meldete. So wird es z. B. in dem Statute der Stadt Dubrovnik verordnet: „*Si quando rem stabilem voluerit aliquis vendere, et sit cum emptore de precio in concordia, antequam compleatur ipsa vendicio et solvatur precium, ordinamus quod vendicio ipsa de mandato d. comitis debeat preconizari per civitatem, et banum ipsum scribi in quaterno communis. Post quod bannum precium sit depositum per tres menses, infra quem terminum, si veniat aliquis qui probet rem venditam sibi obligatam fuisse, illi de eodem precio satisfiat. Si autem infra ipsum terminum nullus calumpniator appareat, detur ipsa pecunia venditori, et veniens postea contra emptorem non audiatur, nisi forte calumpniator ipse, hoc est ille qui dicit rem predictam sibi obligatam, absens fuisse a Ragusio tempore vendicionis et preconizacionis; tunc enim, quandocunque rediens infra annum, possit agere contra emptorem et prosequi suam rationem.*“¹⁾

Nach anderen Statuten wiederum konnte der Gläubiger die Begleichung seiner Forderung bis zur Höhe des Kaufgeldes auch von den Käufern verlangen. So wurde in dem Statute der Stadt Kopar (Justinopolis) verordnet, daß der Gläubiger innerhalb drei Jahren von vollbrachtem Verkaufe gerechnet auch von den Käufern einzelner Grundstücke seines Schuldners die Begleichung seiner Forderung verlangen kann. Solche Käufer waren dem Gläubiger verantwortlich bis zur Höhe des Kaufgeldes und, wenn dieses nicht dem Werte der verkauften Sache entsprach, bis zur Höhe des durch Schätzung festgestellten Wertes. Sie durften nicht einmal die Einrede stellen, daß sich der Gläubiger in erster Reihe an seinen Schuldner halten solle.²⁾

Um allen Unannehmlichkeiten vorzubeugen, trachtete der Käufer, daß der Kaufvertrag allgemein bekannt werde; und er zahlte nicht, bevor er nicht sicher war, daß

¹⁾ Liber statutorum civitatis Ragusii, V. lib., 35. cap.

²⁾ Statuta Justinopolis, stat., II. lib., 23., 89. und 90. cap.

der Verkäufer keine Schulden habe. Die Gläubiger des Verkäufers mußten sich, wenn der Verkauf öffentlich proklamiert wurde, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes melden; später konnten sie nicht mehr die Begleichung ihrer Forderung aus dem Kaufgelde oder sonst von dem Käufer verlangen.

Die Kaufverträge über Grundstücke wurden noch aus anderen Ursachen öffentlich bekanntgemacht. Namentlich waren bei jedem Verkaufe eines Grundstückes die Nachbarn dieses Grundstückes zugegen, damit der Verkäufer nicht einen Teil ihres Grundstückes verkaufe. Beim Verkauf eines Grundstückes wurden dem Käufer in Anwesenheit aller Nachbarn die Grenzen dieses Grundstückes gezeigt. Diese Nachbarn waren gewöhnlich Verwandte, die sich von dem Verkäufer einige Jahre vorher erst abgeteilt hatten. Sehr oft wußte man nicht, wie die Verwandten untereinander geteilt hatten. Deswegen war es notwendig, daß die Verwandten dem Verkaufe beiwohnen, damit sie zeigen, ob und wie sie geteilt haben. Darum lesen wir in den Urkunden, daß die Kaufverträge über Grundstücke in Gegenwart aller Verwandten und Nachbarn abgeschlossen wurden.

Wie wir hervorgehoben haben, verkaufte der Eigentümer sein Grundstück nur, wenn ihn dazu große Not gedrungen hat. Um diese Not wußten gewöhnlich alle seine Verwandten und Nachbarn. Und wenn jemand, dessen Not nicht so allgemein bekannt war, etwas verkauft hat, ohne seine Verwandten und Nachbarn davon zu benachrichtigen, so erregte solcher Verkauf Zweifel, ob wirklich alles in der Ordnung geschehen sei, ob dieser Verkauf gültig sei. Um allen Zweifeln vorzubeugen, war es im Interesse des Käufers selbst, daß der Kaufvertrag publiziert werde. Es wurde mit der Publizierung, wenn nichts anderes, dennoch der Neugierde aller Verwandten, Nachbarn und Bekannten von einer oder der anderen Seite genug getan.

Durch das Publizieren konnte man auch bessere Preise erreichen. Solches Publizieren war gewöhnlich in größerem oder kleinerem Maße ein öffentliche Versteigerung. Nicht immer der Erste, sondern gewöhnlich der Meistbietende erhielt die Sache, die man verkaufen wollte.

§ 16. Das Retraktionsrecht als angeblicher Überrest des Hauskommunionssystems.

Man fand in den alten slawischen Monumenten keine Hauskommunion. Im Gegenteil, aus diesen alten Monumenten sieht man, daß zu jener Zeit gar keine Gütergemeinschaft bestehen konnte.

Es ist also denen, die mit Gewalt eine Hauskommunion bei den alten Slawen finden wollten, nichts anderes übrig geblieben, als die angeblichen Überreste der Hauskommunion zu suchen. Solche Überreste sucht man ja auch in den alten Monumenten anderer Völker; warum sollte man sie nicht auch in den alten slawischen Monumenten suchen? Und wie es gewöhnlich bei dem Suchen in alten Monumenten zu geschehen pflegt, geschah es auch bei den alten slawischen Monumenten. Man fand, was man suchte. Man fand nämlich solche Überreste in dem Retraktionsrechte der Verwandten und Nachbarn. Das Retraktionsrecht wurde ja auch bei anderen Völkern als ein Überrest des Hauskommunionssystems dargestellt. Und in den südslawischen Monumenten (namentlich aus nordwestlichen Teilen der Balkanhalbinsel) aus dem 15. und 16. Jahrhunderte kommt ja das Retraktionsrecht der Verwandten und Nachbarn auch vor; warum sollte man also dieses Retraktionsrecht nicht als Überrest des Hauskommunionssystems bei den Südslawen darstellen? So ist es dazu gekommen, daß man dieses

Retraktionsrecht der Verwandten und Nachbarn auch bei den Südslawen als Überrest der uralten Hauskommunion darstellt.

Bevor wir über den Ursprung des Retraktionsrechtes der Verwandten und Nachbarn bei den Südslawen sprechen werden, wollen wir auf einiges, auf was man, soviel mir bekannt ist, jetzt nicht genug achtgegeben hat, aufmerksam machen. Erstens, wenn sich im 15. und 16. Jahrhunderte nur Überreste der Hauskommunion finden, wie sollte sich dieses System bis auf den heutigen Tag erhalten haben? Die Überreste scheinen ja älter als das, wovon sie Überreste sein sollten, zu sein! Und dieses System, wovon das Retraktionsrecht nur ein Überrest sein sollte, hätte sich erhalten, während dieser angebliche Überrest gänzlich verschwunden ist. Zweitens haben wir zu bemerken, wenn sich im 14., 15. und 16. Jahrhunderte nur Überreste des Hauskommunionensystems finden, wie kommt es, daß man in älteren Monumenten weder dieses System noch diese Überreste findet? Drittens haben wir noch zu betonen, daß dieses Retraktionsrecht näherer Verwandten und Nachbarn in keinem Falle ein Überrest oder eine Manifestation des Hauskommunionensystems sein kann; dieses Retraktionsrecht schließt ja die Hauskommunion gänzlich aus; es hat ja zur Voraussetzung ein individuelles Eigentum, welches erst mit der Zeit durch Rechte solcher Verwandten und Nachbarn, die außerhalb des Hauses des Eigentümers wohnen und leben, beschränkt wurde.

Wie wir schon hervorgehoben haben, kam das Retraktionsrecht näherer Verwandten und Nachbarn bei den Südslawen erst im 14. und 15. Jahrhunderte zum Vorschein, und zwar hauptsächlich nur in einigen westlichen und nördlichen (kroatischen) Teilen der Balkanhalbinsel. In östlicheren Teilen der Balkanhalbinsel, namentlich in (Bosnien), Serbien und Bulgarien finden wir dieses Retraktionsrecht nicht mehr. In der Crnagora kommt dieses Retraktionsrecht erst in dem Gesetze von den Jahren 1798 bis 1803 vor.

In älteren Monumenten kommt zwar ein Retraktionsrecht des Verkäufers selbst vor; ein besonderes Recht auf die verkauften Grundstücke haben auch die Gläubiger des Verkäufers; aber ein Retraktionsrecht näherer Verwandten (und Nachbarn) kommt erst in den späteren Urkunden und Statuten vor.

Es wäre vielleicht noch zu früh, ein endgültiges Urteil über den Ursprung des Retraktionsrechtes näherer Verwandten und Nachbarn in den alten kroatischen Monumenten zu fällen. So viel kann man jedoch behaupten, daß dieses Retraktionsrecht keines heimischen Ursprungs ist, es mußte von außen rezipiert sein. In westlichen Ländern kommt dieses Retraktionsrecht der Verwandten und Nachbarn viel früher vor. Namentlich finden wir dieses Retraktionsrecht in dem Statute der Stadt Venedig vom Jahre 1242 *per longum et latum* erklärt und normiert.¹⁾ In Kroatien finden wir dieses Retraktionsrecht näherer Verwandten und Nachbarn besonders in solchen Statuten, welche unter dem Einflusse der venezianischen Herrschaft standen.

Andererseits kann nicht geaugnet werden, daß dieses Retraktionsrecht in Kroatien viele Vorbedingungen zu seiner Rezeption vorfand. Hier bestand ja noch das Retraktionsrecht des Verkäufers selbst, hier hatte man beim Verkaufe besondere Rücksichten auf die Rechte der Gläubiger; die Gläubiger hatten ja nach einigen Statuten eine besondere Abart dieses Retraktionsrechtes. Weiters mußten ja schon nach dem älteren Rechte jedem Verkaufe von Grundstücken die Verwandten und Nachbarn des Verkäufers beiwohnen; hier wurden schon nach älterem Rechte alle Verkäufe und Ver-

¹⁾ Volumen statutorum, legum ac iurium d. Venetorum, stat., III. lib., 10.—17., 19.—23., 25.—30., 45., 50., 51., 54., 56., 63. cap.; IV. lib., 12.—14. cap.; V. lib., 9. cap.; VI. lib., 35.—40. cap.

fügungen über Immobilien publiziert. Dennoch sieht man aus den älteren Statuten kroatischer Städte und Inseln, daß man das rezipierte Retraktionsrecht näherer Verwandten und Nachbarn nicht verstanden hat; man rezipierte es fehlerhaft; einzelne Normen über dieses Retraktionsrecht sind sehr undeutlich und voll allerlei Widersprüche.

Wie es schon hervorgehoben wurde, hatte der Vater eine unbeschränkte Macht über seine Kinder. Solche Macht maßte sich auch der erwachsene, starke Bruder über seine unerwachsenen, schwachen Brüder an. Namentlich benahm sich ein solcher älteste, stärkste Bruder als alleiniger Eigentümer des ganzen Vermögens, welches nach dem Tode seines und seiner Brüder Vater geblieben war; als alleiniger Eigentümer verfügte er auch über dieses ganze Vermögen ohne jede Rücksicht auf seine jüngeren Geschwister. Deswegen glaubte man, als man über das Retraktionsrecht etwas hörte, daß man mit diesem Retraktionsrechte die Rechte jüngerer, unerwachsener Geschwister gegen die Willkür des ältesten, erwachsenen Bruders schützen wolle.

So z. B. wurde in dem alten Statute der Stadt Spljet verordnet, daß, wenn mehrere Brüder zusammen leben, keiner von diesen weder über das ganze gemeinschaftliche Vermögen, noch über seinen ideellen Teil verfügen kann.¹⁾ Weiters wird in diesem alten Statute verordnet, daß, wenn jemand seinen ideellen Teil der gemeinschaftlichen Sache verkaufen will, diesen demjenigen seiner Genossen verkaufen muß, der so viel für diesen Teil geben wolle, als der Verkäufer für ihn von anderen bekommen könnte.²⁾ Im neuen Statute wird erst der Sinn dieser Normen des alten Statutes verdreht, als wenn in ihm verordnet gewesen wäre, daß in jedem Falle, wenn ein Verwandter irgend etwas von seinen Immobilien verkaufen wollte, er dasselbe seinen Verwandten ohne Unterschied, ob sie von ihm separiert sind oder nicht, um denselben Preis, den er von anderen erhalten könnte, verkaufen muß. Bei diesem Verdrehen aber handelte der Verfasser dieses neuen Statutes so ungeschickt, daß er sogleich in Widersprüche geriet. Im zweiten Satze nämlich sagt er, daß man, wenn es keiner von diesen Verwandten kaufen wollte, die gemeinsame Sache teilen muß.³⁾ Diesen angeblichen Normen des alten Statutes fügt der Verfasser des neuen bei („addimus“), daß die Verwandten bis zum dritten Grade innerhalb eines Jahres das verkaufte Grundstück retrahieren dürfen. Auf diese Art wurde das Retraktionsrecht in das Statut der Stadt Spljet eingeführt.

Interessant ist das Statut der Stadt Spljet auch in betreff der Entwicklung des Publizierens. Weder in dem alten noch in dem neuen Statute war es vorgeschrieben, daß man jeden Verkauf der Immobilien publizieren muß. Erst während der Reformation kam gegen das Ende des 14. Jahrhunderts die Verordnung, daß jeder Kaufvertrag über Immobilien publiziert sein muß „iuxta observationem et ordinem inclite ciuitatis Venetiarum“. Diese Verordnung wird damit motiviert, daß durch heimliche Verkäufe der Immobilien sehr oft Gläubiger und Verwandte geschädigt werden („in preiudicium creditorum, propinquorum et collateralium“).⁴⁾ Es scheint aber, daß das Volk auf diese Verordnung nicht viel achtete. Diese Verordnung wird im Jahre

¹⁾ Statuta et leges ciuitatis Spalati, stat. vetus, III. lib., 103. cap.

²⁾ Eod., stat. vetus, III. lib., 104. cap.

³⁾ Eod., statuta nova, 6. cap.: „Item statutum et ordinatum est, quod si frater, nepos, uel carnalis consobrinus siue consanguineus uellet uendere de possessionibus indiuisis communibus uel diuisis, uel etiam acquisitis quocumque modo, racione uel causa; non possit alijs uendere, nisi fratri, nepoti, uel carnali consobrino siue consanguineo pro eodem precio, pro quo alijs uendere possit, si ipsi emere uoluissent. Et si ipsi emere noluissent, tunc res diuidantur et postea uendantur cuicumque venditori placuerit.“

⁴⁾ Eod., reformationes, 110. cap.

1564 wiederholt mit der Motivierung, daß sehr oft heimliche Kaufverträge geschlossen werden. In der neuen Verordnung sagt man aber nicht, daß durch heimliche Verträge die Gläubiger geschädigt werden, sondern daß durch solche Verträge Verwandte und Nachbarn geschädigt werden („propinqui, parenti et uicini“).¹⁾ Statt der Gläubiger sind jetzt die Nachbarn gekommen.

Im Statute der Stadt Skradin (Scardona) gibt man nur denjenigen Verwandten ein Retraktionsrecht, die mit dem Verkäufer zusammen lebten, und nur in betreff derjenigen Sache, die sie mit dem Verkäufer in Gemeinschaft besaßen.²⁾ Nach vollbrachter Teilung konnte jeder von den ehemaligen Miteigentümern über seinen Teil nach Belieben verfügen. In dem Statute der Stadt Rijeka (Fiume) ist das Retraktionsrecht zwar schon ganz entwickelt, dennoch aber gibt man ein besonderes Retraktionsrecht den Miteigentümern.³⁾

In anderen Statuten werden die jüngeren und schwächeren Brüder gegen die Willkür des ältesten oder stärksten dadurch geschützt, daß man den Miterben befiehlt, daß sie innerhalb zehn Jahren das geerbte Vermögen teilen müssen.⁴⁾

Ältere Statuten solcher Städte, die weniger von Venezien abhängig waren, kennen überhaupt kein Retraktionsrecht näherer Verwandten und Nachbarn. Das Statut der Stadt Zadar (Jadera) hat überhaupt gar keine Normen über das Retraktionsrecht, obwohl dieses Statut genaue Regeln über das Publizieren der Kaufverträge enthält.⁵⁾ Das Statut der Stadt Trogir kennt auch noch kein Retraktionsrecht; erst in den Reformationen (im Jahre 1425) wurde das Retraktionsrecht normiert.⁶⁾ Das alte Statut der Stadt Dubrovnik gibt ein Retraktionsrecht nur dem Verkäufer selbst und seinen Kindern. Das alte Statut der Stadt Spljet kennt auch noch kein Retraktionsrecht näherer Verwandter. Im Statute der Stadt Kotor wurde das Retraktionsrecht erst im Jahre 1334 vermerkt, und noch dazu mußten die Verwandten, die das verkaufte Grundstück retrahieren wollten, über das vereinbarte Kaufgeld dem Käufer noch 15% zahlen.⁷⁾

Nach den älteren Statuten, soferne diese überhaupt ein Retraktionsrecht kannten, hatte dieses nur ein sehr enger Kreis der Verwandten. Erst in späteren Statuten wurde dieser Kreis immer größer und größer; und nur in den jüngsten haben das Retraktionsrecht auch die Nachbarn. Nach dem Statute der Stadt Dubrovnik hatten ein Retraktionsrecht außer dem Verkäufer selbst nur seine Kinder.⁸⁾ Nach anderen älteren Statuten hatten dieses Recht nur die nächsten Verwandten.⁹⁾ Nach einigen hatten es nur die „propinqui“.¹⁰⁾ Unter den „propinqui“ versteht man aber, nach den Reformationen zum Statute der Stadt Trogir urteilend, wo die „propinqui“ in Gegen-

¹⁾ Eod., additamenta, IV. cap.

²⁾ Statuta civitatis Scardoniae, 14. und 15. cap. (Monumenta historico-iuridica Slavorum meridionalium, I. pars, III. vol.)

³⁾ Statuta et privilegia civitatis Fluminis, II. lib., 30. cap.

⁴⁾ So z. B.: Volumen statutorum, legum et reformationum civitatis Sibenici, stat., IV. lib., 63. cap.; Statuta communitatis Pagi, stat., IV. lib., 47. cap.; Statuta Jadertina, III. lib., 60. cap.; Statuta et reformationes civitatis Tragurii, stat., III. lib., 36. cap.

⁵⁾ Statuta Jadertina, III. lib., 24., 31., 32. und 49. cap.

⁶⁾ Statuta et reformationes civitatis Tragurii, reform., II. lib., 6. cap.

⁷⁾ Statuta civitatis Cathari, 261. cap.

⁸⁾ Liber statutorum civitatis Ragusii, V. lib., 36. cap., 3. und 4.

⁹⁾ So z. B.: Statuta et leges civitatis et insulae Curzulae, liber legum ac stat., 73. cap. („per proximum“); in dem späteren 148. cap. werden die Retraktionsberechtigten als „ius habentes“ bezeichnet.

¹⁰⁾ So z. B.: Statuta municipalia ac reformationes magnif. communitatis Bracchiae, stat., I. lib., 10. cap.; Statuta communitatis Lesinae, II. lib., 7. cap.; Statuta civitatis Cathari, 261. cap.; Statuto di Budua, 244. cap.

satz zu den „collaterales“ gesetzt werden,¹⁾ nur die Aszendenten und Deszendenten des Verkäufers. Nach den späteren Statuten haben erst alle Verwandten („cuiuslibet attinenti primo de linea paterna secundo materna“) dieses Retraktionsrecht.²⁾ Ebenso kennen die älteren Statuten gar kein Retraktionsrecht der Nachbarn, erst die neueren führen auch ein Retraktionsrecht der Nachbarn ein.³⁾ Nach dem Statute der Stadt Šibenik haben die Nachbarn kein Retraktionsrecht. Ebenso haben sie es nicht nach den Reformationen vom Jahre 1386. Erst im Jahre 1438 wurde ihnen dieses Recht gegeben.⁴⁾

Die Statuten und Privilegien der vom Adriatischen Meere entfernten kroatischen Städte aus älterer Zeit kennen überhaupt gar kein Retraktionsrecht. In den Privilegien der Stadt Varaždin vom Jahre 1209,⁵⁾ Virovitica vom Jahre 1234,⁶⁾ Perna vom Jahre 1235,⁷⁾ Samobor vom Jahre 1242,⁸⁾ Križevci vom Jahre 1252,⁹⁾ Jastrebarsko vom Jahre 1257,¹⁰⁾ Krapina,¹¹⁾ Zagreb vom Jahre 1242¹²⁾ wird das Retraktionsrecht nicht einmal erwähnt.

Auch in den Urkunden über Kaufverträge wird in älterer Zeit das Retraktionsrecht noch nicht erwähnt.¹³⁾ Erst aus einigen Urkunden aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts sieht man, daß man den näheren Verwandten des Verkäufers ein besonderes Recht auf das Grundstück, welches ihr Verwandter verkaufen wollte, zuerkennen begann. Namentlich verlangte man, daß derjenige, der sein Grundstück verkaufen will, dieses zuerst seinen Verwandten zum Ankaufe bieten muß.

In den älteren serbischen Monumenten finden wir ebenfalls kein Retraktionsrecht. Namentlich in dem Gesetzbuche des Kaisers Dušan wird dieses Recht nirgends erwähnt.

* * *

Es muß noch einiges hervorgehoben werden, das nach unserer Meinung nicht wenig zur Rezeption dieses Retraktionsrechtes beigetragen hat.

Nachdem die Südslaven zum Christentume übergetreten, entstand bei ihnen ebenso wie bei anderen Völkern die Gewohnheit, Kirchen und milde Stiftungen zu beschenken.

¹⁾ Statuta et reformationes civitatis Tragurii, reformat., II. lib., 7. cap.; ähnlich auch Statuta et leges civitatis Spalati, reformat., 110. cap.

²⁾ So z. B.: Statuta communitatis Pagi, III. lib., 40. cap.; Statuta et privilegia civitatis Fluminis, II. lib., 30. cap.

³⁾ So z. B.: Statuta communitatis Pagi, III. lib., 41. und 42. cap.; Statuta Justinopolis, II. lib., 27. und 37. cap., IV. lib., 26. cap.; Statuta et privilegia civitatis Fluminis, II. lib., 30. cap.; Statuta Curictae; Statutum Segniae (im „Arkiv“ von J. Kukuljević), 26. cap.; Ustanova Gêrbaljska u Boki Kotorskoj, 36. cap. (Zeitschrift „Pravdonoša“ vom Jahre 1851.)

⁴⁾ Volumen statutorum, legum et reformationum civitatis Sibenici, statuta, IV. lib., 44. cap.; reformationes, 49. cap.; reformationes, 240. cap.

⁵⁾ (Smičiklas:) Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae. III. Bd., S. 90 und 187.

⁶⁾ Eod., III. Bd., S. 422.

⁷⁾ Eod., III. Bd., S. 252.

⁸⁾ Eod., IV. Bd., S. 165.

⁹⁾ Eod., IV. Bd., S. 490.

¹⁰⁾ Eod., V. Bd., S. 51.

¹¹⁾ (Kukuljević:) Jura regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, I. Bd., S. 113.

¹²⁾ (Smičiklas:) Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, IV. Bd., S. 174.

¹³⁾ So z. B. in (Smičiklas:) Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, II. Bd., Urk. 182; III. Bd., Urk. 180, 220, 255, 260, 280; IV. Bd., Urk. 17, 70, 153, 181, 189, 191, 225, 229; (Tkalčić:) Monumenta historica episcopatus Zagrabiensis, I. Bd., Urk. 39, 41, 52, 63, 64, 85, 88, 89, 127, 148, 149, 159, 163, 177, 187, 204, 205, 235; (Laszowski:) Monumenta historica nob. communitatis Turo-polje, I. Bd., Urk. 2, 4, 22, 34, 37, 47, 50, 52, 55; (Šurmin:) Hrvatski spomenici, I. Bd., Urk. 3, 24, 25, 26, 37, 45, 49, 51, 57, 58, 61 usw.

Es wurden Grundstücke, sogar ganze Güter, ja auch das ganze Vermögen Kirchen und milden Stiftungen entweder durch Schenkungen oder durch Testamente überlassen. Auf diese Art wurden die Kinder eines solchen Schenkers sehr oft beinahe gänzlich enterbt. Außerdem bekamen solche Kirchen und milde Stiftungen sofort sehr große Privilegien und Exemptionen; sie waren von allen Steuern und Abgaben befreit. Deswegen verringerten sich infolge solcher Schenkungen die Einkünfte, die zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse notwendig waren. Darum sah man solche Schenkungen durchaus nicht gerne. Und bald sind Gesetze und Statuten entstanden, in welchen man solche Schenkungen verbot und für nichtig erklärte. Die kirchlichen Behörden trachteten aber, die Widerrufung solcher Gesetze zu erwirken.

So schreibt am 9. Juni 1162 Papst Alexander III. an den Erzbischof von Zadar, Lampridis: „Ex parte venerabilis fratris nostri archiepiscopi Spalatensis fuit propositum coram nobis quod ciues Spalatenses noviter statuerunt, ut nulli de ciuitate ipsorum liceat aliquas possessiones vel bona immobilia ecclesie alicui donare, vendere seu legare, se ad obseruantiam statuti huiusmodi iuramenti vinculo astringentes, in animarum suarum periculum, et derogationem non modicam ecclesiastice libertatis. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quotenus si ita est, potestatem, consilium et commune civitatis ejusdem, quod huiusmodi statutum, iuramento non obstante predicto, penitus revocantes illud decretum ipsum vel simile in eis, de cetero nullatenus rescripturi monitione premissa, per excommunicationem in personas officialium ipsius ciuitatis, et in eandem ciuitatem interdicti sententia, appellatione remota, compellas, non obstante aliqua indulgentia eisdem potestati, consilio et communo ab apostolica sede concessa, per quam attribute tibi iurisdictionis explicatio impediri valeat, vel etiam retardari.“¹⁾ In das alte Statut der Stadt Spjlet kam infolge dessen kein Gesetz, mit welchem solche Schenkungen verboten wären. Im Jahre 1387 wurde dennoch im großen Rate beschlossen, „quod nullus ciuis noster uel forensis possit in ciuitate nostra, audeat uel presumat in suo testamento, uel qualibet alia ultima uoluntate, uel per uenditionem, permutationem, donationem inter uiuos, uel causa mortis . . . reliquere uel transferre aliquam rem suam immobilem, positam in ciuitate Spalati, uel eius districtu, ad pias causas, uel in aliquam personam, collegium, uel universitatem, que non sunt subdite nostro regimini temporali, . . .“ In Motivierung dieses Beschlusses sagt man: „Quia cotidie faciunt affectiones communitatis nostre, quando oportet, tam tempore inopie bladi, quam hostium incursione et maxime quia huiusque bona immobilia posita in nostro districtu tam intus, quam extra ciuitatem ultra terciam partem per nostros hactenus conciuies hic sunt per eorum testamenta et inter uiuos donationes causa mortis tradita et relicta tam ad pias causas, quam alijs qui non sunt subditi nostro imperio temporali laudabili ad inuentionem . . .“ Und das wurde, sagt man hier, beschlossen „ad honorem Dei, Romanę ecclesię ac totius matris ecclesię, nostre metropolis Spalatensis, dominij régalis et conseruationis ciuitatis nostre Spalati, . . .“ denn „credimus post Dei gratiam auxilium regale fortiter adiuuari, si immobilia ciuitatis nostre et eius districtus conseruentur in manibus nostrorum conciuum et aliorum conhabitationum subditorum nostrorum dominio temporali, testante euangelio, ubi dicit: ubi thesaurus tuus, ibi et cor tuum.“²⁾

In dem Statute der Stadt Zadar waren Schenkungen und überhaupt alle Veräußerungen der Immobilien an Kirchen und kirchliche Anstalten verboten. Nach diesem

¹⁾ (Smičiklas:) Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae, II. Bd., S. 93.

²⁾ Statuta et leges ciuitatis Spalati, statuta nova, 25 cap.

Statute werden sogar diejenigen, die eine solche Veräußerung getan und diejenigen, die eine solche Veräußerung vermittelt haben, noch besonders bestraft.¹⁾

In den Städten, die in größerem Maße von Venedig abhängig waren, ging es aber mit dem Verbieten solcher Schenkungen nicht so einfach. So z. B. reskribiert im Jahre 1450 der Doge von Venedig, Francesco Foscari, an die Stadt Trogir, er habe gehört, daß in dieser Stadt „quoddam statutum sit editum, quod aliquis . . . de Tragurio et districtus vel habitator habens bona stabilia in Tragurio vel districtu, non possit in morte legare, nec testari dicta bona stabilia . . . alicui Ecclesiae“. Nach seiner Meinung ist dieses „statutum“ „contra honorem Dei, Ecclesiae, et nostro, qui tamquam veri Catholici rebus Ecclesiae semper favere consuevimus“. Deswegen „ac ut in re hac adeo iusta, et honestissima suasionibus et requisitionibus Summo Pontifici satisfaciamus“, erklärt er dieses „statutum“ als nichtig, „liceatque unicuique laico in vita sua, et articulo mortis non obstante dicto statuto disponere de rebus suis, sicuti animae suae utilius cognoverat“. ²⁾

Auf der Insel Korčula wurde auch im Jahre 1426 beschlossen, daß man alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zugunsten der Kirchen und kirchlichen Anstalten künftighin als ungültig behandeln solle.³⁾ Vier Jahre später widerrief man aber diesen Beschluß.⁴⁾

Der Rat von Lastovo (Lagusta) wollte auch solche Schenkungen und letztwillige Verfügungen als ungültig erklären. Aus Dubrovnik wurde ihm aber reskribiert, er solle das lassen, denn sonst könnte es passieren, daß sowohl der Rat von Lastovo wie auch der Rat von Dubrovnik von der Kirche exkommuniziert würde („che noi et noi seriamo excomunicadi“).⁵⁾

Deswegen blieb diesen Städten und Gemeinden nichts anderes übrig, als nach dem Beispiele der Stadt Venedig ein Retraktionsrecht einzuführen und durch dieses die Veräußerungen zugunsten der Kirchen zu vereiteln. Namentlich gab man den Verwandten und Nachbarn das Recht, daß sie auch die geschenkten Grundstücke retrahieren können, nur mußten sie dem Beschenkten den Wert des geschenkten Grundstückes, den man gewöhnlich ziemlich willkürlich feststellen konnte, ersetzen.

§ 17. Die väterliche Gewalt wird mit der Zeit beschränkt.

Die Verfügungsfreiheit über das Eigentum wurde schon durch das Retraktionsrecht näherer Verwandten und Nachbarn genug stark gelähmt. Dadurch wurde jedoch diese Freiheit nur gegenüber solchen Personen, die außerhalb des Hauses des Eigentümers lebten, beschränkt; im 16. Jahrhundert kam aber eine neue Beschränkung dieser Freiheit hinzu.

Da der Eigentümer nicht ohne Rücksicht auf seine näheren Verwandten und Nachbarn, die außerhalb seines Hauses lebten, über sein Vermögen verfügen konnte, kam man auch auf die Idee, daß er noch weniger über sein Vermögen verfügen könne, ohne

¹⁾ Statuta Jadertina, III. lib., 14. cap.; vgl. auch: Volumen statutorum, legum et reformationum civitatis Sebenici, reform., 4., 161.—163. cap.; Statuta municipalia ac reformationes magnif. civitatis Brachiae, reform., I. lib., 14. cap., III. lib., 8. cap.

²⁾ Statuta et reformationes civitatis Tragurii, reform., II. lib., 60. cap.; vgl. auch reform., II. lib., 59. cap.

³⁾ Statuta et leges civitatis et insulae Curzuluae, reformat., 15. cap.

⁴⁾ Eod., reform., 149. cap.

⁵⁾ Libro delli ordinamenti e delle usanze della universitade et dello comun de la isola de Lagusta, 54. cap.

Rücksicht auf solche Verwandte und Angehörige, die mit ihm zusammen in einem Hause leben.

In Ungarn rezipierte man das Retraktionsrecht näherer Verwandten und Nachbarn sehr früh. Wir lesen ja schon in dem Artikel LXVII aus dem Jahre 1298: „Item si quis nobilium possessionem seu possessiones aut particulas suas possessionarias necessitate praepeditus vendere vel impignorare aut a se alienare intenderet, tunc primo et principaliter eidem vel ipsorum fratribus et hominibus suae generationis vel conditionalibus vel commetaneis aut vicinis suis tali modo vendere possit, ut talem possessionem seu portionem possessionariam, cuius fructus proventus et utilitates ad unam marcam se extendunt, per anni circulum facere possunt, pro decem marcis, cuius vero ad duas, pro viginti marcis et sic successive emere debeant. Et ipsam venditionem primitus coram dictis iuratis ipsis fratribus, hominibus generationalibus, commetaneis aut vicinis suis notificare teneantur et si ipsam proprio cum praescitu vendere vellent, bene quidem, alioquin eam, quibuscunque aliis voluerint, vendendi habeant facultatem.“¹⁾

Deswegen entwickelte sich in Ungarn verhältnismäßig früher als in Kroatien und bei anderen Südslawen der Rechtssatz, daß der Eigentümer über ererbte Grundstücke nur unter Zustimmung seiner Söhne (und Töchter) verfügen darf. Schon in Verböczys Tripartitum befindet sich ein Titel: „Quod pater bona avita, in praeiudicium filiorum alienare non potest.“ In diesem Titel sagt man: „Verum tamen super bonis, ac iuribus possessionariis avitis, pater in praeiudicium filiorum, vel etiam filiarum (si ea, ius quoque foemineum sequuntur) et similiter frater in praeiudicium fratris, super bonis ac iuribus possessionariis paternis, vel avitis, sine consensu filiorum, ac filiarum, vel fratrum, quantum ad alienationem, aut venditionem eorundem bonorum simpliciter, nullam penitus fassionem facere potest. Quae, si etiam fieret, nullius censeretur esse vigoris atque firmitatis.“ Diesen Rechtssatz motiviert Verböczy: „Solent namque nonnulli, bona et iura possessionaria paterna, et avita, saepe necessitate cogente; interdum nulla rationabili causa adurgente, sed gula duntaxat, et crapula, commestationeque monente; interdum autem damnabili invidia contra fratrem concepta, instigante, pariter et diabolo cooperante; aliquando vero, bene et recte; saepius tamen malitiose . . .“²⁾ Nach dem Tripartitum konnte man nicht einmal auf des Schuldners ganzes ererbtes Vermögen eine Exekution führen, wenn er (zusammen) in Gemeinschaft mit seinen Söhnen (Töchtern) oder Brüdern lebte. Nur auf den ideellen Teil dieses ererbten Vermögens, der auf den Hausvater, nach den Köpfen gerechnet, entfiel, konnte man gegen ihn Exekution führen. Es wird nämlich vorgeschrieben: „Avertendum praeterea est, quod tempore executionis latae cuiuslibet sententiae, ante omnia portiones filiorum et filiarum cuiuspiam convicti hominis, si qui ante sententiam ipsam in rerum natura sunt generati et propagati, fratrum etiam generationalium et aliorum quorumcunque, qui cum eodem convicto iura possessionaria habeant indivisa, sequestrandae sunt et excludendae; atque portio solummodo ad personam ipsius convicti cedens . . .“³⁾ Der Vater konnte nach diesem Tripartitum seinen Sohn nicht einmal in den Fällen, in denen er dieses Recht nach dem römischen Rechte hatte, enterben. In solchen Fällen hatte der Vater nur das Recht, einem solchen mißgeratenen Sohne einen Teil seines ererbten Vermögens, der nach der Kopffzahl der Mitglieder seiner Familie auf diesen Sohn entfiel, auszuschalten, und sich von diesem Sohne gänzlich zu separieren: „Item ulterius sciendum, quod pater filium suum puberem atque legitimae aetatis, sed non impuberem, in

¹⁾ (Kovachich:) Sylloge decretorum commitalium, S. 49.

²⁾ Tripartitum, I. p., 58. tit.

³⁾ Tripartitum, I. p., 60. tit.

casibus infra scriptis ad divisionem hereditatum et aliarum rerum compellere, non tamen potest de illis eum exhaereditare. — § 1. Primo, si filius, in parentes manus violentes iniecerit, vel aliam gravem et notabilem iniuriam eis intulerit . . .¹⁾ Der verheiratete Sohn konnte sogleich nach der Heirat verlangen, daß man ihm seinen ideellen Teil ausschalte.²⁾

Zur Gültigkeit einer Veräußerung war nicht eine einfache Bewilligung (*assumptio simplex*) genügend. Solche einfache Bewilligung konnten die Söhne (Töchter), beziehungsweise Brüder, die mit dem Verkäufer in einer Gemeinschaft waren, zu jeder Zeit widerrufen („*revocari*“) und damit den ganzen Kaufvertrag nichtig machen („*invalidari*“). Eine zweite Art der Bewilligung war die „*rationabilis assumptio*“, wenn nämlich für die Bewilligung rationelle Gründe vorhanden waren. Eine solche Bewilligung konnte derjenige Sohn (Bruder), der in der Urkunde („*fassio*“) namentlich erwähnt wurde, nicht mehr einfach widerrufen; er konnte nur das, was verkauft wurde, wieder kaufen, retrahieren. Wenn er aber in der Urkunde nicht erwähnt wurde, so konnte er auch eine solche rationelle Bewilligung widerrufen. Eine dritte Art der Bewilligung war die „*assumptio necessaria*“, wenn der Verkauf in größter Not vollzogen wurde. In solchen Fällen war gar keine Bewilligung notwendig. Der Sohn konnte in solchen Fällen den Kaufvertrag nicht einmal in betreff seines ideellen Teiles widerrufen.³⁾

Das *Tripartitum* von Verböczy enthält angeblich das Gewohnheitsrecht, welches zu jener Zeit nicht nur in Ungarn, sondern auch in den damals mit Ungarn vereinten Teilen Kroatiens galt. Dennoch finden wir in den kroatischen Urkunden aus jener Zeit noch nicht, daß das Verfügungsrecht des Hausvaters über ererbtes Vermögen in solchem Maße beschränkt wäre. Wie uns die Urkunden aus jener Zeit zeigen, hatten zwar die Verwandten und Nachbarn, die mit dem Verkäufer in keiner Gemeinschaft waren, ein Retraktionsrecht;⁴⁾ von einem Revokationsrechte der Söhne und Brüder, die mit dem Verkäufer in Gemeinschaft lebten, ist aber in diesen Urkunden noch keine Spur. Darnach scheint es, daß sich dieses Revokationsrecht viel früher in Ungarn als in Kroatien entwickelt hat. Und wir können durchaus nicht dem Herrn Kadlec Recht geben, wenn er behauptet, daß die Ungarn dieses Revokationsrecht aus dem alten slawischen, insbesondere aus dem kroatischen Rechte rezipiert haben.⁵⁾ Dieses Revokationsrecht ist nur eine natürliche Folge des Avitizitätsgesetzes vom Jahre 1351, nach welchem der Adelige über ererbte unbewegliche Güter weder unter Lebenden, noch von Todeswegen verfügen kann. Nach diesem Avitizitätsgesetze geht im Falle, daß nach dem Verstorbenen keine männlichen Nachkommen geblieben sind, das ganze unbewegliche Gut auf die männlichen Seitenverwandten über; und wenn auch keine Seitenverwandten geblieben sind, so fällt das ganze Gut der Krone zurück. Dieses Avitizitätsgesetz ist wieder kein Überbleibsel einer ursprünglichen Gütergemeinschaft; es ist ein Gesetz, mit welchem der ungarische Adel seine Interessen zu schützen suchte. Überhaupt ist die Hauskommunion nicht unter den Adeligen, sie ist

1) *Tripartitum*, I. p., 52. tit.

2) *Tripartitum*, I. p., 54. tit.

3) *Tripartitum*, I. p., 59. tit.

4) Vgl. (Laszowski:) *Monumenta historica nobilis communitatis Turopolje*, II. Bd., Urk. 250, 285, 286, 291, 305, 306; III. Bd., Urk. 8, 18, 34, 51, 52, 54, 61, 63, 68, 100, 108, 182, 235, 239; IV. Bd., Urk. 13, 25, 28.

5) Verböczy-ovo *Tripartitum* a soukromné právo uherské i chorvatské šlechty v něni obsažené, S. 193 u. f.

unter den Leibeigenen entstanden. Die Hauskommunion ist ja in engem kausalen Zusammenhange mit dem unmittelbaren Bebauen der Erde, und mit solcher Arbeit haben sich die Adeligen nur ausnahmsweise befaßt.

Wenn aber auch das vorerwähnte Revokationsrecht und die vorerwähnte Beschränkung des Verfügungsrechtes über das Eigentum noch kein Hauskommunionsrecht in sich enthalten, denn diesem Recht und dieser Beschränkung fehlt noch der Zweck eines Hauskommunionsvermögens, ist dadurch dennoch die väterliche Gewalt in großem Maße beschränkt geworden. Da einmal die väterliche Gewalt schon bei den Adeligen gebrochen wurde, ging es damit noch viel leichter bei den untertänigen Bauern.

§ 18. Das Verfügungsrecht über das Vermögen bei den Bauern.

Das Hauskommunionsrecht entstand erst mit der Leibeigenschaft. Das Verhältnis, in welches der Untertan zu seinem Grundherrn gekommen ist, hat viel zur Entwicklung des Hauskommunionsrechtes beigetragen.

Der Bauer ist infolge dieses Verhältnisses vom freien Eigentümer seines Erbgutes („baština“, „haereditas“) eine Pertinenz dieser „baština“ geworden; und mit dieser „baština“ konnte nur der Grundherr, aber nicht der Untertan verfügen; durch die Verfügung über eine solche „baština“ wird auch über den Bauer, dessen „baština“ sie einst war, verfügt.

Prinzipiell konnte noch nach Verböczys Tripartitum der Bauer sowohl über sein bewegliches als auch unbewegliches Vermögen verfügen. Es heißt hier: „... haereditas per rusticum cuiusdam legato, vel vendito...“ „Per huiusmodi igitur legationem aut venditionem colonus... legare, vel vendere potest...“¹⁾ Prinzipiell galt auch für die Bauern dasselbe Erbrecht, das auch für andere (freie) Leute galt; prinzipiell durften ja die Erben eines Bauern die ererbten Grundstücke teilen;²⁾ prinzipiell haben die Töchter auf ererbte Güter dasselbe Erbrecht wie die Söhne.³⁾ Dies alles bestand nur im Prinzip; faktisch hatte der Bauer nur ein Recht auf den Wert seiner Arbeit; über das Grundstück selbst, das er bebaut, hatte er gar kein Recht. Der Grundherr ist der alleinige Eigentümer der ganzen Bauernansässigkeit, die ein Bauer mit seiner Familie bebaut. Verböczy selbst sagt: „... rusticus praeter laboris mercedem, et praemium, in terris domini sui, quantum ad perpetuitatem, nihil iuris habet: Sed totius terrae proprietas ad dominum terrestrem spectat et pertinet.“⁴⁾ Der Bauer durfte seine „baština“, seine, wie Verböczy selbst sagt, „haereditas avita“⁵⁾ nicht einmal verlassen; er durfte das, was er von seinen Eltern und Ahnen geerbt hat, er durfte das Haus, das er sich selbst gebaut hat, er durfte die Scholle, auf der er geboren wurde, und wenn er noch so arg gepeinigt wurde, nicht einmal verlassen, er mußte auf seiner „baština“ bleiben und dem Grundherrn alles, was diesem zu verlangen beliebte, geben. Der Bauer konnte sich, wie man aus einem Gesetzartikel aus dem Jahre 1547 sieht,⁶⁾ gegen die Gewalttaten seines Grundherrn auf keine andere Art erwehren als dadurch, daß er seine „baština“ verließ und seinem Grundherrn entfloh. Und dieses letzte Mittel wurde dem armen Bauern, wenn auch nicht rechtlich,

¹⁾ Tripartitum, III. p., 30. tit., §§ 7 u. 8.

²⁾ Eod., III. p., 29. tit.

³⁾ Eod., III. p., 29. tit., § 1.

⁴⁾ Eod., III. p., 30. tit., princ.

⁵⁾ Eod., III. p., 30. tit., § 7.

⁶⁾ 26. art. 10. decr. r. Ferdinandi I. ann. 1547.

so doch faktisch genommen. Es wurde zwar auch in den Gesetzen hie und da bestimmt, daß die Bauern an die Scholle gebunden sind, daß sie nicht siedeln dürfen, aber nachher wurde ihnen immer dieses Recht wieder gegeben. Namentlich wurde ihnen dieses Recht im Jahre 1514 im VII. Dekrete des Königs Vladislaus II. weggenommen und im Jahre 1547 zurückgegeben. Verböczy selbst schreibt darüber: „Et quamvis omnes istae nationes . . . hac libertatis praerogativa hactenus gavisae fuerint, ut dum, et quandocumque voluissent, de loco residentiae ipsorum ad alia loca, quae maluissent, iusto terragio deposito, debitisque eorum persolutis libere sese moraturos conferendi habuissent facultatem; huiusmodi tamen ipsorum libertatem superiore hac aestate (d. h. im Jahre 1514), propter seditionem, at tumultuariam eorum adversus universam nobilitatem . . . insurrectionem ex eoque notam perpetuae infidelitatis eorum incursionem, penitus amiserunt. Dominisque ipsorum terrestribus, mera, et perpetua iam rusticitate subiecti sunt.“¹⁾

Darnach war der Bauer in seinem ganzen Walten und Wirtschaften gänzlich von der Willkür seines Grundherrn abhängig. Deswegen war es auch Herrn Verböczy schwer, irgend etwas über das Gewohnheitsrecht bei den Bauern zu schreiben. Er sagt nur: „verumtamen colonum quemadmodum multiplex est conditio“;²⁾ ja natürlich „multiplex“: ein guter, gerechter Grundherr gab seinen Kolonisten eine andere „conditio“ als ein eigennütziger, gewalttätiger, rücksichtsloser Grundherr. Und den Grundherren gefiel es, daß die Bauern gar kein geregelteres Recht hatten. Trotz dieser Unordnung in einer Richtung waltete dennoch eine Gleichmäßigkeit. Man trachtete nämlich immer mehr oder weniger darnach, aus jedem einzelnen Bauerngute je größeren Nutzen zu ziehen. Deswegen trachtete man darnach, jedes Bauerngut, jede Bauernansässigkeit in solchem Stande zu erhalten, in welchem sie auch die allergrößten Lasten tragen konnte. Namentlich trachtete man darnach, daß ein solches Bauerngut weder zu groß noch zu klein werde; man trachtete, daß auf jedem Bauerngute so viel Leute zusammen arbeiten und wirtschaften, als zu einer ordentlichen Wirtschaft weder zu viel noch zu wenig sind.

Deswegen hat sich sehr bald jedes Erbrecht verloren. Die Grundherren und ihre Beamten zerbrachen sich nicht viel den Kopf über die Regeln, die das Tripartitum über das Erbrecht bei den Bauern enthielt. Sie teilten die bestehenden Bauernansässigkeiten, sie gründeten neue, sie zwangen die Brüder auf einer ungeteilten Ansässigkeit zusammen zu wirtschaften, sie zwangen sogar fremde Leute in eine Wirtschaft hinein, wie es zu ihren Interessen am besten paßte. Und wenn der eine oder der andere von diesen Bauern, die man so behandelte, mit einer solchen Behandlung nicht zufrieden war, so wurde er so bestraft und gezüchtigt, daß ihm bald die Lust verging ein anderesmal seine Unzufriedenheit zu zeigen.

Andererseits waren die Grundherren geradezu gezwungen darnach zu trachten, daß alle Bauernansässigkeiten immer ziemlich gleich bleiben. Nur wenn alle Ansässigkeiten gleich sind, kann man nämlich die Obliegenheiten der untertänigen Bauern wenigstens halbwegs regulieren und auf solche Art die Willkür der Grundherren und besonders ihrer Beamten und Vertreter einigermaßen einschränken. Als Königin Maria Theresia die Verhältnisse zwischen den untertänigen Bauern und ihren Grundherren regulieren wollte, bestimmte sie in erster Reihe, wie groß eine Bauernansässigkeit sein muß und was alles zu einer solchen gehört.³⁾ Eine ganze Ansässigkeit konnte sich nur bis zu

¹⁾ Tripartitum, III. p., 25. tit., § 2.

²⁾ Eod., III. p., 30. tit., § 6.

³⁾ Vgl. Vežić, Urbar hrvatsko-slavonski, S. 125 u. f., S. 168 u. f.

einem Achtel teilen, und zwar nur in Hälften, Vierteln und Achteln; außerdem durfte nur noch eine zwei-, drei- und vierfache Ansässigkeit bestehen.¹⁾ In dem V. Gesetzesartikel vom Jahre 1836 war es wieder normiert, wie groß eine Ansässigkeit sein muß und was zu einer vollen Ansässigkeit gehört. Eine solche Ansässigkeit durfte sich nur bis zu einer Viertelansässigkeit teilen und andererseits durfte in kleineren Ortschaften kein Untertan mehr als eine Ansässigkeit, in größeren mehr als zwei, respektive drei, und in den größten mehr als vier Ansässigkeiten besitzen.²⁾

Um eine solche Gleichförmigkeit der Bauernansässigkeiten zu erzielen, mußte man zuerst von größeren Ansässigkeiten einzelne Grundstücke nehmen und diese den kleineren angliedern. Weiters durfte man Teilungen nur in sehr begrenztem Maße erlauben. Einzelne Grundstücke, bezw. den Wert der Arbeit, den er in ein Grundstück eingelegt hat, konnte ein Bauer auf keine Art veräußern, obwohl ihm nach dem Tripartitum das Verfügungsrecht über den Wert in ein Grundstück eingelegter Arbeit prinzipiell noch geblieben ist. Er konnte über diesen Wert der Arbeit und damit über das Grundstück selbst nicht verfügen, weil er dadurch die Regeln über die Größe einer Ansässigkeit verletzt hätte. Nur über den Wert in eine ganze, in eine halbe, in eine viertel (und eine achtel) Ansässigkeit eingelegter Arbeit konnte ein solcher Bauer prinzipiell verfügen. Faktisch war ihm dies auch unmöglich, denn er durfte nicht siedeln, er durfte seinen Grundherrschaft nicht verlassen; und wenn er ihn auch verlassen dürfte, wo möchte er irgendeinen anderen finden, der unter die Botmäßigkeit eines solchen Grundherrn freiwillig treten möchte. Die Bauern mußte man damals zwingen, daß sie auf ihren „baština“ bleiben, und wie hätten sie dann verlangen können, daß ihnen irgend jemand etwas zahle, daß sie ihm ihre Ansässigkeit überlassen. Zu einem Verkaufe konnte es desto weniger kommen, da damals das Geld, besonders bei den untertänigen Bauern, eine Seltenheit war.

Infolge allerlei Regal- und Banalrechte der Grundherren war es den Bauern verboten, ihre Produkte irgendeinem anderen als ihren Grundherren zu verkaufen; ebenso mußten sie alles, was sie bedurften und was sie nicht im Hause produzierten, nur bei ihren Grundherren kaufen.³⁾ Natürlicherweise trachtete der Grundherr und dessen Vertreter bei diesen Ein- und Verkäufen einen je größeren Nutzen zu ziehen. Auf diese Art waren die Bauern gezwungen, alles, was sie bedurften, im eigenen Hause zu produzieren. Später, als man über die Hauskommunionen und über die guten Eigenschaften der slawischen Völker zu schreiben begann, sah man in dieser Tatsache, daß in den Hauskommunionen alles im Hause produziert wird, eine besondere Charakteristik des Hauskommunionsrechtes, eine besondere Manifestation des slawischen Volksgeistes. Indessen war dies alles nur eine natürliche Folge des Verhältnisses zwischen dem Grundherrn und seinen Untertanen.

* * *

Es ging dem Bauern in der ehemaligen Militärgrenze nicht viel besser, hier stand nur statt dem Grundherrn der Kaiser selbst, bezw. die militärischen Behörden. Dennoch war hier die Rechtslage des Bauern, besonders zur Zeit der Einführung der Militär-

¹⁾ Vgl. Vežić, *Urbar hrvatsko-slavonski*, S. 127 u. 169.

²⁾ §§ 4 und 10, G.-A. V vom Jahre 1836.

³⁾ Diese Rechte der Grundherren waren einigermaßen eingeschränkt in den Urbarialgesetzen von Maria Theresia. Aus diesen Urbarialgesetzen sieht man aber, wie groß diese Rechte vordem waren und was sich die Grundherren alles anmaßen. Vgl. „*Hrvatski urbar Marije Terezije*“, VI. T., §§ 3, 4 u. 6; VIII. T., §§ 3, 5, 14 u. 15 (Vežić, *Urbar hrvatsko-slavonski*, S. 138 u. f.); und noch den G.-A. VI vom Jahre 1836, §§ 6—8.

grenze, verhältnismäßig bedeutend günstiger als in anderen feudalistisch eingerichteten Ländern. Mit den Bauern verfuhr man hier prinzipiell wie mit freien Personen, sie waren unmittelbare Vasallen des Kaisers und keine Untertanen einzelner Grundherren. Deswegen ist diese Militärgrenze vielleicht das einzige Land auf der Erde, in welchem man sich während der Herrschaft des Feudalsystems mit der Regulierung der Vermögensrechte und Vermögensverhältnisse bei den gemeinen, verachteten Bauern in größerem Maße befaßt hat. Deswegen ist diese Militärgrenze das einzige Land, wo das Hauskommunionsrecht gesetzlich geregelt wurde und noch dazu gerade zur Zeit als die Herdersche Theorie von den guten Eigenschaften und von dem Berufe slawischer Völker aufkam.

In den älteren Statuten gab man dem Grenzer, der mit seinem Leben nicht nur sein Vaterland, sondern das ganze Abendland als „antemurale christianitatis“ schützen mußte, das volle und unbeschränkte Verfügungsrecht sowohl über das erworbene wie auch über das ererbte Vermögen („baština“).¹⁾ Nach den Statuten vom Jahre 1737 konnte der Grenzer noch immer über das ganze bewegliche und über die Hälfte seines sowohl erworbenen als auch ererbten unbeweglichen Vermögens ganz frei verfügen.²⁾

Diese Freiheit paßte aber durchaus nicht zu dem ganzen Militärsystem, das allmählich in der Grenze eingeführt wurde. Und mit der Zeit nahm man auch dem Grenzer wie dem Bauer im ehemaligen Zivilgebiete das freie Verfügungsrecht über sein Vermögen. Zuerst geschah dies nur faktisch, mit der Zeit wurde es aber auch ausdrücklich im Gesetze verordnet.

In den „Militar-Gränitz-Rechten für das Carlstädter- und Warasdiner Generalat vom Jahre 1754“ sagt man auf einmal: „Alle Grund-Stücke in denen Generalaten, und anderen Gränitz-Districten seynd von ihren Instituto Militar-Gränitz-Lehen, welche denen Gränitz-Inwohnern frey zu genießen, statt ihres Soldes mit der Verbindlichkeit verliehen werden, daß sie davon nach ihren Kräften, und Unseren Anordnungen die Militar-Dienste in und außer des Landes verrichten sollen.“³⁾ Weiter sagt man hier: „Obwolen die Natur solcher Lehen mit sich bringet, daß selbe nicht nach Belieben des Lehen-Manns alieniret werden können, auch in die Generalate dissfalls öftere Verbotte und Verordnungen erlassen worden, so ist doch aus Nachlässigkeit und Eigennutz der Commendanten solches wenig beobachtet, sondern mit unerlaubten Alienirungen, und bey Eintheil- und Vergebungen der Grunt-Stücke verschiedentliche Unterschleif getrieben, andurch aber diese so wichtige Grund-Veste der Gränitz in große Verwirrung gesetzt worden.“⁴⁾ Für die Zukunft wird verordnet: „Niemand ist erlaubt bey Lebzeiten sein Grund-Stuck zu verkauffen, zu verschenken oder sonst zu alieniren, außer daß ein solcher Lehen-Trager mehr Grund-Stücke als ein gantzes Militar-Lehen besitze, in welchem Fall ihm zugelassen seyñ solle, das super plus an einen, so kein gantzes Lehen besitzet, zu verkauffen, auch zu verschenken, jedoch wird hierzu erfordert . . .“⁵⁾ Und: „Niemand ist erlaubt durch Testament sein Grund-Stuck zu verschaffen, außer denen es ohne dis vermög gegenwärtiger Constitution ab intestato zukommen müste, dergestalten, daß dergleichen Legata deren Grund-Stück, wann sie auch an eine

¹⁾ Vgl. Privilegium imp. Rudolfi II., datum 24. aprilis 1581. (Vaniček, Spezialgeschichte der Militärgrenze, I. Bd., S. 431); Statuta et privilegia in generalatu Varasdinensi, data anno 1630, de rerum dominio, art. 2, 3, 7 u. 9. (Vaniček, o. c., I. Bd., S. 414 u. f.)

²⁾ Statuta data anno 1737, de rerum dominio, art. 2, 3 u. 9. (Vaniček, o. c., I. Bd., S. 446 u. f.)

³⁾ Tit. IV. Von denen Grund-Stücken, und Militär-Gränitz-Lehen, § 1.

⁴⁾ Tit. IV, § 2.

⁵⁾ Tit. IV, § 46.

Kirchen geschehen wolte, künftigh ipso jure null und nichtig seyn sollen; indeme Wir schon bedacht seyn wollen, die arme Kirchen nach Befund selbstem zu dotiren.“¹⁾ Teilen darf man diese Militärlehen auch nicht: „Wann zwey oder mehr Söhne vorhanden, so succediren sie in gleiche Theil, jedoch mit der Beobachtung, daß soferne die Grund-Stücke so groß, daß ein jeder in besonders davon Dienste zu praestiren im Stande wäre, Ihnen alsdann frey stehe, selbige mit Consens des Regiments unter sich zu theilen, so ferne aber die Theile zu klein heraus kommen würden, so ist ihnen die Theilung nicht zuzulassen.“²⁾ Und: „Da aber gleichwohlen einer aus ihnen sich mit seinem Brudern nicht comportiren könnte, und dis aus seinem unartigen oder Zank-sichtigen Naturell, alsdann solle das Regiment ins Mittel treten, und einen solchen nach Erkenntnuß des Gerichts, entweder mit einem Stuck Geld, oder Viehes von dem andern Bruder abfertigen lassen, oder nach Befund gar ohne Entgeld in eine andere Communität verweisen, jedoch so viel möglich niemals aus denen Generalaten, oder Gränitz-Districten fortschaffen.“³⁾ Ein Erbrecht bestand ja nur dem Namen nach; es wird nämlich in diesen Gränitz-Rechten normiert: „Bey Tod-Fällen sollen die Grund-Stücke nicht zurück, sondern alleinig auf die im Haus in communionem bonorum lebende Descendenten männlichen — in deren Abgang auch auf die weiblichen Geschlechts, alsdann auf die schon anderwärtig wohnhafte Descendenten in so weit sie à proportionem noch nicht mit genugsamen Grund-Stücken versehen, ferners auf die in communionem bonorum mit lebende Brüder, und andere Agnatos, und endlich auf die außer dem Haus wohnhafte Gebrüdere, in so weit sie noch nicht mit genugsamen Grund-Stücken versehen seynd, zufallen.“⁴⁾ Die Rechte einzelner Mitglieder solcher „communitio bonorum“ richten sich nicht nach dem Erbrechte. Durch das Erbrecht würde man ja die „Gränitz-Lehen“ nur zerstückeln; außerdem ist hier nicht irgendein Erbrecht, sondern nur der Militärdienst maßgebend. Deswegen „jene, so ein Gränitz-Lehen gemeinschaftlich besitzen, können solches jederzeit nach Anzahl der Dienst-tauglichen Köpfe in gleiche Theil zertheilen, wann solche Theile anderst hinlänglich, daß sie davon jeder in besonders seine Nahrung ziehen, und die Dienste praestiren können.“⁵⁾ Und dann: „Jedoch solle keine Theilung gültig oder erlaubt seyn, welche nicht mit Wissen des Regiments geschehen, und in das Grund-Stuck-Protocoll eingetragen werden.“⁶⁾ In diesen Gränitz-Rechten wird auch genau bestimmt, wie groß ein „Gränitz-Lehen“ sein muß;⁷⁾ weiter wird bestimmt, wieviel Soldaten jedes Haus (von jedem Lehen) zu stellen hat.⁸⁾

Daß das Volk mit diesen Bestimmungen, durch welche ihm das Verfügungsrecht über sein Vermögen in solchem Maße beschränkt wurde, nicht besonders zufrieden war, sieht man schon daraus, daß infolge dieser Gränitz-Rechte viele Aufstände und Unruhen ausgebrochen sind.

Durch spätere Verordnungen wurden Teilungen dieser „Gränitz-Lehen“ gänzlich verboten. Natürlicherweise war das Volk mit diesen Verboten durchaus nicht einverstanden. Deswegen wurde als ein besonderer Vorteil des Grenzgrundgesetzes vom

1) Tit. IV, § 45.

2) Tit. IV, § 18.

3) Tit. IV, § 19.

4) Tit. IV, § 37.

5) Tit. IV, § 41.

6) Tit. IV, § 42.

7) Tit. IV, §§ 51—53.

8) Tit. IV, §§ 54—57.

7. August 1807 hervorgehoben, „daß die Teilung größerer Familien, nach welcher die Grenzer sich so sehr sehnen, wenn die gesetzlichen Bedingnisse vorhanden sind, von dem vorgesetzten Regimentskommando gestattet werden könne.“¹⁾

Noch in größerem Maße wurde das freie Verfügungsrecht über das Vermögen in den Ländern, die unter türkischer Herrschaft standen, beschränkt. Schon zur Zeit des serbischen Königs Dušan verfuhr man mit Leuten, die unmittelbar den Ackerbau trieben, wie mit Objekten und nicht wie mit Subjekten des Rechtes. Der König verschenkt sie einfach einzelnen Kirchen und Klöstern. Ebenso verschenkt er sie an einzelne seiner Würdenträger. Die Bauern behandelt man nur als eine Pertinenz der Erde. Noch ärger war die Lage der „raja“ unter der türkischen Herrschaft.

§ 19. Wie kam es zu mehrgliedrigen Hauskommunionen?

Die väterliche Gewalt wurde gebrochen, der freie Mann wurde zum Leibeigenen erniedrigt; ihm wurden immer größere und größere Lasten aufgebürdet, und niemand war da, der ihn vor der Willkür seines Grundherrn schützen konnte. Die Not zwang die Leute, mit vereinten Kräften allen Forderungen ihrer übermütigen Grundherren zu genügen. Da aber die väterliche Gewalt schon gebrochen war, konnten sich diese Vereinigungen nicht monarchisch, patriarchalisch, sondern nur republikanisch einrichten.

Zachariae v. Lingenthal hat uns schon vor vielen Jahren auseinandergesetzt, wie sich in dem oströmischen Reiche aus der Kopfsteuer eine Rauchsteuer (*χαρηνικός*) entwickelt hat.²⁾ Diese Rauchsteuer wurde auch in die slawischen Länder, die an das oströmische Reich grenzten und die eine Zeit mehr oder weniger unter der Herrschaft und noch mehr unter dem Einflusse Konstantinopels standen, eingeführt.³⁾ Je mehr Leute in einem Hause lebten, desto kleiner war diese Steuer. Das Volk sah das sehr bald ein und es blieben öfters mehrere Brüder, ja auch weitere Verwandten in einem Hause beisammen, damit sie nur eine und nicht mehrere Rauchsteuern zu zahlen brauchen. Ja man fingierte sogar eine gemeinschaftliche Haushaltung, um damit die Vorschriften über die Rauchsteuer zu umgehen. Deswegen war es schon in dem Gesetze des Kaisers Dušan vorgeschrieben: „Wer sich in einem Hause vorfindet, seien es Brüder oder der von den Söhnen abgeteilte Vater oder irgendein anderer mit Brot und Hab Abgeteilter, und wenn er auch mit um einen Herd wäre, aber dennoch abgeteilt, dann soll er Frondienst leisten wie die anderen kleinen Leute.“⁴⁾

Ebenso war es schon in dem Chrysobull des Königs Vladislav an die Mutter-Gotteskirche von Bistrica bestimmt: „Und der Sohn mag mit dem Vater zusammen wohnen, nachdem er geheiratet hat, drei Jahre lang; nach Ablauf dieser drei Jahre soll er in den persönlichen Dienst der Kirche treten,⁵⁾ d. h. er muß der Kirche Dienst

¹⁾ Vgl. Stopfer, Lehrbuch über die Grundgesetze der Karlstädter, warasdiner, banal-, slawonischer und banatischer Militär-Gränze, S. XII.

²⁾ Zur Kenntnis des römischen Steuerwesens in der Kaiserzeit, in den „Mémoires de l'Académie imp. de sciences de St. Pétersbourg“, VIII. Ser., 6. Bd., Nr. 9 (1863). Vgl. auch: Б. А. Панченко: Крестьянская собственность въ Византии; Земледельческій законъ и монастырскіе документы, in der Zeitschrift „Извѣстія русскаго археологическаго института въ Константинополѣ“, IX. Bd., 1904.

³⁾ Vgl. Новаковић: Село из дела: „Народ и земља у старој српској држави“ in dem „Глас српске акад мије“, 24. Bd., insbesondere S. 214, 215, 225; Peisker: Slovo o zadržu, S. 8 u. f.; Die serbische Zadruga (in der „Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, VII. Bd., S. 222 u. f.).

⁴⁾ Закон Стефана Душана (на ново издао Ст. Новаковић, 1908), Absatz 70.

⁵⁾ (Стојановић): Стари српски хрисувија (in den „Споменици српске краљевске Академије, III, S. 7).

leisten, als wenn er von seinem Vater nach diesen drei Jahren abgeteilt wäre, auch in dem Falle, wenn er faktisch noch nicht abgeteilt ist.“ Dies wurde wahrscheinlich auch nur deshalb verordnet, weil sich schon damals so mancher „kleine Mann“ durch das fingierte Zusammenwohnen dem Frondienste zu entziehen trachtete. Dennoch waren schon damals die Lasten, die ein Bauernhaus tragen mußte, so groß, daß sie ein Einzelstehender nicht tragen konnte. Deswegen war es in demselben Chrysobull bestimmt, daß der Klostervorstand jedem Einzelstehenden („jedinak“) einen Genossen („stištnik“) geben muß. Darum braucht, wenn ein Vater nur noch einen Sohn bei sich hat, dieser einzige Sohn auch nicht nach drei Jahren nach seiner Heirat der Kirche persönlichen Dienst zu leisten; er kann diesen Dienst als Genosse seines Vaters leisten. In dem Sinne wird auch in dem späteren St. Stephaner Chrysobull des Königs Stephan Uroš II. Milutin bestimmt: „Und welche keinen Sohn oder Bruder oder Knecht haben, die Einzelstehenden: je zwei sollen sich aneinanderschließen, auch wenn sie einen abgesonderten Frondienst und Acker haben.“¹⁾

Wie man aus den erwähnten zwei Stellen der Chrysobullen ersieht, waren die Lasten, die ein Bauernhaus tragen mußte, so groß, daß ihnen ein Einzelstehender nicht genügen konnte. Und die Grundherren (Kirchen, Klöster) waren gezwungen, einem solchen Einzelstehenden einen anderen Einzelstehenden anzuschließen, damit sie (beide) zusammen diese oder jene Last tragen. So war es nicht nur in Serbien, so war es überall unter dem Feudalsystem. Noch in der Urbarialverordnung Maria Theresias aus dem 18. Jahrhundert finden wir eine Bestimmung, die den obenerwähnten Bestimmungen der alten Chrysobullen ganz ähnlich ist. Hier wird nämlich bestimmt, daß sich „ein solcher Bauer, der eine ganze Ansässigkeit besitzt, aber nicht vier Zugtiere hat und deshalb einzelne Dienste nicht allein leisten kann, an einen anderen eben-solchen anschließen und mit diesem zusammen doppelte Dienste leisten soll.“²⁾ Durch solche Bestimmungen wurde eine besondere Art des Gesellschaftsvertrages, die sogenannte „sprega“, geschaffen.

In manchem Falle mußte aus dem Verhältnisse, in welches die Genossen durch einen solchen Gesellschaftsvertrag gekommen sind, schon durch die Tatsache, daß es durch mehrere Jahre dauerte, eine beständige Hauskommunion mit zwei oder mehreren Mitgliedern entstehen. Und so ist die „sprega“ eine Vorläuferin der „zadruga“. Das hat man schon öfters bemerkt. Da man aber gewöhnlich die Entwicklung dieser Institutionen von der verkehrten Seite betrachtete, schien diese „sprega“ nicht eine Vorläuferin, sondern ein Überbleibsel der „zadruga“ zu sein; obwohl wir einzelne Normen über die „sprega“, schon in den ältesten Monumenten, über die „zadruga“ dagegen erst in den neuesten Gesetzen finden. So hat namentlich Kadlec in der „sprega“ ein Überbleibsel der „zadruga“ gefunden.³⁾ Es ist zwar wahr, daß sehr wenige Hauskommunionen durch die „sprega“, durch den (sehr oft aufgezwungenen) Vertrag entstanden sind;⁴⁾ meistens ist es dadurch zu einer Hauskommunion mit zwei oder mehreren Mitgliedern gekommen, daß sich der erwachsene Sohn von seinem Vater, der eine Bruder von dem anderen nicht einmal abgeteilt hat, wie man auch

¹⁾ (Јагић): Светостефански хрисовуљ, S. 25.

²⁾ (Vežić): Urbar hrvatsko-slavonski, S. 129.

³⁾ In der Abhandlung: „O kooperačnich sdruženich v práva slovánském“ (in der Zeitschrift „Sborník věd právních a státních“, 1903/04, S. 64 u. f.; in deutscher Übersetzung unter dem Titel „Über die Arbeitsgenossenschaften im slawischen Recht, in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft“, 17. Bd., S. 46 u. f.).

⁴⁾ Anderer Ansicht ist, wie es scheint, J. Peisker in der Abhandlung „Die serbische Zadruga“ („Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“, VII, S. 217 u. f.).

heutzutage zum Mitglied einer Hauskommunion gewöhnlicher durch die Geburt als durch den Vertrag (Einkommunierung) wird. Dennoch kann man nicht daran zweifeln, daß es zu einer mehrgliedrigen Hauskommunion sehr oft durch einen, wenn auch aufgezwungenen (Gesellschafts-, Einkommunierungs-) Vertrag gekommen ist. Man findet heutzutage alte Einkommunierungsverträge, die der Hauskommunion nur deshalb aufgedrungen waren, weil ihre (z. B. minderjährigen, geistig oder körperlich schwachen) Mitglieder die Lasten, die eine solche Hauskommunion tragen mußte, nicht bestreiten konnten. Ein Beispiel eines solchen Einkommunierungsvertrages aus der jüngsten Vergangenheit, in welchem fingiert wurde, daß ein Hauskommunionsmitglied lebt, das schon längst gestorben war, habe ich in der Zeitschrift „Mjesečnik pravničkog društva u Zagrebu“ veröffentlicht.¹⁾

In der ehemaligen Militärgrenze waren die Dienste, die ein Bauer leisten mußte, meistens Militärdienste, und diese konnte man nicht durch eine einfache „sprega“ ermöglichen; dazu war ein voller Einkommunierungsvertrag notwendig. So lesen wir schon in den „Militär-Gränitz-Rechten“ vom Jahre 1754: „Wo ein Gränitz-Soldat ohne Kinder stirbt, und eine Wittib allein hinterläßt, so kann sich diese um einen Diensttauglichen — noch nicht mit Grund-Stück versehenen Mann umsehen, alsdann das Grund-Stück mit Consens des Obristen auf ihn überschrieben wird.“²⁾ In dem Grenzgrundgesetz vom Jahre 1807 wird außerdem noch bestimmt: „Weniger zahlreiche Gränzhäuser können zum Behuf der Wirtschaft und des Dienstes einzelne Fremde oder ganze Familien in ihre Gemeinschaft aufnehmen, wenn diese geeignet und bereit sind, sich allen Gränz-Obliegenheiten zu unterziehen.“³⁾ Andererseits wird aber auch bestimmt: „Ein Gränzer kann nur dann von seinem Hause zu einem anderen überziehen, wenn dadurch der Wirtschaft des ersteren und dem Dienste kein wesentlicher Abbruch geschieht; wenn sein Hausvater dazu zustimmt; wenn er mit seinem Hause vollkommen abgerechnet, und dann die Regiments-Bewilligung erhalten hat. Wer ohne diese Bewilligung sein Gränzhaus verläßt, wird als ein Landläufer behandelt, und als solcher bestraft.“⁴⁾

In dem Grenzgrundgesetz vom Jahre 1807 wird aufrichtig zugestanden: „Damit die Wirtschaft der Gränzhäuser in Abwesenheit der Dienstmänner ununterbrochen fortbetrieben werden könne, ist das Zusammenleben einer größeren Anzahl von Menschen in dem nämlichen Hause, oder die Haus-Kommunion unumgänglich nöthig.“⁵⁾ Deswegen hat man die Teilungen der Hauskommunionen so selten zugelassen, obwohl sich „die Gränzer nach diesen so sehr sehnten.“⁶⁾ Deswegen ist auch das Prinzip durchgebrochen, daß sich die Rechte einzelner Mitglieder in der Hauskommunion nicht nach ihren Erb-rechten richten, sondern daß „so lange die Haus-Kommunion besteht, haben alle Mitglieder derselben gleichen Anspruch auf das Vermögen des Hauses, und gleiche Obliegenheit, für das Haus nach Maßgabe ihrer Kräfte zu arbeiten und zu dienen.“⁷⁾ Deswegen war es schon in den „Gränitz-Rechten“ vom Jahre 1754 bestimmt: „Jene, so ein Gränitz-Lehen gemeinschaftlich besitzen, können solches jederzeit nach Anzahl der Dienst-tauglichen Köpfe in gleiche Theile zertheilen, wann solche Theile anderst hinlänglich, daß sie davon jeder in besonders seine Nahrung ziehen, und die Dienste

¹⁾ Mjesečnik, 1907, S. 942.

²⁾ Tit. IV, § 30; vgl. auch Grenzgrundgesetz vom Jahre 1807, § 34, 3. Absatz.

³⁾ § 86.

⁴⁾ § 87.

⁵⁾ § 55.

⁶⁾ Vgl. Stopfer, Lehrbuch über die Grundgesetze der Militär-Gränze, S. XII.

⁷⁾ Grenzgrundgesetz vom Jahre 1807, § 64; vgl. auch § 34, 1. Absatz.

praestiren können.“¹⁾ Und in dem Grenzgrundgesetze vom Jahre 1807 wird wiederholt: „Diese (d. h. die Kompagnie) berechnet (bei der Teilung) für jeden arbeitenden Kopf mit Einschluß der Dienstmänner . . . einen gleichen Anteil, für den Hausvater und die Hausmutter aber das Doppelte und nimmt hiernach die Verteilung vor (natürlich nur dann, wenn die gesetzlichen Bedingnisse vorhanden sind).“²⁾

* * *

In Ungarn und in dem mit Ungarn vereinten Kroatien hat man ebenso wie in Serbien die Steuern und andere Abgaben und Lasten nicht nach den Köpfen, sondern nach den Häusern berechnet. So wird in einem Dekret aus dem Jahre 1342 verordnet: „Statuentes ordinavimus et committimus, ut quolibet Comitatu de singulis portis, per quas currus cum faeno vel frugibus oneratus intrare potest, et exire, sive sub eadem porta seu Curia portam habente tres aut quatuor, vel etiam plures existant homines residentes, sive solum unus in eadem commoretur . . . unus florenus solvatur.“³⁾ Es wurde sogar schon zur Zeit des ungarischen Königs Ladislaus verordnet: „Decimatio autem tota colligatur usque ad Nativitatem Domini. Filius autem, qui in domo patris est, vel servus, non separetur, sed simul dent decimationem cum patre. Filiis vero et servis, qui per se habent domos, accipiant decimationem de omnibus, quae habent.“⁴⁾ Ebenso wird auch der Militärdienst bestritten. So wird in einem Dekret des Königs Matthias verordnet: „Item ex pluribus fratribus in uno victu existentibus, unus eorum pro aliis exercituare possit, et quamvis stipendium receperit, per hoc fratres sui non sint exempti a praesenti exercituatione, sed unus eorum exercituare teneatur“;⁵⁾ und in einem Dekret des Königs Ludwig II.: „Item Fratres indivisi vel Pater cum Filio indivisus unum duntaxat ex eis natu maiorem seu principalem mittere tenentur.“⁶⁾

Mit der Zeit sind die Lasten, die der gewöhnliche Bauer tragen mußte, nur vermehrt worden und immer berechnete man diese Lasten nach den Häusern. Erst später wurden sie auch einigermaßen mit Rücksicht auf die Größe der Ansässigkeit berechnet. Um nicht besondere Lasten tragen zu müssen, blieb der Bruder mit seinem Bruder in Gemeinschaft, ja sogar entferntere Verwandte lebten in einem und demselben Hause.

Es war auch für einen Einzelstehenden, für eine Einzelfamilie zu schwer, all die Lasten, all die Frondienste zu leisten, die man von ihr verlangte. Allen diesen Forderungen zu genügen und nebenbei für sich und seine Familie zu sorgen, vermochte man nur mit Hilfe anderer erwachsener, für jede Feldarbeit tüchtiger Männer. Dienstboten konnte man nicht halten, denn es war kein Geld da, um solche zu bezahlen, und die ganze Lage eines Bauern war so elend, daß es eine elendere kaum geben konnte. Es blieb diesen armen Menschen nichts anderes übrig, als sich zu vereinigen, beziehungsweise nicht auseinanderzugehen. Die Grundherren und ihre Vertreter und Beamten wußten aus Erfahrung, daß ein Haus mit mehreren Familien leichter und genauer seine Obliegenheiten vollführt als eine Einzelfamilie. Und sie ließen eine Teilung einer solchen Hauskommunion wegen leichteren Familienzwisten nicht zu, wenn auch alle anderen Bedingnisse für eine Teilung vorhanden waren. Aus anderen Ländern, in

¹⁾ Tit. IV, § 41.

²⁾ § 70.

³⁾ Corpus iuris hungarici, Caroli R., I. Decr. 1342.

⁴⁾ Corpus iuris, Ladislavi R., Decr. I., c. 40.

⁵⁾ (Kovachich:) Vestigia comitorum apud Hungaros celebratorum, 344; Math. R., Decr. 1459.

⁶⁾ (Kovachich:) Vestigia, 588; Ludov. II., Decr. IV, 1525, art. 35.

welchen man den Bauer als ein Rechtsobjekt behandelte, haben wir darüber zwar keine Regel. In der ehemaligen Militärgrenze aber, wo der Bauer etwas mehr galt, haben wir auch darüber eine Vorschrift. So wird in dem Grenzgrundgesetze vom Jahre 1807 vorgeschrieben: „Wegen bloßer Familienzwise, und wenn die gesetzlichen Erfordernisse nicht vorhanden sind, hat keine Abtheilung Statt. Die Unruhestifter sind vielmehr mit Strenge zur Ordnung zu weisen; und wenn Männer auch nach öftern Ermahnungen nicht aufhören den Hausfrieden zu stören, so sind solche von den General-Kommanden auf eine kürzere oder längere Zeit aus dem Hause zu entfernen und zu Linien-Regimentern oder dem Fuhrwesen abzugeben.“¹⁾ Eine ähnliche Vorschrift befindet sich auch in den „Gränitz-Rechten“ vom Jahre 1754, die wir in dem vorigen Paragraphen zitiert haben.²⁾ Schon in den Statuten vom Jahre 1630 wird vorgeschrieben: „Inobedientes filii vel etiam gravius in parentes peccantes a iudicibus pro gravitate facti carcere vel similibus suppliciis coërceantur vel etiam, si delictum iudicibus ita enorme videatur, ad regimen bellicum transmittantur. Si autem levior sit filiorum culpa, contra illos absque parentum accusatione iudicialiter non procedatur.“³⁾ Solche Normen finden wir auch in den Statuten vom Jahre 1737.⁴⁾

* * *

Mit der Zeit ist bei den hörigen Bauern jedes Erbrecht verschwunden. Nur jene hatten ein Recht auf eine Bauernansässigkeit, die mit dem Verstorbenen auf derselben Ansässigkeit lebten und mit ihm zusammen wirtschafteten. Ist nach dem Tode eines solchen Bauers niemand in seinem Hause geblieben, so fiel das ganze Gut an den Grundherrn zurück und er konnte es vergeben, wem er wollte, ohne jede Rücksicht auf die Kinder, Brüder oder andere Verwandte des letztverstorbenen Bauers. Auf solche Art waren diese Kinder, Brüder und Verwandten geradezu gezwungen, mit ihrem Vater, Bruder, Verwandten in einer Gemeinschaft zu bleiben, damit sie nur nicht um ihr Recht, wenn auf nichts anderes, so doch auf den Wert der Arbeit, die ihr Vater usw. in das Gut, das er besaß, eingelegt hat, kommen.

So war es in anderen Ländern, so war es auch bei den Südslawen. Schon nach dem Tripartitum fiel jedes Bauerngut, wenn keine legitimen Erben da waren, an den Grundherrn zurück.⁵⁾ Und unter legitimen Erben verstand man gewöhnlich nur die Kinder des Verstorbenen, und zwar nur solche, die mit dem Verstorbenen bis zu dessen Tod zusammen lebten. Namentlich wurde dieses Recht des Grundherrn in dem XVIII. Artikel aus dem Jahre 1723 geordnet. Dieses Anheimfallsrecht wird den Grundherren auch in den Urbarialgesetzen der Königin Maria Theresia zuerkannt.⁶⁾ Und in den „Gränitz-Rechten“ wird bestimmt: „Sonsten aber sollen außer dem Haus keinen andern Collateralibus, als denen noch nicht genugsam begüterten Brüdern (mit Beobachtung, daß andurch keine Confusion unter den Compagnien entstehe) nach Maaß der männlichen Personen de jure zufallen: mithin wo weder Söhne, noch Töchter, noch Brüder vorhanden, das Grund-Stuck caduc wird.“⁷⁾ Ebenso konnte der hörige Bauer

¹⁾ § 85.

²⁾ Vgl. oben § 18, Anm. 20.

³⁾ Statuta data ann. 1630, de delictis privatis et publicis, art. 10. (Vaniček: Spezialgeschichte der Militärgrenze, I. Bd., S. 417.)

⁴⁾ Statuta data ann. 1737, de delictis, privatis et publicis, art. 9, de rerum dominio, art. 8. (Vaniček: o. c., I. Bd., S. 447 u. 449.)

⁵⁾ Tripartitum, III. p., 30. tit. princ.

⁶⁾ (Vezić:) Urbar hrvatsko-slavonski, S. 138 u. 178.

⁷⁾ Tit. IV, § 37.

über sein Vermögen testamentarisch nicht verfügen, und so blieb ihm nichts anderes übrig als denjenigen, den er zum Erben haben will, beziehungsweise dem er die Benützung seines Vermögens nach seinem Tode überlassen will, noch bei Lebzeiten in sein Haus aufzunehmen.

* * *

Es ist in solchem Grade evident, daß das Feudalsystem die Mehrzahl der Hauskommunionsglieder hervorgerufen hat, daß auch diejenigen, die noch an eine ursprüngliche Gütergemeinschaft glauben, dennoch anerkennen müssen, daß das Feudalsystem mehrere Familien zusammenzuleben zwang.

Selbst Laveleye, der sich mit dem Sammeln von allerlei Beweisen, daß die Hauskommunionen aus uralten Zeiten herkommen, die größte Mühe gab, kann dennoch nicht leugnen, daß es sicher ist, „daß das Feudalsystem die Erhaltung und Entstehung der Hausgenossenschaften begünstigte, weil sie im Interesse der Bauern wie der Herren lagen“. ¹⁾ Laveleye will nämlich damit besagen, daß das Feudalsystem auf die Zahl der Hauskommunionsmitglieder wirkte, denn ihm besteht die ganze Hauskommunion einzig und allein in der Mehrzahl der Mitglieder.

§ 20. Die juristische Natur der Hauskommunion und die Entwicklung des Hauskommunionsrechtes in neuerer Zeit.

Wie wir in den vorigen Paragraphen dargestellt haben, wurde dem Hausvater, der mit seiner Familie unmittelbar die Erde bebaute, mit der Zeit jedes Verfügungsrecht über diese Erde genommen; weiter wurden mit der Zeit mehrere Familien gezwungen, in einem Hause zu wohnen, eine Wirtschaft zu führen. Das gemeinsame Vermögen konnte man überhaupt nicht teilen, und wenn man es teilte, so teilte man es nicht nach irgendwelchen Erbrechtsregeln, sondern nach männlichen Köpfen, die imstande waren, all die Lasten, die man mit der Zeit dem Bauer aufgebürdet hat, zu tragen, wie dies in den „Gränitz-Rechten“ vom Jahre 1754 vorgeschrieben wurde.

Dennoch betrachtete man als Rechtssubjekt eines solchen Bauerngutes nicht die Familie, nicht das Konglomerat der Familien, die auf einem solchen Bauerngute lebten, auch nicht alle Mitglieder dieser Familien, sondern nur einen einzelnen Mann, der das ganze Konglomerat dieser Familien repräsentierte. In diesem Sinne sagt man in den „Gränitz-Rechten“ vom Jahre 1754: der „Principal-Lehen-Träger“; ²⁾ diese Principal-Lehen-Träger sind, wenn sie auch mit mehreren Brüdern und Verwandten zusammen in einem Hause wirtschaften, „Herren von Grund-Stuck“ und „haben allezeit die übrige Geschwister zu ernähren“, „diese hingegen stehen unter des Hauswirths Direction, und sollen ihme, als ihrem Brod-Vatter, arbeiten helffen“. ³⁾ Die alten Ansichten über die unbeschränkte Gewalt des Hausvaters waren noch zu stark, man konnte sie nicht so leicht durch neue ersetzen; die Idee einer juristischen Person war dem Volke auch unzugänglich; die Persönlichkeit einer juristischen Person verlor sich, wie dies gewöhnlich bei dem Entstehen der Idee einer juristischen Person geschieht, in der Person ihres Repräsentanten.

Diesen Hausvater betrachtete man als das Rechtssubjekt des ganzen Familien- (Kommunions-) Vermögens, wenn er auch nicht zu der Repräsentation der ganzen

¹⁾ Nach der deutschen Übersetzung von Bücher: Das Ureigenthum, 1. Aufl., S. 390.

²⁾ IV. Tit., § 76.

³⁾ IV. Tit., § 26.

Hauskommunion durch irgendwelches Erbrecht, sondern durch die Wahl der übrigen Mitglieder der Hauskommunion gekommen ist. Schon in den Statuten vom Jahre 1737 steht es: „Quodsi pater Familias superstitibus liberis, fratribus, vel in communione secum constitutis agnatis e vita decesserit, tunc . . . in dominium utile succedat, qui eminentiori capacitate praeditus est, reliqui autem liberi fratres et cognati cum succedente novo patre familias priori oeconomia et communione participant. Suborto autem desuper aliquo litigio, profectus cognoscat, quinam ipsorum ad administrationem oeconomiam maxime sit idoneus.“¹⁾ Und man sagt, daß dies alles „iuxta antiquam consuetudinem“ geschieht. In den „Gränitz-Rechten“ vom Jahre 1754 wird wieder normiert: „Bey einem jeden Haus, und Lehen muß der Ältiste als Caput Familiae benennet, und die übrige darzu gehörige Manns-Personen angemerkt werden“,²⁾ und: „So oft das Haupt des Hauses, oder Principal-Lehen-Trager mit Tod abgeheth, muß bey dem Regiment dessen Successor in Prothocollo, wie auch auf dem Patent angemerkt werden.“³⁾

Lange konnte sich dennoch diese Fiktion, daß der Hausvater das Rechtssubjekt des ganzen Kommunionsvermögens ist, nicht erhalten. Es mußte die Idee der juristischen Person früher oder später durchdringen. In den „Gränitz-Rechten“ hatte die Fiktion, daß der Hausvater der „Principal-Lehen-Trager“ ist, keine besonderen Wirkungen; die Erbrechtsregeln waren ja in diese „Gränitz-Rechte“ eigentlich nur zur Parade eingereiht; das Wesentlichste war die Regel, daß diejenigen, die ein „Gränitz-Lehen gemeinschaftlich besitzen, können solches jederzeit nach Anzahl der Diensttauglichen Köpfe in gleiche Theil zertheilen.“⁴⁾ „Als aber,“ sagt man in der Einführungsverordnung zu dem Grenzgrundgesetze vom 5. Oktober 1807, bei der Organisation der Grenze im Jahre 1803 „die Erbfolgeordnung verhandelt wurde, und man solcher die Verfügung der Gränzrechte zum Grunde legen wollte, vermög welcher der Hausvater als Hauptlehensträger galt, erhoben sich in der Gränze alle Stimmen dagegen. Man versicherte einhellig, daß die Gränzrechte in diesem, wie in so vielen anderen Punkten nie zur Ausführung gekommen seyen.“⁵⁾ Weiter heißt es hier, daß man auch einhellig versicherte, „daß die Hausgenossen sich von jeher als Miteigentümer angesehen, in die Gleichheit ihrer Rechte ihren Stolz gesetzt hatten“. Diese Behauptung darf man nicht im wörtlichen Sinne nehmen, denn gegen die Kreierung eines Miteigentums hätten sich dieselben Stimmen erhoben; durch die Kreierung eines Miteigentums wäre die Gleichheit ihrer Rechte, in die sie ihren Stolz setzten, bald verschwunden. Der Gesetzgeber hat auch nicht diese Behauptung wörtlich genommen, er hat nicht die Kommunionsmitglieder zu Miteigentümern gemacht, er hat die ganze Hauskommunion zur Miteigentümerin des Militärlehens gemacht, und in dieser Hauskommunion sind nicht die zufälligen Mitglieder Miteigentümer auf gleiche ideelle Anteile, nach ihrem Tode kommt es zu keiner Erbfolge in ihre ideellen Anteile eines gemeinschaftlichen Vermögens; das ganze Vermögen bleibt ja immer den Überlebenden „iure non decrescendi“.

Auf solche Art ist die Hauskommunion als besondere Person zum Rechtssubjekte über das ganze Kommunionsvermögen geworden. Damit ist aber die Entwicklung der Hauskommunion noch nicht beendet; die Meinung, daß die Hauskommunionsmitglieder Miteigentümer sind, hat sich noch weiterhin erhalten und viel Böses angerichtet.

¹⁾ Statuta data ann. 1737, de rerum dominio, art. 8. (Vaniček: Spezialgeschichte der Militärgrenze, I. Bd., S. 447.)

²⁾ IV. Tit., § 75.

³⁾ IV. Tit., § 76.

⁴⁾ IV. Tit., § 41.

⁵⁾ Vgl. Stopfer, Lehrbuch über die Grundgesetze der Militär-Gränze, S. 130.

Bald nach diesem Grenzgrundgesetze vom Jahre 1807 ist die Hauskommunion als eine speziell südslawische Rechtsinstitution, als ein Überbleibsel aus uralten Zeiten weltbekannt geworden. In Serbien wurde diese Hauskommunion bald gefunden, und sie wurde schon in dem allgemeinen serbischen bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1844 geregelt. In diesem Gesetzbuche ist leider die Meinung, daß die Hauskommunionsmitglieder Miteigentümer des Kommunionsvermögens sind, zu voller Geltung gekommen. Jedes Mitglied hat das volle Verfügungsrecht über seinen ideellen Anteil des Kommunionsvermögens;¹⁾ es könne sogar auf diesen Anteil Schulden machen.²⁾ Und in Fällen der Hauskommunionserbfolge und -teilung soll man nach den allgemeinen Bestimmungen über die Erbfolge und Teilung vorgehen.³⁾ Diese Bestimmungen des serbischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches haben in Serbien das Hauskommunionswesen beinahe gänzlich zerrüttet. Zu spät sah man ein, daß die Hauskommunionsmitglieder keine gewöhnlichen Miteigentümer sind. Heute sind die Klagen über diese Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf der Tagesordnung;⁴⁾ man sieht ein, wie man allen diesen Mißgeschicken hätte zuvorkommen können; man fürchtet aber, daß es jetzt zur Heilung dieser veralteten Wunden schon zu spät ist.

* * *

Im Zivilgebiete Kroatiens und Slawoniens ist die Frage über das Hauskommunionswesen zum ersten Male zur Zeit, als man den VIII. Artikel ungarischer Gesetze aus den Jahren 1839—1840 (von der Erbfolge der Untertanen) auch in Kroatien durchführen wollte, entstanden. Nach diesem Artikel haben die Kinder beiderlei Geschlechts das gleiche Erbrecht auf das Vermögen ihres verstorbenen Vaters, respektive ihrer Mutter.⁵⁾ Diese Bestimmung entsprach nicht im mindesten dem damaligen Gewohnheitsrechte. Nach dem damaligen Gewohnheitsrechte blieb das Vermögen eines Verstorbenen denen, die mit ihm in einem Hause lebten (d. h. es blieb der Hauskommunion), und das waren gewöhnlich nur Söhne (Brüder und weitere Verwandte männlichen Geschlechts) und nur ausnahmsweise Töchter (namentlich unverheiratete Töchter, und verheiratete Töchter, wenn keine Söhne oder andere männliche Verwandte in demselben Hause geblieben sind). Diese Gewohnheit waltete damals auch in anderen Ländern, namentlich auch in Ungarn;⁶⁾ aber nirgends schrieb man ihr eine solche Bedeutung zu wie in Kroatien.

Vor diesem Gesetze aus den Jahren 1839—1840 entstand ja die Theorie über die guten Eigenschaften und über den Beruf der slawischen Völker; nach dieser Theorie manifestierten sich die guten Eigenschaften der slawischen Völker namentlich in den Hauskommunionen, die schon in dem Grenzgrundgesetze vom Jahre 1807 geregelt waren und die, wie man damals lehrte, bei den Südslawen überhaupt bestehen. Infolgedessen ließen die damaligen Grundherren und Komitatsregierungen den G.-A. VIII aus den Jahren 1839—1840 nicht in Wirksamkeit treten.

Obwohl man schon damals einsah, daß es notwendig wäre ein Gesetz über die Hauskommunionen, in welchem die Vermögensverhältnisse der Bauern geregelt würden, zu machen, ist es dennoch zu einem solchen erst im Jahre 1870 gekommen.

¹⁾ §§ 521 u. 522.

²⁾ § 515.

³⁾ § 527.

⁴⁾ Vgl. Marković, Die serbische Hauskommunion (zadruga), S. 76 u. f.

⁵⁾ § 2.

⁶⁾ Vgl. Mattyasovsky, Törzsöröklési jog és törzsöröklési szokás.

Nach der Auflösung des Untertanenverbandes wußte man nicht, nach welchen Prinzipien man das Recht der Bauern, die ein Bauerngut gemeinschaftlich besaßen, beurteilen sollte. Dort, wo alle diese Bauern, die ein Gut gemeinschaftlich besaßen, nur eine Familie bildeten, d. h. dort, wo der gemeinschaftliche Vater, respektive Großvater (Urgroßvater) noch lebte, glaubte man, daß überhaupt keine besonderen Grundsätze, d. h. Grundsätze, die sich von den Grundsätzen des römischen Rechtes (des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) unterscheiden würden, walten. Solchen Vater (Großvater) betrachtete man als einzigen Eigentümer des ganzen Bauerngutes, des ganzen Familienvermögens. Andere Grundsätze, glaubte man, walten dort, wo jene Bauern, die ein Bauerngut gemeinschaftlich besitzen, zufällig nicht nur eine Familie (im engeren Sinne) bilden, weil z. B. der gemeinsame Vater vor einigen Tagen gestorben ist, wo nämlich mehrere Familien oder mehrere Einzelstehende zusammen leben. In der Verordnung vom 29. September 1850 war es bestimmt, daß man im Falle, wenn auf einem Bauerngute ein Vater mit seinen Kindern lebt, diesen Vater als alleinigen Eigentümer eintragen soll; wenn aber auf einem Gute eine größere Familie lebt, sollte man nach dieser Verordnung, gemäß den Regeln des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (über das Erbrecht) feststellen, welcher Anteil dem einen und welcher den anderen von diesen Familiengenossen gehört.¹⁾ Natürlicherweise stiftete man durch diese Verordnung bei solchen größeren Familien, wenn auch unter ihnen die friedfertigsten Leute in bester Eintracht lebten, zwischen diesen Leuten nur Unruhe und Zwistigkeiten. Deswegen verlangte man, daß man diese Vorschrift über die Feststellung der Anteile einzelner Mitglieder solcher Familie an das gemeinsame Vermögen, als Ursache vieler Unruhen, beseitige.²⁾ Wirklich wird in der Verordnung vom 18. April 1853 (R.GBl. Nr. 65) bestimmt, daß man in den Fällen, in welchen eine größere Familie auf einem Bauerngute lebt, diese ganze Familie als eine besondere Person (als Hauskommunion) im Grundbuch eintragen soll.³⁾ Mit dieser Vorschrift war aber der ganzen Sache nicht viel geholfen. Das Volk hörte schon etwas über die neuen Prinzipien, und derjenige, der nach diesen neuen Prinzipien etwas mehr bekommen konnte, als er in der Kommunion, nach Köpfen gerechnet, genoß, forderte, daß man ihm das größere Recht geben soll, wenn auch vorderhand die ganze Kommunion als Eigentümerin in das Grundbuch eingetragen wurde. Man glaubte damals allgemein, daß andere Prinzipien nicht einmal bestehen können; und so glaubte man auch, daß man jeder solchen Forderung Genüge leisten müsse. So kam es zu unzähligen Teilungen und die Behörden wußten nicht, wie sie diese Teilungen durchführen sollten; und wenn sie es auch wußten, sie konnten nicht alle auf einmal durchführen. Dem allen hoffte man dadurch abzuhelfen, daß man diese Teilungen gänzlich verbot⁴⁾ oder auf allerlei Art beschränkte.⁵⁾

Die vorerwähnte Vorschrift der Verordnung vom 18. April 1853 ist später zur Grundlage der ganzen Zweiteilung der bäuerlichen Güter geworden, und zwar in solche, für welche die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und solche, für welche die Grundsätze des Hauskommunionsrechtes gelten. Für diejenigen Güter, die

¹⁾ § 12.

²⁾ Vgl. „Jugoslavenske novine“ vom 22. November 1850, Nr. 191.

³⁾ § 29.

⁴⁾ So in der Verordnung des Banus Jelačić vom 7. April 1850, Nr. 493.

⁵⁾ So in der Verordnung des Banus Jelačić vom 1. Dezember 1848; in der Verordnung der Banalregierung vom 13. Oktober 1851, Nr. 7929; in der Verordnung der k. u. k. kroat.-slaw. Statthalterei vom 8. Juli 1858, Nr. 9252; in der Verordnung des Banus Sokčević vom 31. Mai 1862, Nr. 7599.

zu einer Hauskommunion als Eigentümerin ins Grundbuch eingetragen wurden, sind später die Grundsätze des Hauskommunionsrechtes maßgebend geworden; für diejenigen aber, die auf einen Einzelnen als Eigentümer eingetragen wurden, sind die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend geblieben.

Wie wir schon erwähnten, zu einem Hauskommunionsgesetz kam es nicht so bald. Es wurde über ein solches Gesetz sehr lange debattiert. Endlich entstand ein solches Gesetz als IV. Gesetzartikel aus dem Jahre 1870. Der größte Teil dieses Gesetzes befaßt sich nur mit der Regelung des Verfahrens bei den Teilungen. Sonst hat man in dieses Gesetz durchgehends die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgenommen. Namentlich betrachtet man die Hauskommunionsmitglieder, respektive nur die Repräsentanten einzelner engeren Familien als pure Miteigentümer, die über ihre Anteile aus dem Kommunionsvermögen nach Belieben verfügen können; insbesondere kann jedes solche Mitglied auf seinen Anteil Schulden machen und sein Gläubiger kann die Teilung der Hauskommunion verlangen wie jedes andere Mitglied;¹⁾ weiter kann jedes solche Mitglied über seinen Anteil testamentarisch verfügen;²⁾ jedes solche Mitglied kann zu jeder Zeit verlangen, daß man die Kommunion auflöse und das Kommunionsvermögen verteile, und die Behörden müssen diesem Verlangen ohne Rücksicht auf die anderen Mitglieder der Kommunion Folge leisten.³⁾ Die Anteile einzelner Mitglieder werden nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt.⁴⁾ Außerdem haben nach diesem Gesetze ein Recht auf einen Teil des Kommunionsvermögens alle diejenigen ehemaligen Mitglieder der Hauskommunion, die nach dem 1. April 1848 aus der Hauskommunion ausgetreten sind, wenn sie ihren Anteil noch nicht bekommen haben.⁵⁾ Das Teilungsverfahren, das dieses Gesetz eingeführt hat, war noch dazu sehr unpraktisch und kostspielig. Namentlich war in diesem Gesetze für sehr viele Fälle die öffentliche Versteigerung des ganzen Kommunionsvermögens vorgeschrieben.⁶⁾ (Und das noch in einer Zeit, wo das Geld bei dem heimischen Volke sehr schwer zu finden war.)

Dieses Gesetz rief allerorts die größte Unzufriedenheit hervor. Es wurde auch bald, nachdem es in Kraft getreten ist, durch das Gesetz vom 6. Oktober 1872 sistiert.

Bald nachher wurde wieder ein neues Hauskommunionsgesetz geschaffen, nämlich das Gesetz vom 3. März 1874. Dieses Gesetz ist nicht viel besser als der G.-A. IV vom Jahre 1870. Namentlich werden auch in diesem Gesetze die Rechte einzelner Mitglieder in dem Falle, daß es zu einer Teilung kommt, nach denselben Grundsätzen wie im G.-A. IV vom Jahre 1870 berechnet. Nur geht man hier bei der Berechnung dieser Rechte nicht bis zum letzten gemeinsamen Urahn, sondern nur bis zu den Repräsentanten einzelner Familiengruppen, die noch am 1. Januar 1837 am Leben waren;⁷⁾ zurück. Bis zur Teilung hatte natürlich jedes Mitglied gleiches Recht an das Kommunionsvermögen. Eine natürliche Folge dessen war es, daß diejenigen, die im Falle der Teilung ein größeres Recht hatten, eine Teilung des Kommunionsvermögens verlangten, wenn auch sonst eine solche Teilung gar keinen anderen Zweck hatte. Aus dem G.-A. IV vom Jahre 1870 war auch die Bestimmung, daß man die Teilung des Kommunionsvermögens auf Verlangen eines einzelnen Mitgliedes, dessen Vater (beziehungsweise Mutter) und Großvater nicht mehr am Leben sind, durchführen muß, übernommen.⁸⁾ Nur die Bestimmung, daß auch die ehemaligen Mitglieder, die aus der Hauskommunion schon ausgetreten sind, das Recht auf einen Anteil des Kommunionsvermögens behalten, wurde in das neue Gesetz nicht übernommen. Über das Verfügungs-

1) § 42.

2) § 20.

3) § 27.

4) § 32.

5) § 45.

6) §§ 38—42.

7) § 13.

8) § 12.

recht einzelner Mitglieder über ihren ideellen Teil wurde in diesem neuen Gesetze gar nichts bestimmt. Erst später in dem Gesetze vom 8. Dezember 1877 wurde ausdrücklich bestimmt, daß solange das Kommuniionsverhältnis besteht, kein einziges Mitglied der Hauskommunion irgendein Recht hat, über seinen ideellen Teil des Kommuniionsvermögens auf irgendeine Art zu verfügen. Das Teilungsverfahren ist in dem Gesetze vom 3. März 1874 bedeutend einfacher als im G.-A. IV vom Jahre 1870; namentlich sind in das neue Gesetz nicht die Vorschriften über die Teilung durch öffentliche Versteigerung übernommen.

Der Fehler, den man schon bei dem Einführen des Grundbuches begangen hat, wiederholt sich in allen diesen Gesetzen. Für jene Bauerngüter nämlich, auf denen nur eine Familie im engeren Sinne lebt, soll nicht das Hauskommuniionsgesetz, sondern das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch gelten. Wenn auf einem Bauerngute, welches auf eine Hauskommunion als Eigentümerin im Grundbuche eingetragen ist, nur eine Familie oder nur eine Person geblieben ist, so mußte man sowohl nach dem G.-A. IV vom Jahre 1870,¹⁾ wie auch nach dem Gesetze vom 3. März 1874²⁾ die Hauskommunion im Grundbuche löschen und den Repräsentanten dieser einzigen Familie, respektive das letzte Mitglied der Hauskommunion als Eigentümer eintragen. Am weitesten geht in dieser Richtung ein Gesetz vom 16. September 1876 über die Einführung neuer Grundbuchseinlagen. Nach diesem Gesetze soll man die Hauskommunion aus dem Grundbuche löschen, wenn nur in einem Momente, seitdem das Gesetz vom 3. März 1874 in Kraft getreten ist, eine Familie in dieser Hauskommunion geblieben ist, wenn auch aus dieser einen später mehrere Familien entstanden sind; in einem solchen Falle soll man auf den verstorbenen gemeinsamen Vater das ganze Gut eintragen.³⁾

Man ist beinahe auf die Idee gekommen, bei jeder Hauskommunion den gemeinsamen Urahn zu suchen und diesen als Eigentümer in das Grundbuch einzutragen. Diesen Schritt hat man dennoch nicht gemacht, denn damit hätte man eine zu große Unordnung hervorgerufen.

Auf diese Art wurden in den Hauskommunionen, die nur aus einer Familie bestanden, die anderen Mitglieder, außer dem Repräsentanten, um ihre Rechte auf das Kommuniionsvermögen gebracht. Der Repräsentant ihrer Familie konnte mit dem ganzen Vermögen schalten und walten, wie es ihm beliebte, und die ehemaligen Mitglieder der Hauskommunion konnten sich seinen Verfügungen nicht widersetzen. Zwar nicht viel besser war die Lage solcher Hauskommuniionsmitglieder auch in den Hauskommunionen nach dem G.-A. IV vom Jahre 1870. Nach diesem Gesetzartikel hatten ja die Familienrepräsentanten das volle Verfügungsrecht über ihren Anteil und kein Mitglied der Hauskommunion konnte sich ihren Verfügungen widersetzen. Und noch nach dem Gesetze vom 3. März 1874 konnte jeder Familienrepräsentant zu jeder Zeit die Teilung des Kommuniionsvermögens verlangen und nachher mit seinem Teil nach Belieben verfügen. Außerdem waren noch nach dem Gesetze vom 3. März 1874 für die Rechte einzelner Familienrepräsentanten im Falle der Teilung beinahe ausschließlich die Regeln der gesetzlichen Erbfolgeordnung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend. In der Hauskommunion waren alle Mitglieder in gleichem Maße verpflichtet, für die Hauskommunion zu arbeiten, aber im Falle der Teilung waren ihre Rechte durchaus nicht gleich. Es ist ganz natürlich, daß durch solche Regeln die Rechte einzelner Mitglieder gröblich verletzt wurden und daß man durch diese Gesetze im Volke nur Unruhe stiftete.

* * *

¹⁾ § 1.

²⁾ §§ 27 f. u. 31.

³⁾ § 5 und die Verordnung vom 24. Dezember 1876.

Mit dem Grenzgrundgesetze vom 7. Mai 1850 gab man auch in der ehemaligen Militärgrenze den Hauskommunionen, die bisher an ihren Gütern ein abgeleitetes Nutzeigentum hatten, über diese Güter das vollständige Eigentum.¹⁾ Sonst sind in betreff des Hauskommunionsrechtes selbst in dieses neue Gesetz durchwegs die Grundsätze des alten Grenzgrundgesetzes aufgenommen worden. Namentlich wurden auch in diesem neuen Gesetze die Mitglieder der Hauskommunion nicht als Miteigentümer betrachtet. Im Falle der Teilung teilte man das Kommunionsvermögen nicht nach irgendwelchen Regeln der gesetzlichen Erbfolgeordnung, sondern nach der Zahl der männlichen Mitglieder.²⁾

Eine ganz andere Richtung hat das spätere Gesetz vom 8. Juni 1874 genommen. Dieses Gesetz betrachtet die Mitglieder der Hauskommunion als einfache Miteigentümer, und zwar nicht so wie die Gesetze für das ehemalige Zivilgebiet nur solche in der Hauskommunion geborene oder aufgenommene Mitglieder, denen der Vater (respektive Mutter, Großvater) nicht mehr am Leben ist, sondern alle Mitglieder, die in einem Momente zufällig in der Hauskommunion leben. Dies ist umso sonderbarer, als sich nach diesem Gesetze die Rechte einzelner Mitglieder in jedem Falle nach der Zahl aller (nicht nur männlicher) Mitglieder der Hauskommunion richten.³⁾ Da dieses Gesetz die Mitglieder der Hauskommunion als einfache Miteigentümer betrachtet, gibt es ihnen auch ein volles Verfügungsrecht über ihren wandelbaren Anteil aus dem Kommunionsvermögen. Namentlich konnte jedes Mitglied über seinen Anteil testamentarisch verfügen⁴⁾ und damit sein Recht auf einen Anteil perpetuieren, währenddem man sonst das ganze Kommunionsvermögen nach der Zahl der lebenden Mitglieder teilt. Ebenso kann jedes Mitglied der Hauskommunion auf seinen Anteil Schulden machen und sein Gläubiger kann auf diesen Anteil auch nach dem Tode seines Schuldners Exekution führen und die Teilung des Kommunionsvermögens verlangen.⁵⁾ Andererseits konnte die Hauskommunion selbst keine Schulden machen, nur diejenigen Mitglieder der Hauskommunion waren obligiert, die im Namen der Hauskommunion den Vertrag, durch welchen die Obligation entstanden ist, geschlossen haben. In eine Hauskommunion kann man nach den Regeln des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Gütergemeinschaft eintreten, als wenn die Kommunionsmitglieder einfache Miteigentümer wären.⁶⁾ Eine natürliche Folge dieses konfusen, widerspruchsvollen Gesetzes war die größte Verwirrung aller Grundsätze. Die Behörden wußten nicht, wie sie dieses Gesetz handhaben sollten. Das Volk wurde durch dieses Gesetz nur zu endlosen Prozessen und Streitigkeiten gehetzt. Und bald hörte man aus allen Orten das Verlangen, daß man dieses Gesetz je eher aufheben solle.⁷⁾ Man begann auch sogleich mit der Arbeit an einem neuen Gesetz.

* * *

Ein Teil der ehemaligen Militärgrenze wurde schon im Jahre 1871 dem Zivilgebiete Kroatiens inkorporiert. Für diesen Teil der ehemaligen Militärgrenze schuf man das Gesetz vom 29. Dezember 1876. Durch dieses Gesetz wurde das Grenzgrundgesetz vom Jahre 1850 und das Gesetz vom 8. Juni 1871 nur ergänzt. In diesem Gesetze wurde nur der größte Fehler des Gesetzes vom 8. Juni 1871 beseitigt. In diesem Gesetze wurde nämlich nur den Kommunionsmitgliedern das freie Verfügungsrecht über ihren wandelbaren Anteil aus dem Kommunionsvermögen genommen.⁸⁾ Sonst wurden aber in

¹⁾ § 11.

²⁾ § 40.

³⁾ § 6.

⁴⁾ § 12.

⁵⁾ § 4.

⁶⁾ § 8.

⁷⁾ Vgl. Ivić, Die Haus-Kommunionen.

⁸⁾ § 3.

dieses Gesetz viele Fehler aus den Gesetzen für das ehemalige Zivilgebiet übernommen. Namentlich konnte nach diesem Gesetze, wie auch nach den Gesetzen im Zivilgebiete, keine neue Hauskommunion errichtet werden¹⁾ (natürlich, da man lehrte, daß die heutigen Hauskommunionen in alten Zeiten entstanden sind), d. h. keine der Teilungsparteien konnte ihren Teil auf eine neue Hauskommunion eintragen lassen, währenddem nach allen bisherigen Gesetzen für die ehemalige Militärgrenze alle Teilungsparteien neue Hauskommunionen bilden müssen, d. h. währenddem nach den alten Gesetzen durch die Teilung keine neuen Grundsätze in das Volk kommen, sondern nach der Teilung wie auch vor der Teilung dieselben Grundsätze des Hauskommunionsrechtes gelten. Aus den Gesetzen für das ehemalige Zivilgebiet wurde auch der Grundsatz genommen, daß die Hauskommunion nicht aus nur einer Familie bestehen kann, und daß man alle Hauskommunionen, in denen nur eine Familie oder nur eine Person geblieben ist, aus dem Grundbuche löschen muß und ihr Vermögen an diese letzte Person, beziehungsweise auf den Repräsentanten dieser letzten Familie eintragen soll.²⁾ Da mehr als zwei Drittel aller Hauskommunionen nur aus einer Familie bestanden, so wurden nach einigen Jahren einige Tausende Hauskommunionen gelöscht und den Repräsentanten dieser Familie das volle Verfügungsrecht gegeben. Und sie verfügten über das ehemalige Kommunionsvermögen so leichtsinnig, daß nach einigen Jahren ein großer Teil des Landes in diesem Teile der ehemaligen Militärgrenze um Spottpreise in fremde Hände geriet. Sonst sollte man auch nach diesem Gesetze bei der Teilung die Größe einzelner Anteile nach der Zahl aller Mitglieder der Hauskommunion berechnen.³⁾ Andererseits wurden alle Schranken der Teilung beseitigt. Die Teilung mußte man durchführen auf das leichtsinnigste Verlangen eines Familienrepräsentanten, der in die Hauskommunion gehörte,⁴⁾ ohne jede Rücksicht darauf, ob die einzelnen Parteien zu einer ordentlichen Wirtschaft nötiges Feld bekommen werden,⁵⁾ währenddem war in allen älteren Gesetzen für die ehemalige Militärgrenze ein Teilungsminimum für Grundstücke festgestellt.

Für den Teil der ehemaligen Militärgrenze, der im Jahre 1871 noch nicht dem Zivilgebiete inkorporiert wurde, schuf man ein neues Hauskommunionengesetz vom 14. April 1880, durch welches alle älteren Gesetze ersetzt wurden. Dieses Gesetz ist wieder zu den Grundsätzen der alten Grenzgrundgesetze zurückgekommen. Einzelne Mitglieder haben nach diesem Gesetze kein Verfügungsrecht über ihre Anteile aus dem Kommunionsvermögen. Auf das Verlangen eines Familienrepräsentanten muß man zwar die Teilung des Kommunionsvermögens durchführen,⁶⁾ diese Teilung darf man aber nur dann durchführen, wenn auf jede Partei das vorgeschriebene Minimum an Grundstücken kommt.⁷⁾ Die Anteile werden nach der Gesamtzahl männlicher und weiblicher Mitglieder berechnet.⁸⁾ Die Grundstücke, die die einzelnen Parteien bei der Teilung bekommen haben, sollte man auf neue Hauskommunionen ins Grundbuch eintragen. Außer der Teilung wurde in diesem Gesetze eine Abfertigung aus der Hauskommunion⁹⁾ und eine Auflösung der Hauskommunion¹⁰⁾ geregelt. Zum Glück war das ganze Abfertigungs- und Auflösungsverfahren so unpraktisch und dem Volke so unbekannt, daß es sehr selten geübt wurde. Sonst hatte über das Kommunionsvermögen das Verfügungsrecht nur die ganze Hauskommunion,¹¹⁾ und zwar nicht so wie im Zivilgebiete ganz unbeschränktes Verfügungsrecht, sondern nur unter bestimmten vorgeschriebenen Bedingungen. Namentlich durfte in keinem Falle das Grundstückminimum verletzt werden.¹²⁾

1) § 1.

2) § 10.

3) § 6.

4) § 4.

5) § 7.

6) § 18.

7) § 17.

8) § 19.

9) §§ 20—29.

10) §§ 34—37.

11) § 10.

12) § 7.

Zwar konnte man im Falle, daß dieses Minimum verletzt wäre, die Auflösung der Hauskommunion verlangen, aber diese konnte man auch nur unter bestimmten Bedingungen erlauben.

* * *

Bald nachdem dieses Gesetz vom 14. April 1880 erlassen war, wurde auch dieser Teil der ehemaligen Militärgrenze dem Zivilgebiete inkorporiert. Und so galten in Kroatien auf einmal drei, resp. fünf Hauskommunionsgesetze. Außerdem galt für einen großen Teil der Bauern das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. Und man beklagte sich beinahe über alle diese Gesetze, namentlich über das Gesetz vom 3. März 1874, über das Gesetz vom 8. Juni 1871 und über das Gesetz vom 29. Dezember 1876; man beklagte sich auch über die Folgen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Das allerbeste war noch das Gesetz vom 14. April 1880, aber auch dieses hatte viele Fehler.

Namentlich beklagte man sich, daß durch diese Gesetze die Bauerngüter immer mehr und mehr zersplittert werden; man beklagte sich, daß diese Gesetze dem Rechtsbewußtsein des Volkes nicht entsprechen, daß durch diese Gesetze das Volk nur zum Zwiste und Streite gehetzt wird; man beklagte sich über das kostspielige und langsame Verfahren.

Und so kam es nach langem Debattieren zu dem Hauskommunionsgesetze vom 9. Mai 1889. Die Verfasser dieses Gesetzes trachteten in erster Reihe ein einheitliches Hauskommunionsgesetz für das ganze Gebiet Kroatiens und Slawoniens zu schaffen, außerdem trachteten sie, einer zu großen Zersplitterung der Bauerngüter damit zuvorzukommen, daß man die Teilung einer Hauskommunion nur unter bestimmten Bedingungen durchführen dürfe.

Nach diesem Gesetze ist das Hauskommunionsmitglied, wenn es auch ein Familienrepräsentant ist, dennoch kein Miteigentümer des Kommunionsvermögens. Er kann mit seinem Anteil aus diesem Vermögen weder nach Belieben verfügen, noch kann man auf sein einseitiges, leichtsinniges Verlangen die Teilung dieses Vermögens durchführen. Bevor man zur Teilung des Kommunionsvermögens schreitet, muß ein regelmäßiger Beschluß gefaßt werden, daß das Kommunionsvermögen geteilt werden solle, oder wie man in dem Gesetze selbst sagt, muß wenigstens die Hälfte aller Familienrepräsentanten für die Teilung votieren. Nur in besonderen Fällen kann die Behörde auch wider den Willen der Mehrzahl die Teilung bewilligen.¹⁾ Außerdem darf man keine Teilung, bei welcher die eine oder die andere Teilungspartei in Grundstücken das vorgeschriebene Grundstückminimum nicht erhalten kann, bewilligen und durchführen.²⁾ Solange die Hauskommunion dauert, haben einzelne Mitglieder überhaupt kein Recht auf bestimmte Anteile, sie haben nur das Recht, das Kommunionsvermögen gemeinsam zu genießen, aber das Verfügungsrecht über dieses Vermögen hat nur die ganze Kommunion, und zwar nur unter bestimmten Bedingungen. Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt jedes Recht auf das Kommunionsvermögen; in den Hauskommunionen gibt es kein Erbrecht. Dieser Grundsatz ist leider für das ehemalige Zivilgebiet dadurch durchbrochen, daß man im Falle der Teilung die Anteile einzelner Mitglieder nach Stimmen und gesetzlicher Erbfolge berechnet.³⁾ Infolge dessen maßen sich diejenigen, die im Falle der Teilung ein größeres Recht haben, auch in der Kommunion solches größere Recht an; und dadurch entsteht in der Kommunion Unruhe. In der ehemaligen Militärgrenze berechnet man zwar die Anteile im Falle der Teilung nach der Gesamtzahl männlicher und weiblicher Mitglieder,⁴⁾ aber diese Berechnungsart ver-

1) § 38.

2) § 35.

3) § 30.

4) § 32.

anlaßt einzelne Mitglieder auch oft zum Verlangen der Teilung nur aus Spekulation, weil es in ihrer Teilungspartei zufallweise eine kurze Zeit mehr Mitglieder gibt als in der anderen. Besser wäre es, wenn diese Anteile nach der Zahl männlicher erwachsener Mitglieder berechnet würden. Sehr oft verlangt die Teilung des Kommuni-
onsvermögens ein solches Mitglied, welches keine Kinder in der Kommunion hat, es hat z. B. nur ausgeheiratete Töchter. Solches Mitglied verlangt die Teilung nur, damit es nach durchgeführter Teilung mit seinem Teile nach Belieben verfügen kann, und so stiftet es Unruhe in der Kommunion. Diesem Übel könnte man damit zuvorkommen, daß man bestimmt, ein solcher Teil solle nach dem Absterben des letzten Mitglieds der Kommunion zurückfallen. Im Volke lebt ja die Überzeugung, daß auch nach vollführter Teilung noch immer nicht alle Bande zwischen den ehemaligen Mitgliedern einer und derselben Hauskommunion zerrissen sind. Sehr oft geschieht es, daß die ehemaligen Mitglieder einer Kommunion, wenn ihre Teilung noch nicht im Grundbuche durchgeführt ist, von Zeit zu Zeit, mit Rücksicht auf die Änderungen in der Gesamtzahl der Mitglieder, das geteilte Vermögen umteilen. Auch dann, wenn sich der Vater von seinen Söhnen abteilt, glaubt man, daß die Teilung nur bis zum Tode des Vaters bestehen soll, nach dem Tode schreitet man dann zur Teilung seines Teiles nach der Gesamtzahl überlebender Mitglieder.

Von den älteren Hauskommunionsgesetzen für das ehemalige Zivilgebiet unterscheidet sich dieses neue Gesetz auch dadurch, daß nach diesem Gesetze neue Hauskommunionen entstehen können. Namentlich können solche neue Hauskommunionen entstehen durch die Teilung alter Hauskommunionen; und zwar kann die Eintragung als Hauskommunion auch eine Teilungspartei verlangen, die nur aus einer Familie besteht.¹⁾ Auch solche bäuerliche Familien, deren Gut entweder gleich bei der Einführung des Grundbuches oder später infolge der Teilung auf einzelne Mitglieder als Miteigentümer eingetragen wurde, konnten nach diesem Gesetze verlangen, daß man statt dieser Miteigentümer die ganze Familie als Hauskommunion eintrage.²⁾ Andererseits, wenn in einer Hauskommunion nur eine Familie (im engeren Sinne) oder nur eine Person geblieben ist, konnte nach diesem Gesetze der Repräsentant dieser Familie, beziehungsweise dieses letzte Mitglied der Hauskommunion verlangen, daß man die Hauskommunion aus dem Grundbuche lösche und diesen Repräsentanten, beziehungsweise diese letzte Person als Eigentümerin eintrage.³⁾ In dem späteren Gesetz vom 30. April 1902 wurde dieses Recht des Repräsentanten der einzigen Familie durch die Vorschrift beschränkt, daß man die Auflösung solcher Hauskommunion und die Eintragung dieses Repräsentanten als Eigentümers nur dann bewilligen kann, wenn hiezu alle seine erwachsenen Söhne zustimmen. Weiter war es in diesem späteren Gesetze bestimmt, daß man im Falle, wenn in einer Hauskommunion nur eine Person geblieben ist, auf diese das Hauskommuni-
ongut nur dann eintragen darf, wenn diese Person in der Hauskommunion geboren ist oder wenn sie in die Hauskommunion mit vollem Repräsentationsrechte aufgenommen war. Solche Personen, die durch die Heirat in die Kommunion gekommen sind, haben nur ein Recht des lebenslänglichen Nießbrauches, über das Kommuni-
onsvermögen können sie nicht verfügen; nach ihrem Tode betrachtet man das Kommuni-
onsvermögen als die Verlassenschaft desjenigen Mitglieds mit vollem Repräsentationsrechte, das als letztes solches gestorben ist.⁴⁾

Die schwächste Seite des Hauskommunionsgesetzes vom 9. Mai 1889 liegt darin, daß es die Teilung der Hauskommunion in vielen Fällen einfach verbietet und keinen

¹⁾ §§ 36 und 56.

²⁾ § 37.

³⁾ § 55.

⁴⁾ § 5.

Weg zeigt, wie man in solcher Familie leben soll. In den alten Zeiten hat die eiserne Hand des Grundherrn und der Militärbehörden Ruhe und Ordnung gestiftet; in diesen Zeiten war immer Mangel an Leuten, deswegen konnten die Grundherren und die Militärbehörden die Überflüssigen sehr leicht anderswo verwerten; sie konnten solchen Überflüssigen neue Ansässigkeiten stiften, sie konnten sie in eine andere Hauskommunion versetzen. Nach dem Grenzgrundgesetze vom Jahre 1807 konnte man die „Unruhestifter . . . auf eine kürzere oder längere Zeit aus dem Hause entfernen und zu Linienregimentern oder dem Fuhrwesen abgeben“. ¹⁾ Jetzt aber geht das alles nicht. Jedoch glauben wir, könnte es wenigstens in einzelnen Fällen durch größere oder kleinere Abfertigungen solcher Unruhestifter gehen; in manchen Fällen wären einige Mitglieder, welche zur Einsicht gekommen sind, daß sie alle an ihrem kleinen Gute weder zusammen noch geteilt bleiben können, zufrieden, wenn man ihnen eine Abfertigung aus dem Kommuniionsvermögen geben würde. Dazu wären besondere Regeln über die Abfertigung solcher Mitglieder notwendig. In dem Gesetze vom 30. April 1902 wurde zwar vorgeschrieben, daß man einzelne Mitglieder aus der Hauskommunion abfertigen kann; ²⁾ da man aber dabei den vollen Konsens aller Mitglieder nicht nur darüber, daß man dieses oder jenes Mitglied abfertigen solle, sondern auch über die Abfertigungsgegenstände, resp. über die Höhe der Abfertigung, verlangt, sind alle diese Vorschriften beinahe wirkungslos. Außerdem gibt es in dem Gesetze vom 9. Mai 1889 viele Vorschriften, durch welche, wie wir bereits hervorgehoben haben, die Mitglieder einer Hauskommunion unnützerweise gegeneinander gehetzt werden.

Das Hauskommuniionsgesetz vom 9. Mai 1889 hat auch andere Mängel. So sind z. B. die Vorschriften über die Bedingnisse, unter welchen eine Hauskommunion einzelne Stücke ihres Gutes veräußern darf, unter welchen sie wieder eine Hypothek über das ganze Gut annehmen kann, sehr unpraktisch; und sie nehmen den Hauskommunionen beinahe jeden Kredit. Sie nehmen gar keine Rücksicht darauf, unter welchen Umständen die Hauskommunion eine solche Verfügung treffen könnte. Sie halten sich nur an den Grundsatz: das Minimum darf nicht verletzt werden; darüber kann man die leichtsinnigsten Verfügungen machen, darunter darf man nicht einmal für die aller-notwendigsten Investitionen greifen. Unpraktisch sind auch die Vorschriften über die Einkommuniierungsverträge. Darüber, welche Kommuniionsmitglieder das Recht haben, ihren Ehegenossen in die Kommunion einzuführen, welche wieder aus der Kommunion heiraten müssen, gibt es in diesem Gesetze überhaupt keine Vorschrift. Deswegen entscheidet hier gewöhnlich die Willkür und die Stärke einzelner Hausgenossen. Aus dem neuen Gesetze vom 30. April 1902 sieht man nur, daß solche Mitglieder, die selbst in das Haus durch eine Heirat gekommen sind, kein weiteres Recht haben, ihren zweiten Ehegenossen in die Hauskommunion einzuführen.

Bei allen diesen Fehlern und Mängeln ist dieses Hauskommuniionsgesetz vom 9. Mai 1889 mit dem Gesetze vom 30. April 1902 bei weitem besser als die älteren Hauskommuniionsgesetze für das ehemalige Zivilgebiet Kroatiens. Namentlich ist in diesem Gesetze die Idee, daß die Hauskommunion eine juristische Person ist, ziemlich klar ausgedrückt worden. Weiter hat dieses Gesetz beinahe gänzlich die alte Theorie, daß alle Hauskommunionen, d. h. alle Grundsätze des Hauskommuniionsrechtes durch Teilungen verschwinden müssen und daß infolge der Teilung an Stelle der Grundsätze des Hauskommuniionsrechtes die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches treten, verlassen. Diese Gesetze haben auch die alte Theorie, daß jede Hauskommuni-

¹⁾ § 85.²⁾ § 2.

nion aus mehreren Familien zusammengesetzt sein muß, verlassen. Und alle diese Theorien hat man verlassen müssen, nicht deswegen, weil vielleicht ein Umschwung in der Wissenschaft entstanden wäre. Man hat sie, wie man aus den Materialien, die zur Grundlage der Verfassung dieser Gesetze dienten, sieht, einzig und allein deswegen verlassen, weil es notwendig war, sie zu verlassen, da das Volk verlangte, man solle umkehren, da die alten Theorien das Volk zugrunde gerichtet hätten.

§ 21. Über den Wert der Institution der Hauskommunionen.

Das Feudalsystem drückte das Volk Jahrhunderte lang; infolge dessen hat es gegen sich einen solchen Haß hervorgerufen, daß man, als es zum Niederreißen dieses Systems kam, auch alles, was mit ihm in irgendeinem Zusammenhange stand, niederriß. So ist es auch mit der Beschränkung des Verfügungsrechtes über bäuerliche Güter, so ist es auch mit dem Grundsätze, daß solche Güter in erster Reihe dem Zweck, als Grundlage zur Agrarwirtschaft derer, die auf ihnen leben und leben werden, zu dienen haben, geschehen. Man suchte nur Freiheit, Freiheit des Eigentums, Freiheit des Eigentümers, daß er mit den Objekten nach Belieben verfügen kann. Man gab aber diese Freiheit nur den Vätern, nur den Familienrepräsentanten; um die anderen Mitglieder der Familie kümmerte man sich in dem ersten Freiheitsrausche nicht. Man nahm keine Rücksicht darauf, daß man mit dieser Freiheit der Hausväter sehr oft die Rechte anderer Mitglieder der Familie verletze. Die anderen Mitglieder der Familie wurden um ihre Rechte gebracht. Man gab ihr Recht auf das Hausvermögen und auf die Frucht ihrer Arbeit, ihrer Mühe und Entsagung der Willkür, dem Eigennutze, der Genußsucht der Hausväter preis. Die Hausväter bekamen die Freiheit, die Grundlage der ganzen Wirtschaft und die Frucht dieses Wirtschaftens zu vergeuden. Sie bekamen das Recht, das Gut, das schon durch Generationen und Generationen zur Grundlage der Wirtschaft ihrer Familie diente, jetzt als ein Objekt ihres individuellen unbeschränkten Eigentums zu vergeuden. Man fing an zu lehren: der Individualismus ist das Ziel der Rechtsentwicklung, der Kollektivismus ist bei den Abenländern schon längst überwunden. Man achtete nicht auf das Interesse der Gesellschaft, man suchte nur dem Individuum, beziehungsweise dem Familienrepräsentanten volle Freiheit und damit auch das „ius abutendi“, geben.

Früher oder später mußten diese Lehren und Tendenzen auf Reaktion stoßen. Sie haben ja in der Rechtswissenschaft, wenn auch nicht einen Rückschritt, doch eine Starre hervorgerufen, so daß in dem Jahrhunderte, wo alle Wissenschaften so große Fortschritte gemacht haben, die Rechtswissenschaft nicht viel über das „corpus iuris civilis“ hinausgekommen ist. Und man merkt schon, daß neue Ideen, neue Theorien herankommen.

Amerika, das Land der Freiheit, hat angefangen, der Freiheit des Eigentümers, die Objekte seines Eigentums zu vergeuden, zu mißbrauchen, Schranken zu setzen. Dort hat man angefangen mit dem Heimstättenrecht (homestead). Später versuchte man dieses Kind Amerikas auch nach Europa zu versetzen.¹⁾ Es hatte aber keine besonderen Erfolge und in Amerika selbst hatte es nur zeitweise Erfolge, und zwar nur deswegen, weil es dort noch viel freies Land gibt, das man mit immer neuen Pflanzern besiedeln kann.

Nach unserer Meinung hat man die ganze Sache nicht von der rechten Seite angefaßt. Mit einfachem Verboten jeder Exekutionsführung auf die Heimstätte kann man

¹⁾ Vgl. darüber meine Abhandlung „Pravo domaje u Francuskoj“ (Zeitschr. „Mjesečnik pravničkog društva u Zagrebu“, 1907, S. 653 u. f.).

nicht viel erreichen. Man muß den Hausvätern, dem Familienrepräsentanten das Recht, die Grundlage der Wirtschaft seiner ganzen Familie, die Frucht der Arbeit dieser Familie zu vergeuden und zu mißbrauchen, nehmen oder wenigstens beschränken. Man muß auch den anderen Mitgliedern der Familie ihre Rechte an das Gut, das zur Grundlage ihrer Wirtschaft dient, man muß auch der Gesellschaft ihr Recht zu verlangen, daß die Güter, welche zur Agrarwirtschaft bestimmt sind, nicht mißbraucht, nicht unbrauchbar gemacht, nicht zersplittert werden dürfen, anerkennen. Sonst wird bald wieder eine Zeit kommen, wo ein freier Bauer eine Seltenheit sein wird. In Frankreich, England und überhaupt im Abendlande verringert sich von Jahr zu Jahr die Zahl derer, die sich mit dem Feldbau befassen.

Ich weiß, daß man mit der Institution der Hauskommunion dies alles nicht heilen kann. Dort, wo diese Institution nicht mehr besteht, wo für sie in der Natur des Volkes keine Vorbedingungen sind, wo sie nie entstehen konnte, ist es sehr zweifelhaft, ob man sie willkürlich einführen könnte. Überhaupt kann man Rechtsinstitutionen mit Gesetzen dem Volke nicht willkürlich aufdrängen; sie müssen sich in dem Volke selbst entwickeln; der Gesetzgeber kann die Entwicklung beeinflussen, aber er kann nicht etwas aus nichts schaffen. Dort aber, wo diese Institution besteht, wo alle Vorbedingungen bestehen, ist keine Ursache zu dem Bestreben, sie zu beseitigen. Im Gegenteil, man muß diese Institution, beziehungsweise die Grundsätze des Hauskommunionsrechtes zu erhalten trachten. Durch diese Grundsätze ist man in stande, eine starke, autochthone Bauernschichte zu erhalten.
